VON SEECKT / DIE ZUKUNFT DES REICHES

GENERALOBERST VON SEECKT

DIE ZUKUNFT DES REICHES

URTEILE UND FORDERUNGEN

BERLIN 1929

VERLAG FÜR KULTURPOLITIK

Einbandzeichnung von Herbert Reyl-Hanisch

Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1929 by Verlag für Kulturpolitik, Berlin
Printed in Germany

Gedruckt bei Herrosé & Ziemsen GmbH., Wittenberg (Bez. Halle)

INHALT

Seite

Einleitung .. 7

Die Grundlagen .. 17

Die Landwirtschaft .. 19

Industrie und Handel .. 32

Die sozialen Aufgaben .. 43

Die ethischen Aufgaben .. 55

Religion .. 58

Erziehung, Bildung, Schule .. 65

Wissenschaft und Kunst .. 74

Humanitäre Einrichtungen .. 83

Justiz .. 88

Der Apparat .. 93

Reichseinheit .. 95

Föderalismus und Partikularismus .. 103

Selbstverwaltung .. 108

Verwaltungsformen, Beamtentum, Bureaukratie .. 111

Parlament .. 119

Die Machtmittel .. 129

Die Polizei .. 131

Die Wehrmacht .. 138

Die Außenpolitik .. 145

Allgemeines .. 147

Wirtschaft und Politik .. 153

Bündnisse und Verträge .. 155

Der Friedensvertrag .. 158

Die Kriegsschuld .. 162

Seite

Der Staatsbürger
Seine Rechte und Pflichten 165
Freiheit 167
Gut 170
Sicherheit 174
Das Mitreden 176

Die Spitze des Staates 179
Die Form 181
Die Aufgabe 184
Die Grenzen 188
Die Pflichten 190

EINLEITUNG

Die nachfolgenden Betrachtungen sind keine Prophezeiungen und kein Programm. Sie sind aus der Sorge geboren, durch Erfahrung und Erkenntnis genährt, sie sind voll von Zweifel und Hoffnung. Diese Gedanken wollen und sollen kämpfen; aber ihr eigentlicher Kampf liegt schon hinter ihnen, sie haben ihn unter sich ausgefochten.

Wenn ich von der Zukunft spreche, so meine ich damit die Fortsetzung der Vergangenheit, an die die Zukunft schicksalhaft gebunden ist. Die Gegenwart, der Tag, ist nicht mehr als der enge Schauplatz, auf dem sich die Fäden des Gestern in die werdenden Kräfte des Morgen umsetzen; aber in dieser ewig verrinnenden Gegenwart allein liegt die Betätigungsmöglichkeit des Menschen. Daher wird dem Tatmenschen die Aufgabe gestellt, an diesem ihm zufallenden Arbeitstag die Fäden der Vergangenheit zu ergreifen und sie zu neuer Zukunftsgestalt umzuleiten. Die Vergangenheit ist Schicksal; zu ändern ist sie nicht mehr, aber zu erkennen. Wir können und müssen wissen, was das laufende Band uns in das helle Licht des Arbeitstages als Aufgabe zuführt, das Werkzeug zur Hand haben, mit dem wir die Tat formen, die wir dann verantwortungsbewußt in die dunkle Zukunft weitergleiten lassen.

Das setzt zu unserm Tun historisches Denken und Wissen voraus. Diese Forderung nach historischem Denken ist heute unbeliebt, weil eine tatenfrohe Generation, welche der Zufall an eine Wende der Zeit zu stellen scheint, gern aus dem eigenen Selbst, unbeschwert durch Gewesenes, Neues, Gegenwart und Zukunft, formen möchte. Dies Streben ist mehr als begreiflich; es ist in seiner Jugend moralisch und ästhetisch schön; aber es ist doch, weil dem organischen Gesetz des Werdens widersprechend, unfruchtbar. Ebensowenig, wie wir das laufende Band — um das Bild aus der Technik hier zum letztenmal zu verwenden — aufhalten können, ebensowenig können wir es rückwärts laufen lassen. Ob wir diese Zeitenwende betrauern oder bejubeln, das ist eine rein persönliche Gefühlsäußerung, die weder für das Geschehen und Werden noch für unsere Arbeit von Bedeutung. Solche Äußerung ist mehr eine Frage des allzuoft fehlenden menschlichen Taktes als von praktischem Wert. Es gilt allein die Arbeit des Tages für die Zukunft. Selbst wenn menschliche Kraft scheinbar wieder einen Zustand der Vergangenheit als neuen Ausgangspunkt wählen wollte und könnte, es entstände doch eine neue Gegenwart und eine neue Zukunft daraus unter neuen Voraussetzungen und als historisch-logische Folgerung aus vergangenen Elementen. Ähnlichkeit könnte und würde diese Zukunft wohl mit der Vergangenheit haben — ganz gewiß mit irgend-

einer Vergangenheit —, aber diese Zukunft wäre doch ganz neu. Der Wert historischer Erkenntnis dient gewiß nicht der Hoffnung, aus der Vergangenheit für eine Zukunft zu lernen — vergebliches Mühen! — auch nicht dem Streben, Vergangenes wieder lebendig zu machen, sondern diese Erkenntnis soll dazu führen, zu beurteilen, welche aus der Vergangenheit her hereinbrechenden Ströme kräftig und tragfähig, welche trübe und dem Versiegen nahe sind, wo der Faden des Geschehens abgerissen ist und sich der Wiederknüpfung versagt, wo er sich fest und glatt der leitenden Hand fügt, wo er der Stärkung oder Abschwächung bedarf. Wer Quelle, Ursprung und Eigenart dieser Ströme und Fäden und somit ihre Natur nicht kennt, wird sie nicht meistern. Der Meister, der jugend- und tatenfroh — Jahre sagen hier nichts — am Amboß des Tages steht, muß seine historische Lehrlings- und Gesellenzeit hinter sich haben. Bei dem einen ist sie kurz, bei dem anderen lang; ob er sie in der Volksschule oder auf der Hohen Schule des Lebens erwarb, gleichviel; nur vor den politischen Wunderkindern bewahre uns ein gütiges Geschick, wie vor den politischen Virtuosen, Dilettanten und Bureaukraten! Historische Bildung also — das heißt nicht tote Zahlensammlung, obwohl etwas Kenntnis von Zahl und Zeit nicht zu verachten ist, weil sie Geduld und Verständnis für die Zeiträume der Entwicklung lehrt — solche Bildung soll zur Bescheiden-

heit und weiser Beschränkung führen, weil sie das eigene Ich in das große Geschehen als kleines Rad einordnet, weil sie dem Tag in der Zeit die Rolle des beherrschenden Mittelpunktes nimmt, weil diese Bildung — und das ist ihr Endzweck — zu unterscheiden lehrt, was Tageserscheinung und Äußerlichkeit, was von ewigem Gewicht und Wert ist. Manches Ideal, manches Wahngebilde verflüchtigt sich vor der kalten historischen Erkenntnis; aber dafür werden Gesetze des Seins und Werdens klar, die von stetem, gleichbleibendem Wert sind, und die großen Menschheitsfragen, die Fragen nach Macht und Können, die bleibenden Herrschafts- und Gesellschaftsprobleme werden klar. Sub specie aeternitatis wollen die Fragen des Tages gesehen werden und ebenso die der Vergangenheit und mehr noch die der Zukunft, weil wir für diese mitverantwortlich sind. Damit schwindet die Wichtigkeit der Gegenwart, nicht in dem Sinn, daß ihre Schaffensmöglichkeit nicht von jedem nach seinen Kräften voll auszunutzen wäre, aber weil der Zweck der Tagesarbeit nicht das Heute, sondern das vielfache Morgen ist. Die Verantwortung für die Vergangenheit tragen unsere Vorgänger; die Arbeit der Gegenwart steht unter unserer Verantwortung für die Zukunft. Diese Arbeit stellt die unmoderne Forderung der Achtung vor der Vergangenheit, weil in ihr die Wurzeln der schaffenden Jugend liegen, die nur Torheit und

Eitelkeit glaubt ungestraft abschneiden zu dürfen. Diese Jugend trägt die Verantwortung für ihr Tun und für die Zukunft und damit die größte und schönste Aufgabe, weil ihr die Verantwortung niemand abnimmt. So vereinen sich die beiden Weltanschauungen, die wir konservativ und freiheitlich zu nennen uns gewöhnt haben; die konservativen Wurzeln geben dem Baum die Kraft, freiheitliche Blüten und Zukunftsfrüchte zu tragen zum Wohl des Reichs.

Das Reich! In diesem Wort liegt etwas Übersinnliches. Es enthält viel mehr und trägt in sich etwas anderes als den Staatsbegriff. Es bezeichnet nicht die Staatsform des Heute. Aus alten Wurzeln, die nicht in Deutschland lagen, erwachsen, durch sie verbunden mit dem römischen Weltreich und der römischen Weltkirche, bleibt das Reich in den Wandlungen der Geschichte bestehen; oft vom Sturm niedergebeugt, oft durch innere Säfte gesprengt, hebt sich doch der Baum immer wieder; auch wenn der Stamm selbst verschwindet, bleibt das Wesen. Der Begriff des Reiches ist fast das einzig unbestritten Einigende in unserer deutschen Gegenwart, weil wir ihn aus der Vergangenheit übernommen haben, weil in ihm die Zusammenfassung aller Kräfte der Gegenwart liegt, und weil das Wohl des Reiches unser aller Zukunftsaufgabe ist. Das Reich ist auch ein politischer Begriff der Gegenwart; es hat seine Grenzen von heute. Es ist aber doch weit mehr; es ist

ein organisches Lebewesen, das den Gesetzen des Werdens unterworfen ist; daher ist seine Gestalt und seine Größe eine Erscheinungsform, die neuen Wandlungen entgegengeht, wie sie viele schon durchmachte. Die Schatten des Baumes können je nach dem Stand der Sonne weiter und enger fallen, Äste können verdorren und vom Sturm abgerissen werden, aber der Baum treibt aus gesunder Wurzel neue Zweige und hält sich bereit, daß sich in seinem Schutz alle sammeln können, die ihr Inneres hinzieht zum Reich.

Zum Deutschen Reich! Wir leben in einer Zeit der Erstarkung des nationalen Gedankens in der Welt. Das ist eine gesunde und natürliche Entwicklung, weil sie aus einer notwendigen und logischen Gegenwirkung gegen den gleichzeitig zunehmenden Internationalismus hervorgeht. Der Internationalismus ist die Folge des wachsenden Ausgleichs der Kulturen und damit der steigenden Verknüpfung der diesen Kulturen als Nährboden dienenden wirtschaftlichen Interessen. Dem deutschen Denken liegt die Neigung zum Weltbürgertum nahe; aber, um in dem Wettbewerb der verschiedensten Kräfte auf den verschiedensten Feldern bestehen zu können, bedarf es der nur durch Zusammenschluß der Zusammengehörigen zu erreichenden Bewahrung und Stärkung nationaler Eigenart. Das Ziel eines gesunden Internationalismus ist nicht die Schaffung einer großen Gesellschaft ohne nationale Strukturen

und Formungen, sondern der Bund vieler selbstbewußter und selbstsicherer Glieder zu gemeinsamer Arbeit. Gerade um der Mitarbeit im Internationalen willen bedarf es der ungehemmten Entwicklung der deutschen Eigenart und der in ihr liegenden Kräfte. Diese Entwicklung ist nur möglich in einem gesunden, gesicherten, unabhängigen Deutschen Reich. Die historische Schulung und Betrachtungsweise bewahrt vor einem weitverbreiteten Irrtum, dem der abstrakten Politik oder der starren politischen Theorien. Es gibt keine Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens, welche nicht ihre nationale Eigenart tragen oder doch tragen sollten. Keine Staatsform, keine Verfassung, kein Gesetzbuch hat absoluten Wert; sie sind nicht übertragbar. Vor dem gefährlichen Irrtum, erfolgreiche Methoden und Formen des Auslands auf deutschen Boden zu verpflanzen, bewahrt uns nur die Kenntnis der Geschichte. Wer den italienischen Faszismus, den englischen Parlamentarismus, den russischen Bolschewismus, den französischen Zentralismus in seinem Wesen verstehen will, muß ihn aus der Geschichte dieser Völker, das ist die Erscheinungsform ihrer nationalen Eigenart, ableiten. Wir geben über den Wert dieser Regierungsformen für ihre eigenen Nationen gar kein Urteil ab, wenn wir unsere eigenen Formen aus der deutschen Eigenart, unsere eigene Zukunft aus der deutschen Vergangenheit ableiten wollen.

Noch eine andere Sicherung gibt uns die Betrachtung der Geschichte durch die Kundgabe des unausgesetzten Flusses der Dinge. So wenig wie es politische Erscheinungsformen vor übernationalem Werte gibt, so wenig gibt es solche von überzeitlichem Wert. Diese Erkenntnis bewahrt uns vor einem falschen Konservativismus, der in wandelbaren Formen ewige Wahrheiten sehen will. Die staatlichen Formen, Einrichtungen, Gesetze haben in sich keinen Ewigkeitswert. Sie sind geworden, bestehen heute und sind einer Änderung in der Zukunft unterworfen. Wir machen heute die Gesetze von gestern für ein Morgen. Wie sollte das anders sein, weil wir sie aus der Erfahrung, also aus dem Gestern, schöpfen, im Licht des Heute sehen und hoffen, daß sie eine Zukunftsspanne Gutes tun, bis neue Erfahrung neue Gesetze verlangt.

Wir könnten vielleicht weniger Weltanschauungen gegeneinander türmen und versuchen, aus der deutschen Vergangenheit und der in ihr sich offenbarenden Wesensart das abzuleiten, was dem deutschen Heute und einer vielleicht noch zu beeinflussenden nahen Zukunft dient.

Uns ist die Aufgabe praktischer Politik gestellt, nicht die Aufstellung und Verfechtung politischer Theorien. Die Erkenntnis von dem Zusammenhang alles Geschehens macht uns zugleich bescheiden und verantwortungsbewußt. Die Forderung des Tages im

Lauf des nationalen Werdens zu erfüllen, das ist Politik.

Von der Verantwortung ist noch zu sprechen. Es ist das Eigentümliche bei ihr, daß sie keinem Menschen, der seiner selbst bewußt ist, abgenommen werden kann. Das ist scheinbar nicht richtig und durch die Erfahrung widerlegt; aber diese Verantwortung, die sich dividieren läßt, ist keine wirkliche Verantwortung, sondern die Flucht vor ihr ist letzten Endes Feigheit. Es gibt noch eine andere falsche Verantwortung, die, die einem nicht zusteht, sondern die man sich aus einer Überhebung selbst stellt. Man spricht so viel von Führertum und Führerverantwortung, als ob die Verantwortung des Geführten damit aufgehoben sei. Zum Gehorchen gehört nicht weniger Verantwortungsgefühl als zum Befehlen. Verantwortungslos ist der Narr und der Sklave. Das Wesen der Verantwortung bleibt stets das gleiche, der Grad kann sehr verschieden sein, und damit die Schwere. Mehr tun, als sein Werk unter die Verantwortung stellen, die ihm das Leben übertrug, kann niemand; aber die Verantwortung des Führenden wächst ins Riesenhafte, weil er allein den Zusammenhang der Kräfte, den Weg und das Ziel sieht. Diese Verantwortung zu tragen, ist sein Schicksal, wie es die Verantwortung des Geführten erheischt, ihm zu folgen. Es können nicht alle Führer sein und auf eine ihnen nicht zufallende Verantwortung Anspruch

erheben. In der Verschiedenheit der Verantwortung, nicht in ihrer Teilung, liegt die Lösung des Streites zwischen Massenherrschaft und Führertum. Die Masse verantwortungsbewußter Kräfte folgt dem gleichgestimmten Führer; die Summe der Einzelverantwortungen wird von der einen zusammengefaßt. In diesem Sinn geht tatsächlich die Staatsgewalt vom Volk aus, von einem Volk, in dem jeder dem eigenen Ich und dem Ganzen sich verantwortlich fühlt, auch verantwortlich, sich bewußt führen zu lassen; denn nicht die Masse führt, sondern nur die Persönlichkeit.

DIE GRUNDLAGEN

Die historische Entwicklung wies in der Vorkriegszeit auf eine Zunahme der industriellen Kräfte gegenüber den landwirtschaftlichen hin. Wir brauchen uns nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, welchen Weg dieser Vorgang genommen hätte, wenn nicht durch den Krieg die Verhältnisse völlig verschoben worden wären. Eine Weiterentwicklung Deutschlands nach der Seite des Industriestaates, die naturgemäß auf Kosten der Landwirtschaft erfolgen mußte, hatte sich erweiternde äußere Absatzgebiete und die Sicherheit der Wege zu ihnen zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung fehlt jetzt. Der Weg, den England gegangen ist, war für uns niemals gangbar oder wünschenswert, jetzt ist er uns verbaut. Näher läge für uns schon das Beispiel Amerikas, wo neben der gewaltigen Industrieentwicklung eine blühende Landwirtschaft herangezogen ist; doch da hier die Voraussetzungen andere sind, so sind auch die Ergebnisse andere und gestatten keinen sicheren Vergleich mit unserer Lage. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Krieg ermöglichten uns, in steigendem Maß Agrarprodukte einzuführen, und ließen es ohne einen direkten, erkennbaren Nachteil für das Ganze zu, daß die Leistungsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft zurückging. Der entstehende Schaden

verschwand hinter dem Vorteil der industriellen Entwicklung. An sich war der Zustand unnatürlich, daß Deutschland eine Ware einführte, die es selbst in der erforderlichen Menge, wenigstens fast in dieser, und bei richtiger Entwicklung in der genügenden Qualität hervorbringen konnte. Da bei dieser Lage nicht nur die ausführende Industrie, sondern auch Handel und Schiffahrt auf ihre Kosten kamen und Geld ins Land brachten, da auf verschiedenen Wegen schließlich auch die Landwirtschaft ihren indirekten Vorteil von der Wirtschaftsblüte hatte, so lag ein Antrieb zur Stärkung der Leistungen der Landwirtschaft nicht vor. Verschiedene Krisen hatte eine zwischen Industrie- und Agrarpolitik geschickt wechselnde Staatskunst überwunden. Der Krieg zeigte mit unerbittlicher Deutlichkeit die Folgen einer ungenügenden Selbstversorgung; die Kriegs- und mehr noch die Nachkriegsblockaden, die auf allen Gebieten durch mangelnde Rohstoffe Verluste, Einschränkungen, Verschlechterungen und Ersatz brachten, führten auf dem Gebiet der Ernährung zum Hunger, unter dessen Folgen wir noch leiden und noch lange leiden werden. Die Möglichkeit der Wiederkehr solcher Blockade, ganz besonders nachdem sie als Mittel zur Vollstreckung internationaler Beschlüsse offiziell sanktioniert ist, kann nicht geleugnet werden, und daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, solcher Gefahr der Aushungerung nach Kräften vorzu-

beugen. Diese Forderung ist nicht nur wirtschaftlicher, sie ist ebenso politischer Natur. Wir erinnern uns, daß wir schon einmal durch Hungerblockade zur Annahme unerhörter Friedensbedingungen gezwungen wurden, daß wir aus Furcht vor neuem Währungsverfall und damit neuem Hunger uns zur Annahme schwerster Lasten verpflichten mußten. Es kommt noch etwas hinzu. Womit bezahlen wir zur Zeit den an unserem Ernährungsquantum fehlenden Betrag, der neben steigender, zu versorgender Bevölkerungszahl auch an sich steigende Tendenz hat? Mit geliehenem fremden Geld. Wenn dessen Zustrom einmal aufhören sollte, was dann? Unter ein Ernährungsminimum, das bei uns gegen andere Länder an sich nicht hoch ist, herunterzugehen, ist mit schwerster Schädigung der Volksgesundheit verbunden. Die Forderung nach ausreichender, stetiger und billiger Ernährung der Volksgesammtheit, ist eine allgemeine und jedem Parteistreit überhobene. Die Sicherung dieser Ernährung ist neben anderen Mitteln durchgreifend und dauernd nur an ihrem Ursprung zu erreichen, bei der das Ernährungsprodukt erzeugenden Landwirtschaft.

Selbstverständlich ist es, daß diese Forderung nicht die nach einer einseitigen Begünstigung der Landwirtschaft auf Kosten der anderen Berufsstände bedeutet. Im Gegenteil ist es Aufgabe der heimischen Landwirtschaft, der Gesammtbevölkerung, also in erster Linie

den in den Städten, in der Industrie Werte schaffenden Arbeitern ausreichende, gleichbleibende und auch in Ausnahmefällen gesicherte Ernährung zu liefern. Hier liegt die innere Verbundenheit des industriellen mit dem agrarischen Volksteil, des Erzeugers mit dem Verbraucher. Wir kommen also naturgemäß zu der Forderung, daß der Erzeuger in die Lage versetzt wird, seine Aufgabe zu erfüllen. Diesen im höheren Sinn gleichen Interessen beider Bevölkerungsschichten stehen sich in der praktischen Auswirkung widersprechende entgegen. Ausschlaggebend ist die Preisbildung. Der berechtigten Forderung des Landwirts, für seine Produkte einen Preis zu erhalten, der ihm das Existenzminimum sichert, steht die des Verbrauchers gegenüber, die ihm nötige Ernährung zu einem seinem Arbeitseinkommen entsprechenden Preis zu erhalten. Da dieser Streit zunächst mit den natürlichen Mitteln von Angebot und Nachfrage ausgefochten wird, so ist es klar, daß ungenügende Erzeugungsmenge den Preis über das Erträgliche steigert. Damit ist das Bedürfnis nach Einfuhr gegeben. Diese senkt wiederum den Gewinn des heimischen Erzeugers, vielleicht unter das Erträgliche. Hier greift der Staat in seiner Rolle des gerechten Ausgleichers widerstreitender Interessen ein, und damit stehen wir vor der schwerwiegenden Frage der Zollpolitik. Will man von allen Theorien im einzelnen absehen, so bleibt der Grundsatz, daß der

Staat so lange, aber auch nur so lange, einen Erwerbszweig durch Zölle schützen sollte, bis er hinreichend erstarkt ist, um ohne sie auskommen zu können. Auf die Landwirtschaft angewandt, würde das bedeuten, daß sie so lange und so hoch durch Zölle zu schützen wäre, bis sie ihrer Aufgabe, die Ernährung des Gesammtvolkes zu übernehmen, mit Sicherheit gewachsen ist. Ist sie das, so fiele an sich der Anlaß und der Anreiz, Lebensmittel zu importieren, weg, und Sache des Staates wäre es, nur noch dafür zu sorgen, daß nicht überflüssige Zufuhr den Preis unter den vom Verbraucher mit Recht zu verlangenden zum Schaden des heimischen Erzeugers herabdrückt. So einfach liegen nun naturgemäß die Dinge nicht. Es sei hier nur darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, sich von festen und schwer zu ändernden Satzungen und Zahlen frei zu halten und durch den Verhältnissen sich dauernd anpassende Maßnahmen das Wesentliche, hier also die Volksernährung, stabil zu erhalten. — Zu diesem Interessenstreit zwischen Erzeuger und Verbraucher tritt nun noch ein anderer, der zwischen Industrie und Landwirtschaft. Zölle sind, wenn sie sich auch innerwirtschaftlich, also innerpolitisch, auswirken sollen, doch ein Moment der Außenpolitik, der Weltwirtschaft. Die Industrie steht vollberechtigt mit der Forderung ihrer Interessen neben der Landwirtschaft. Von außen gesehen, scheinen diese Interessen sogar zu über-

wiegen, besonders in unserer jetzigen Lage, in der die Tributzahlung zu wesentlichem Teil auf die Entwicklung der Industrie aufgebaut ist und diese Zahlung durch die Ausfuhr industrieller Produkte gedeckt werden soll; denn von einer nennenswerten Ausfuhr ländlicher Überschußprodukte sind wir vorläufig noch weit entfernt. Je mehr wir nun die Grenzen zugunsten der heimischen Landwirtschaft sperren, um so mehr sperren die Länder, die uns ihre landwirtschaftlichen Produkte liefern wollen und nicht dürfen, dafür unserer Industrie durch eigene Zölle den Absatz. Da der aber für unsere Wirtschaft notwendig, ist es unmöglich, unsere Zollpolitik rein nach den landwirtschaftlichen Interessen zu orientieren. Wiederum ist der Ausgleich der Interessen Aufgabe des Staates.

Diese kurzen Darlegungen, die nicht den Anspruch erheben, erschöpfend oder neu zu sein, sollen nur zu der Erkenntnis führen, daß mit äußeren Mitteln, wie z. B. der Zollpolitik, das als richtig erkannte Ziel, die Sicherstellung der Ernährung durch die heimische Landwirtschaft, allein nicht erreicht werden kann, sondern daß sie aus sich selbst heraus suchen muß, die ihr gestellte Aufgabe zu bewältigen. Bevor wir uns den Wegen und den Mitteln zuwenden, die zum Ziel führen, das naturgemäß nicht von heute auf morgen zu erreichen ist, sehen wir uns der Tatsache gegenüber, daß die Leistungsfähigkeit, ja die Existenz der Landwirtschaft

und damit die Wirtschaft überhaupt schwer bedroht sind. Den Ursachen dieser Erscheinung im einzelnen nachzugehen, führte hier zu weit; der entscheidende Grund dieser Lage ist aber, daß die Landwirtschaft bei ihrer jetzigen Leistungsfähigkeit den an sie herantretenden Anforderungen nicht gewachsen ist und unter den auf ihr liegenden Lasten zu erliegen droht. Das bedeutet sich stetig vermindernde Lieferung, steigende Einfuhr, wachsende Verschuldung an das Ausland. Die Frage nach der Abhilfe ist dahin kurz zu beantworten, daß entweder die Leistungsfähigkeit gehoben oder die Lasten erleichtert werden müssen. Die Lastenerleichterung ist das schneller wirkende Mittel; sie ist aber ihrer Natur nach eine Ausnahme- oder eine Übergangsmaßnahme, da der Staat diese Lasten doch nur gezwungen auferlegt, und weil der Ausfall ihrer Erträgnisse an irgendeiner anderen Stelle wieder eingebracht werden muß. Trotzdem wird der Staat auch auf diesem Weg helfen müssen, um die Landwirtschaft zu erhalten; aber es ist nicht der einzige Weg. Auf den des Zollschutzes mit seinen Schwierigkeiten und Einengungen haben wir schon hingewiesen; einen anderen führt die Entschuldung des Grundbesitzes durch Staatshilfe in Form von Gewährung günstiger Darlehen oder Kreditgewährung. Diese Maßnahmen haben ebenso einen vorübergehenden Charakter und müssen ihn haben. Wird die Landwirtschaft dauernd zum Staatspensionär, so ist

ihr Untergang gewiß. Abgesehen davon, daß dauernde Staatshilfe das Streben des einzelnen nach Erreichung der Höchstgrenze seiner Leistungsfähigkeit lähmt, gibt sie auch dem Staat das Recht der Einmischung in die Wirtschaft. Die dauernde Subventionierung auf Kosten der Allgemeinheit weist dem Staat eine Rolle zu, die ihm keineswegs zusteht, weil er nicht der allgemeine Versorger der Gesammtheit ist, sondern im Gegenteil die sich aus den Individuen zusammensetzende Gesammtheit den Staat zu unterhalten hat. Dem Staat fällt die Aufgabe des Beschützers und Ausgleichers zu. Er kann aus den ihm von der Gesammtheit gewährten Mitteln vorübergehend einzelne Wirtschaftszweige, die für die Gesammtheit von Wert sind, unterstützen, in der Hauptsache hat er aber der Wirtschaft die Wege für ihre Entwicklung frei zu machen und die Staatsangehörigen zur Selbständigkeit zu erziehen. Die Selbständigkeit spielt bei der Landwirtschaft eine beherrschende Rolle; es ist geradezu ihr Wesen, daß sie sich aus Einzelbetrieben zusammensetzt und die Schwächen dieser Struktur aufweist, die sich einer durchgreifenden Kartellbildung versagt und mit einer schwer zu bekämpfenden Kräftevergeudung arbeitet. Andererseits liegt wieder die Stärke der Landwirtschaft in der Selbsttätigkeit, weil sie in besonderem Maß eine Selbstverantwortung enthält, die in der nationalen Pflicht beruht, dem anvertrauten Boden

größtmöglichsten Ertrag abzuringen. In mancher Beziehung freier als der Städter, ist der Bodenbesitzer dadurch beschränkt, daß er das Eigentumsrecht an dem ihm zugefallenen Teil des nationalen Bodens nur unter der Verpflichtung, ihn zu nutzen, besitzt.

Sehen wir nun von den Hilfsaktionen für die Landwirtschaft ab, zu denen noch verschiedene andere, wie Wegebauten, Eisenbahntarife, treten, so stellt sich die Frage nach der dauernden Besserung dar. Wir werden zunächst feststellen und zugeben müssen, daß die deutsche Landwirtschaft in ihrer Entwicklung zurückgeblieben, gegenüber anderen rückständig ist. Von einer persönlich gefärbten Schuld ist hier keine Rede; die Tatsache besteht. Ob der Produktionsprozeß selbst einer wesentlichen Verbesserung zu unterziehen ist, kann im Rahmen dieser grundsätzlichen Erwägungen nicht erörtert werden. Das Entscheidende ist die Regelung des Absatzes, weil er die Produktion bestimmt. Das Ziel ist, den Absatz gleichmäßig und gleichartig, zu einem Preis, der den Erzeuger zur Produktion anreizt und für den Verbraucher tragbar ist, zu sichern. Hierfür muß der Nachteil, der im Wesen der Einzelbetriebe und in der sich aus ihrer Verschiedenheit ergebenden Ungleichheit und Vielfältigkeit ihrer Produktion liegt, nach Möglichkeit ausgeschaltet werden; ebenso ist anzustreben, den Einfluß, den Witterung und dadurch Ernteertrag ausüben, in seinen schädigenden

Wirkungen zu beschränken. Die Mittel hierzu scheinen in einer Rationalisierung und Standardisierung zu liegen, d. h. also in einer Beschränkung der Zahl der Produktionsformen desselben Erzeugnisses und in einer Abstempelung der Ware nach ihrem Gebrauchswert. Die geeignete Form der hierfür notwendigen Organisierung scheint die genossenschaftliche zu sein, durch die die Nachteile der Einzelbetriebe durch Zusammenfassung möglichst vieler ausgeglichen werden. Auf diesem Weg würde die erzeugte Ware handels- und kreditfähig gemacht werden. Der Handel ist in diesem Wirtschaftsprozeß nicht auszuschalten, sondern ein organisches Glied desselben, dadurch, daß er die Ware aufnimmt, lagert und verteilt; der Gewinnanteil, den er hieraus zieht, ist an sich durchaus legitim. Er muß hierbei mit einer ihrer Qualität nach zuverlässig gleichbleibenden Ware rechnen können. Nur ein solches Produkt ist auch beleihbar und erleichtert, ja ermöglicht erst die Arbeit des mobilen Kapitals mit der landwirtschaftlichen Ware.

Es erscheint unausbleiblich, daß wir bei dem näheren Studium dieser Fragen unser Augenmerk auf das Ausland richten, welches uns in dieser Beziehung vorausgegangen ist, in erster Linie auf Amerika. Da gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen zu gleichen Konsequenzen führen müssen, ist ein Lernen aus fremden Erfahrungen wohl möglich, ohne in eine sklavische Nach-

ahmung zu verfallen und fremde Einrichtungen ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen zu wollen. Die sich in Zahlen ausdrückenden Ergebnisse sind so überzeugend, daß auch bei uns, solange nicht andere gefunden sind, ähnliche Wege eingeschlagen werden müssen.

In Amerika hat der Staat in durchaus glücklicher Weise die Leitung der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Hand genommen, ein Weg, auf dem wir ihm nur bedingt folgen können. Wir würden nur eine neue Bureaukratie aufrichten und über sie zu einem Staatssozialismus kommen, der nirgends weniger angebracht ist als auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Es liegt in solcher Entwicklung, außer der mit Sicherheit eintretenden Verminderung der Leistung, auch die Gefahr, daß an die Stelle wirtschaftlicher Rücksichten solche politischer Natur treten, sowohl wenn der Staat anstrebt, dauernder Geldgeber der Landwirtschaft wie selbst Großlandbesitzer zu werden, womit er in beiden Fällen den freien Landbesteller zum Agrarbeamten herabdrückt. Dieses Eindringen politischer Rücksichten erleben wir, nicht nur bei uns, in einer Gegnerschaft gegen den Großgrundbesitz, ein Kampf, der die historische Entwicklung übersieht und damit die Gründe, die zu dieser Gestaltung geführt und meist sich aus örtlichen Vorbedingungen, gewiß auch aus politischen Geschehnissen, entwickelt haben. Die

einmal bestehenden Besitzverhältnisse haben überall ihre Berechtigung und eine Änderung darf nicht nach Theorien und politischen Wünschen erfolgen, sondern sollte zum wenigsten an den vorausgehenden sicheren Nachweis gebunden sein, daß eine neue Form einen höheren Ertrag des Bodens verbürgt. Dieser Nachweis wird selten zu führen sein; an dieser Forderung aber, unter keinen Umständen den Ertrag des Bodens, auch nur für eine absehbare Zeit, herabzusetzen, finden an sich richtige und gesunde Bestrebungen, dem Bevölkerungsüberschuß Besitz und Arbeit zu verschaffen, ihre Grenze. Die Umwandlung Großbesitzes in Kleinbesitz ist an sich kein zu erstrebendes Ziel; es hat aber dort einzutreten, wo der erstere sich aus irgendeinem Grund als nicht mehr lebensfähig, d. h. als nicht genügend ertragsfähig, erwiesen hat. In diesem Fall die Umwandlung im Interesse der Volksernährung zu begünstigen, ist Aufgabe des Staates, ebenso wie ihm die Aufgabe zufällt, nicht genutzten Boden der Kultur zuzuführen oder dahingehende Bestrebungen zu unterstützen. Durch solche heimische Kolonisation, durch Siedlung folgt der Staat dem Beispiel, das Preußens Herrscher im Osten gegeben haben, und sollte ihnen auch darin folgen, daß sie ihre Kolonisation frei von Vorurteilen und frei von Schema durchgeführt haben, Großgrundbesitz schufen, wo er Leistung versprach, Bauern und Kleinsiedler ansetzten, wo die Verhältnisse diese Bebauungs-

form forderten. Eine Siedlungspolitik stellt ungeheure Anforderungen an das Verständnis, an die Geduld und an die Börse. In der Zeit tiefster Verarmung begann Friedrich der Große seine innere Kolonisation als bestes Mittel, die Schäden zu heilen. Zwei Kategorien von Menschen sind nicht berufen, seinen Spuren zu folgen, theoretisierende Dillettanten und Bureaukraten.

Alles ist dem einen Ziel unterzuordnen, das Reich wieder frei zu machen dadurch, daß es aus eigener Kraft, vom eigenen Boden leben kann.

Aus dem großen Gebiet des Wirtschaftslebens sollen hier nur wenige sich darbietende Gedanken hervorgehoben und verfolgt werden. Verbreitet ist die Auffassung, daß mit dem Weltkrieg eine ganz neue Epoche hereingebrochen sei, und daß ganz neue Gesetze der Entwicklung sich aufdrängten. Das ist irrig; denn selbst eine so große Erschütterung kann feststehende Grundsätze der Wirtschaft nicht umwerfen; ganz abgesehen davon, daß viel mehr die Verteilung der Kräfte als die Kräfte selbst sich geändert haben, und daß das wirtschaftliche Europa von heute keine so sehr verschiedenen Züge von dem der Vorkriegszeit trägt. Die Verfechter dieses wirtschaftlichen Umsturzes ziehen entweder falsche Schlüsse, oder sie glauben, aus dem politischen Umsturz jetzt leicht den wirtschaftlichen, der ihre Ideen zur Verwirklichung bringt, als Folge ziehen zu können. Vielleicht kann man mit größerem Recht behaupten, daß die deutsche Wirtschaft im Krieg den glänzendsten Beweis ihrer Gesundheit geliefert hat, so daß kein berechtigter Anlaß vorläge, an ihren Grundfesten zu rütteln. Inwieweit das in den zehn Nachkriegsjahren geschehen ist, und ob nicht die Grundlagen in der Zukunft bedroht sind, das ist Gegenstand ernster Sorge.

Greifen wir zuerst die drohendste Gefahr heraus: die

der Überfremdung der deutschen Industrie. Nachdem die vom Staat der Industrie auferlegten Lasten, die dem Sinken ihrer Erträge in umgekehrtem Verhältnis folgen und die durch die Tributpläne dauerndem Ansteigen entgegengehen, von ihr allein aus ihren Ergebnissen nicht getragen werden können, muß sich die Industrie nach neuen Teilhabern umsehen, die sie nur im kapitalkräftigen Ausland finden kann. Ein Verzeichnis von Firmen und Industrien, die ganz oder teilweise in den Händen des Auslandes sind, der Summen, für die Deutschland den Fremden neben den staatlichen Tributleistungen zinspflichtig ist, würde Seiten füllen und fast täglicher Ergänzung bedürfen. Da das Reich und seine Industrie auch in absehbarer Zukunft seine Zinsen an das Ausland nicht nur aus seinen wirklichen Einnahmen zahlen kann und das Schuldenmachen bald seine Kreditgrenze findet, so bleibt zur Deckung der Verpflichtungen nur der Weg des wirtschaftlichen Ausverkaufs, auf dem wir schon weit gegangen sind. Das bedeutet eine wirtschaftliche Herrschaft der Fremden, ein allmähliches Ausbluten der Volkskraft, Verlust der wirtschaftlichen und damit Minderung der staatlichen Souveränität. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnt ein anderes Gesicht, wenn jener ein Ausländer, dieser der deutsche Arbeiter ist. Es ist erstaunlich, wie wenig diese Gefahr der Überfremdung bisher in der Öffentlich-

keit bekannt oder zugegeben ist, ein Zustand, der — das sei hier nur eingeschoben — sich noch stärker auf dem städtischen Grundstücksmarkt auswirkt und im Begriff steht, sich der Landwirtschaft zu bemächtigen; vielleicht kämen sonst weitere Kreise zu der Erkenntnis, daß wir dauernd im Begriff sind, den Rückkauf politischer Souveränität mit der Aufgabe wirtschaftlicher zu bezahlen. Einen Grund für die Geringeinschätzung dieser Gefahr liegt in der Stellung bestimmter Kreise zur Frage der Internationalität, eine Stellung, die ebensosehr von politischer Überzeugung wie von materiellen Interessen bestimmt wird. Eins der Mittel, dem Deutschen dieses Eindringen ausländischer Einflüsse in seine Wirtschaft schmackhaft zu machen, ist das Bild eines wirtschaftlichen Paneuropas, bei dessen Verwirklichung es freilich gleich wäre, ob der Erzeuger in Deutschland und der Genießer in Paris sitzt. Das mobile Kapital hat bereits einen derartigen internationalen Charakter angenommen, daß es ihm letzten Endes gleichgültig sein kann, von wem seine Zinsen aufgebracht werden, wenn sie nur einkommen. Eine Anzahl von Industrien sind bereits, um ihre Ergebnisse auf der alten Höhe zu erhalten oder sie dem Zwang der Verhältnisse entsprechend zu steigern, zu internationalen Abmachungen und Bindungen gezwungen worden und haben sich in dem Kampf zwischen nationaler Eigenart und internationaler Rationalisierung zu dieser

bekennen müssen. Haben wir eingangs den Einfluß des Krieges auf die grundsätzlichen Bedingungen der Wirtschaft abgelehnt, so werden wir ihn für die praktischen Fragen des Tages anerkennen und berücksichtigen müssen; denn die vorstehend bezeichneten Gefahren erscheinen als unmittelbare Folgen des Krieges. Das betrifft in erster Linie die aus dem verlorenen Krieg sich ergebenden Tributzahlungen, die zum großen Teil die Wirtschaft belasten. Daß das Reich die von ihm geforderten Zahlungen bei Aufrechterhaltung einer gesunden nationalen Wirtschaft nicht leisten kann, daß dieser Weg zum Bankrott oder zur Liquidation führt, ist auch denen klar, die es nicht eingestehen und zugeben. Daß trotzdem der aussichtslose Versuch ehrlich gemacht werden soll, die Forderungen zu erfüllen, ist eine Frage politischer Entscheidung, weil sie eine reine Machtfrage ist. Vielleicht übersteht die Wirtschaft im Reich diese Krisis ohne die genannten Folgen, vielleicht bringt sie mit ihrer Arbeit die Zinsen für den fremden staatlichen oder privaten Gläubiger auf; dann ist sie am Ende keine nationale deutsche Wirtschaft mehr, sondern Kolonialgebiet des internationalen Kapitals.

Die Hinneigung zur Internationalisierung der Wirtschaft ist insofern eine Kriegsfolge, als sie aus dem Gefühl der nationalen Schwäche nach der Niederlage entstanden ist, wie das gleiche Gefühl auf politischem Boden den Übergang vom Militarismus zum Pazifismus

vollzog. Beide Gefühle sind gleich irrig und ihrem Wesen nach unfähig zu logischer Schlußfolgerung; diese muß zur Stärkung und zum Ausbau nationaler Politik und nationaler Wirtschaft führen. Auf diesem Weg voranzugehen, ist Aufgabe des Staates, der als Folge des Krieges gezwungen ist, auf die Wirtschaft einzuwirken. Damit entsteht eine neue Gefahr für sie, die des Übermaßes solchen staatlichen Eingriffs, also eines ungesunden Staatssozialismus. Wir müssen versuchen, zwischen dieser Notwendigkeit und dieser Gefahr den Weg hindurchzufinden.

Schicken wir vorauf, daß wir an der Selbständigkeit der Wirtschaft im weitesten Sinn festhalten und staatliche Eingriffe nur unter dem Druck der Not und nur in dem unbedingt nötigen Ausmaß für angezeigt halten. Der Krieg zwang uns zu einer besonderen Art der Wirtschaft, die obwohl ein notwendiges Übel, aber doch immerhin ein Übel, von vielen Organisationsfanatikern für ein Idealbild staatlich rationierter Wirtschaft gehalten wurde. Bei aller Anerkennung dieser improvisierten Leistung wäre es doch vielleicht ein Zeichen größerer Organisationsgabe gewesen, wenn die Umstellung vorbereitet gewesen wäre. Solches Versäumnis darf einem zur Machtgeltung entschlossenen Staat nicht zum zweitenmal zum Vorwurf werden, woraus folgt, daß der Staat die Anpassung der Industrie im Frieden an ihre Aufgaben im Krieg überwachen und

beeinflussen muß. Die materielle Rüstung eines Landes besteht heute nicht aus der Anhäufung von fertigen Waffen, sondern in der Vorbereitung auf ihre Herstellung. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Kontrolle des vorhandenen und zu beschaffenden Rohstoffes, wobei, im Hinblick auf die Möglichkeit einer Absperrung, die Produkte des eigenen Bodens bevorzugt werden müssen, auch wenn ihre Gewinnung weniger vorteilhaft ist als der Bezug aus dem Ausland. Wo die Forderungen die Industrie über Gebühr belasten, müssen staatliche Subventionen, möglichst vorübergehenden Charakters, eingreifen. Diesen Charakter müssen alle staatlichen Eingriffe in die freie Wirtschaft tragen, denn nicht die allmähliche Entwicklung zum Staatsbetrieb ist ihr Ziel, sondern sie bedeuten nur eine Beschränkung dieser Freiheit durch die Rücksicht auf die staatlichen Lebensbedürfnisse. Es ist anzunehmen, daß eine unter gesunden Verhältnissen arbeitende Industrie sich bald auf die gestellten Forderungen einstellt, ohne an Leistungsfähigkeit einzubüßen, wie das Beispiel der amerikanischen Industrie lehrt, welche die ihr auferlegten Rüstungsbedingungen ohne Schwierigkeit erfüllt.

Ein zweiter Eingriff in das Wirtschaftsleben ergibt sich aus den Tributzahlungen des Reiches. Da diese Zahlungen auf gesundem Weg nur aus dem Überschuß der Wirtschaft, also mittels der Ausfuhr, bezahlt wer-

den können, ist der Staat, solange die Tributzahlungen dauern, gezwungen, die Ausfuhr und die Einfuhr zu kontrollieren und, wenn es notwendig ist, die Einfuhr zu beschränken; denn versiegt die Ausfuhr und bleibt die Einfuhr bestehen, so müssen wir diese mit der Vermögenssubstanz bezahlen mit den obenangegebenen Folgen. Der Staat wird sich also, wie er, nach dem vorher Gesagten, zu einem Rohstoffschutz greifen mußte, auch zu einem Importschutz vorübergehend entschließen. Ebenso ist es unter den Verhältnissen, unter denen das Reich lebt, notwendig, die leihweise Hereinnahme fremden Kapitals unter staatliche Aufsicht zu nehmen; denn das Reich selbst braucht den zur Verfügung stehenden Auslandskredit in erster Linie und muß sich das Recht nehmen, ihn für sich zu reservieren unter vorübergehender Zurückstellung der Bedürfnisse anderer Stellen, auch der der öffentlichen Hand. Daß solche Aufsicht, die naturgemäß mit einem Genehmigungsrecht verbunden sein muß, nicht zu einer vollkommenen Sperre des Auslandskredites an private Unternehmungen führen darf, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Kredit oft leichter gut arbeitenden industriellen Unternehmungen als dem Staat zur Verfügung steht. Auf die Gefahr des Eindringens fremden Kapitals in die deutsche Wirtschaft ist oben schon hingewiesen worden. Die hier kurz charakterisierten Beschränkungen der grundsätzlichen Wirtschaftsfreiheit haben

einen durchaus nationalen Zweck und fallen mit ihm unter die Aufgaben des Staates.

Das wirtschaftliche Problem der Neubildung des Privatkapitals nach seiner Zerstörung durch den Krieg und die Nachkriegszeit, die Wiederherstellung und Mehrung des Reichtums der Nation ist, als die Grundlagen des Staates berührend, eine Aufgabe der Gemeinschaft, die sie aber nicht durch Eingriffe, sondern durch Förderung und Schutz lösen kann. Daß unsere schwierigen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf vielen Gebieten Änderungen im Sinn von Besserungen, aber auch von Einschränkungen erfordern, ist jedem Beteiligten und nicht zuletzt der deutschen Industrie klar; sie müssen aber aus dieser freien Erkenntnis kommen, um wirksam und fruchtbringend zu sein. Diese Besserungen werden heute meist auf dem Gebiet der Rationalisierung der Wirtschaft und der Kartellierung gesucht. Gefahren zeigen sich auch hier; liegen die ersteren in einer übertriebenen Schematisierung, so liegen sie bei der zweiten in einem Streben nach einem monopolartigen Ausbau der Kartelle. Hier entsteht die Gefahr eines übermächtigen Wirtschaftsmarktes im Staat und einer Beherrschung des Marktes in lebenswichtigen Waren nicht durch den Staat, sondern durch private Gewalten. Sobald solche dem allgemeinen Wohl widerstreben, kann sie der Staat nicht dulden, und so ruft die Wirtschaft selbst durch Überspannung ihrer Machtstel-

lung den von ihr sonst mit Recht abgelehnten staatlichen Eingriff herbei. Privatmonopole sind die Vorläufer von Staatsmonopolen, die keine gesunde wirtschaftliche Erscheinungsform sind.

Es lassen sich gewiß noch eine ganze Anzahl von Mitteln angeben, durch die eine Ersparnis nationaler Arbeitskraft und Schaffung nationalen Reichtums zu fördern sind, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Der Prüfstein für ihre Brauchbarkeit liegt darin, daß sie nicht die Tatkraft und Schaffensfreude des Einzelnen beschränken und damit den Wert der Persönlichkeit aus dem Wirtschaftsleben ausschalten. Ausbreitung der staatlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben ist gleichbedeutend mit zunehmender Herrschaft der Bureaukratie und Unterbindung gesunder Konkurrenz.

Die Wirtschaft fordert für sich persönliche Erwerbsmöglichkeit; sie zu garantieren, nicht sie zu nehmen, ist Sache des Staates; sie für seine Zwecke zu beschränken, ist seine schwierige und unwillkommene Aufgabe. Die politische Lage des Reichs erfordert heute, bis an die äußerste Grenze solcher Beschränkung heranzugehen; sie darf aber nicht überschritten werden, das hieße um Gegenwartspflichten willen die Zukunft vernichten. Der Staat muß seinen wirklichen oder vermeintlichen Pflichten und Aufgaben auch seinerseits eine Grenze ziehen; es darf nicht auf die Dauer der Zustand eintreten, daß der Gesammtertrag der Ersparnis

des Bürgers durch die Hände des Staates zu neuer Verteilung fließt. Der reiche Staat mit besitzlosen Bürgern ist nicht das Ziel wirtschaftlicher Entwicklung, sondern sein Gegenteil. Über die unabweisbaren Pflichten und Aufgaben des Staates soll der nächste Absatz handeln.

DIE SOZIALEN AUFGABEN

Sozialismus ist eins der verbreitetsten Schlagworte geworden, gefährlich deshalb, weil fast jeder etwas anderes darunter versteht und infolgedessen um ihn geführte Meinungskämpfe, meist von verschiedenen Voraussetzungen ausgehend, ebenso erbittert wie fruchtlos sind. Es soll hier nun keineswegs versucht werden, erneut den Begriff des Sozialismus zu formen und allgemeine Leitsätze aufzustellen, sondern nur einige praktische Fragen zu prüfen. Auf keinem Gebiet der staatlichen Aufgaben ist es so notwendig, sich von allen Utopien loszusagen und reale Ziele zu verfolgen. Es läßt sich wohl das Bild eines Idealstaates aufstellen, dessen Tätigkeit nach logisch erscheinenden Grundsätzen bestimmt wird; aber der Staat, in dem wir leben, ist kein Versuchsobjekt für Theoretiker, und wir können uns heute weniger als je den Luxus gestatten, zur Belehrung ihrer Anhänger falsche Lehrsätze ad absurdum zu führen. Nun sind gewiß die staatlichen Bemühungen auf dem sozialen Gebiet kein Luxus; aber es ist doch klar, daß ein Staat in Zeiten steigender Konjunktur seine sozialen Aufgaben erweitern kann, sie in Zeiten der Not einschränken muß. Es gibt auch im zweiten Fall Aufgaben von unabweisbarer Wichtigkeit, die keine Zurückstellung ertragen und geleistet werden müssen; es

gibt auch solche, die in sich fruchtbringend sind und den Weg zu einer Besserung der Gesammtlage führen; daneben aber stehen die Forderungen, die an sich berechtigt sind, und deren Erfüllung wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig ist; diese werden sich zum mindesten einen Aufschub gefallen lassen müssen. Auch auf sozialem Gebiet fordert der Staat Opfer, wie auf vielen anderen, um seinen Pflichten genügen zu können, hier ist es das Opfer der Beschränkung. Schon aus dem Zusammenhang der wandelbaren Konjunktur mit den wandelbaren sozialen Staatsaufgaben ergibt sich die Gefahr starrer Grundsätze. Ganz ohne solche werden wir freilich nicht auskommen, und es ist daher doch notwendig, den folgenden Ausführungen wenigstens einige Grundlagen zu geben. Das Ziel der dem Staat gestellten Aufgabe ist das möglichst große Wohlbefinden der Gesammtheit seiner Bürger, nicht das gleiche Wohlbefinden aller, was eine utopistische, keine praktische Forderung wäre oder, anders ausgedrückt, die Begründung und Steigerung der Macht des Staates durch das Wohlbefinden seiner Glieder, wobei das Wohl der Gesammtheit das Primäre, die Macht des Staates die Folge ist. Der Staat bedarf dieser Macht und der sie darstellenden Mittel, um dieses Wohl dort, wo es der Einzelne aus eigener Kraft nicht schaffen kann, zu fördern. Daraus ergibt sich die soziale Aufgabe des Staates, der Unterstützung und des Schutzes des Schwa-

chen, wie einst der schönste monarchische Titel der eines Roi des Gueux war. Daß die Unterstützung und der Schutz nur auf Kosten des Stärkeren geleistet werden kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Staat an sich weder Macht noch Mittel hat, sondern sie erst durch seine Glieder erhält. Hierbei bleibt die Forderung bestehen, und ihre Erfüllung ist von ausschlaggebender Wichtigkeit, daß zunächst der Einzelne versucht, aus eigener Kraft sich seine Stelle in der Gesammtheit zu erringen, und die Staatshilfe erst in zweiter Linie und nur im Bedarfsfalle eintritt. Der Wettbewerb, der Kampf ums Dasein, den die Natur zum Gesetze erhob, kann und darf auch aus dem wirtschaftlichen Leben nicht ausgeschaltet werden; wir gebrauchen ihn zur Steigerung der Leistung; aber die Aufgabe des Staates ist es, diesen Kampf in den für das Gesammtwohl nötigen Grenzen zu halten und die unwirtschaftliche Unterdrükkung des Schwachen durch den Mißbrauch der überlegenen Kraft des Stärkeren zu verhindern. Hierin erblicken wir die Hauptaufgabe des Staates auf diesem Gebiet; denn je mehr es ihm gelingt, seinen Gliedern günstige und nutzbare Gelegenheit zur Selbstbetätigung, vorteilhafte Bedingungen für den Wettbewerb zu schaffen, um so geringer werden die Ansprüche an seine unmittelbare Hilfe. Diese durch Hebung des allgemeinen, selbst vom Bürger geschaffenen Wohlstandes, überflüssig zu machen, ist die wahre soziale Aufgabe. Nicht

vom Staat soll der Bürger seinen Wohlstand erhoffen und fordern, sondern der Staat lebt vom Wohlstand der Bürger; nicht der Staat soll dem Bürger eine Rente für seinen Lebensunterhalt zahlen, sondern der Bürger bezahlt den Staat; nicht der Bürger verwaltet als Beamter das Gut des Staates, sondern der Beamte des Staates schützt das Gut des Bürgers, kein Wohlfahrtsstaat, kein Rentnerstaat, kein Beamtenstaat, sondern ein Staat frei schaffender Bürger!

Wir werden uns darüber klar sein müssen, daß wir mit diesen Forderungen der Gefahr unterlegen sind, Ideale aufzustellen, die der Korrektur durch praktische Gesichtspunkte bedürfen; trotzdem erscheint es notwendig, diesen Ausgang zu wählen, um auf den richtigen Weg zu kommen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß dem Staat in steigendem Maß Aufgaben des Schutzes und Ausgleichs zugefallen sind, die, ideal betrachtet, unerwünscht, aber unabweisbar sind. Hierher gehört die Fürsorge für die durch den Wirtschaftsprozeß zeitweise oder völlig Ausgeschalteten, die aber als lebendige Glieder des Staates Anspruch an ihn haben, also für Kranke, Alte, völlig oder zeitig Arbeitsunfähige, zeitweise Erwerbslose, der staatliche Schutz gegen Mißbrauch der Arbeitskraft, Gesetze über Arbeitszeit, Kinderarbeit und anderes. Die notwendige, sowohl im eigenen materiellen Allgemeininteresse, wie als moralische Verpflichtung des Staa-

tes notwendige Fürsorge, bedeutet sowohl die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit auf den verschiedensten Gebieten wie die Notwendigkeit, dieser Wirtschaft Lasten aufzuerlegen, die, von den Starken getragen, den Schwachen zugute kommen. Nicht in dem nicht bestrittenen und nicht bestreitbaren Grundsatz dieser Fürsorge selbst, sondern in ihrem Ausmaß und ihrer Anwendung liegt die Schwierigkeit. In doppelter Beziehung sind dieser Fürsorge Grenzen gezogen; die eine läuft dort, wo die Unterbindung jeder Selbsthilfe beginnt. Hier erhebt sich zugleich eine erzieherische Aufgabe, weil das Vertrauen auf eine sichere Staatshilfe nur zu leicht den Arbeitswillen lähmt, der die Grundlage jeder sozialen Entwicklung ist, und damit das Verantwortungsgefühl für sich selbst, die Seinen und den Staat. Es ist daher ein falsches Prinzip, den an sich wirtschaftlich Schwächeren ganz von dem Beitrag zu den sozialen Lasten zu entbinden und ihm damit auch das direkte Interesse am Staat zu nehmen. Wo die Selbsthilfe nicht ausreicht, sollte zunächst die Hilfe der Nächststehenden eintreten, sowohl der Familie wie der Arbeitsgenossen und dann der näheren Gemeinschaft. Je mehr es gelingt, die Fürsorge auf dem Prinzip gegenseitiger Hilfe im Fall der Not aufzubauen, um so mehr verliert sie den Charakter des Staatsalmosens und nimmt den der sozialen Kameradschaft an; je enger der Kreis, der zu gegenseitiger Hilfe zusammengeschlossen

ist, um so leichter und um so gerechter wird sie zu leisten sein, um so eher ist es möglich, die Aufbringung der Lasten, ihre Verteilung und Verwaltung den unmittelbar Beteiligten zu übertragen. Die Voraussetzung hierfür ist, daß dem Einzelnen und damit dem Kreis der Arbeitsgenossen die Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Beträge zum Hilfswerk belassen und nicht vom Staat zur Verwaltung und Verteilung in Anspruch genommen werden. Die zweite Grenze findet die staatliche Fürsorge an der Leistungsfähigkeit der Abgebenden. Gegen diesen Grundsatz wird heute oft verstoßen, indem der Leistung die Forderung, nicht die Fähigkeit, zu leisten, zugrunde gelegt wird. Dies Überschreiten der Grenze muß sehr bald zum Ende der gewollten Ergebnisse durch Vernichtung der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen oder des Werkes und damit zum Fortfall der Mittel führen, die der Staat dem bisher wirtschaftlich Stärkeren zum Wohl des Schwächeren abnehmen zu können glaubte. Da es doch letzten Endes der Geist ist, der aus der Materie Werte schafft, gleichviel, ob er sich als Verantwortungsgefühl, Unternehmergeist, Erfindung, Organisation, Herrschergabe oder wie immer manifestiert, muß diesem Geist Raum und Betätigungsfeld gegeben werden oder verbleiben. Nimmt man ihm dieses, so verurteilt man ihn zum Absterben, zum Schaden des Staates und der Allgemeinheit, die beide an seiner

Betätigung lebendiges und unmittelbares Interesse haben.

Die beiden der Staatsfürsorge gezogenen Grenzen trennen diese scharf vom Staatssozialismus ab, unter dem hier das Bestreben zu verstehen sein soll, die Wirtschaft und damit Kapital und Besitz ganz in die Hand des Staates zu legen, also den reicheren und allgewaltigen Staat mit von ihm abhängigen Bürgern zu schaffen. Diesem Ziel wird von zwei Seiten zugestrebt, von der rein wirtschaftlichen, bei der man auf diesem Weg die gerechteste Verteilung der vorhandenen Güter und die beste Ausnutzung der gesammten Arbeitskraft erhofft, und von der politischen Seite, die das Wesen des Staates falsch auffaßt und seine Macht übersteigert. Das Kapital wird in der Hand des Staates verschwinden, weil dieser wohl ausgeben, nicht Werte schaffen kann; der Besitz wird nicht gewinnbringend verwaltet, weil die Freude an ihm und seinem Blühen genommen wird; die Arbeitsleistung wird schematisiert und erzwungen und so unfroh und jeder Mehrleistung unfähig, auf ein vielleicht gleiches, aber niedriges Niveau herabgedrückt. Der Staat beherrscht mit einer Masse von Angestellten nur noch sich selbst und erstarrt in sich selbst genügendem Bureaukratismus.

Gewiß ist es für einen Staat kein gesunder und wünschenswerter Zustand, wenn in ihm besonders große Unterschiede im Besitz vorhanden sind und es nicht zu

dieser Entwicklung kommen zu lassen oder sie, wo sie sich ergeben hat, einzudämmen, liegt durchaus innerhalb der Aufgaben des Staates, der sie erfüllen kann und muß, ohne den Grundsatz von der Sicherheit des Privateigentums, von der noch an anderer Stelle zu reden sein wird, anzutasten. Er hat dazu das Mittel einer sozial gerechten und zugleich wirtschaftlichen Verteilung der notwendigen Staatslasten; sozial, insoweit sie dem Schwächeren durch Schonung den Aufstieg zu größerer Leistungsfähigkeit ermöglicht, wirtschaftlich unter der Überzeugung, daß die Vernichtung einer starken Existenz nicht gleichbedeutend ist mit der Schaffung und Stärkung vieler kleiner Existenzen, sondern meist mit deren Mitschädigung und Mitvernichtung.

Die Aufgaben des Staates auf sozialem Gebiet führen zwangsläufig zu einem gewissen Staatssozialismus, wenn wir diesen nicht in dem oben angeführten weiteren Sinn, sondern in der Erfüllung der Pflichten verstehen; aber alle Wege, die über die vorher bezeichneten Grenzen hinausführen, sind scharf zu beobachten. Zu solchen Bewegungen ist die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen oder die Übernahme solcher zu rechnen; schon die Subventionierung bestimmter Industrien oder anderer Erwerbszweige muß zeitlich und auf solche Fälle beschränkt bleiben, wo ein unmittelbares Staatsinteresse in Frage kommt. Gefährlich ist die

Einmischung des Staates in den Lohnkampf, wenn ihm auch das Recht zu einer Einwirkung dann zugestanden werden muß, wenn staatliche Interessen bedroht sind. An sich sind Lohnkämpfe natürliche und daher nicht ohne Gefahr für die Gesundheit zu unterbindende Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Mischt sich der Staat in die Festsetzung der Löhne ein, so darf dies nur unter dem sozialen Gesichtspunkt des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren vor einer Vergewaltigung geschehen, wobei nicht stets der Arbeitgeber als der Stärkere anzusehen ist, sondern auch er Anrecht auf Schutz hat. Grundsätzlich muß an einem sozialen, nicht an einem politischen Lohn festgehalten werden, und eine Entscheidung des Staates sollte niemals ihn nach politischen Gesichtspunkten bestimmen. Vielfach lassen Entscheidungen staatlich eingesetzter Schiedsrichter die Einsicht in diesen Grundsatz vermissen.

Wirtschaftsdemokratie! Das neuste Schlagwort im Kampf der Meinungen, wie stets die literarische Formulierung einer Halbwahrheit; wahr, wenn damit die lebendige Teilnahme aller mitschaffenden Kräfte am Gedeihen der Wirtschaft und ihre Mitarbeit am Werk verstanden ist, wenn damit gemeint ist, daß jeder Mitarbeitende seinen Anteil am Ertrag zu fordern berechtigt ist je nach dem Wert seiner Leistung; dieser Anteil am Ertrag bedeutet aber nicht nur Anteil am Genuß des Vorteils, sondern auch am Verlust, nicht nur den Anteil

an der Macht, sondern auch an der Verantwortung — falsch, wenn nicht der Wert der Leistung des Einzelnen, sondern die Zahl der Leistenden entscheidet; falsch, wenn die Masse glaubt, eine Verantwortung tragen zu können, die nur dem Einzelnen oder Wenigen zu tragen zukommt. Sind sich die Verfechter des Staatssozialismus, der Wirtschaftsdemokratie die Überbewerter der Massenarbeit im Gegensatz zur geistigen Führerleistung wohl immer darüber klar, daß der Weg, den sie weisen, in den Bolschewismus führen muß? Gewiß nicht, und die, welche das Ende übersehen, glauben die Entwicklung an einer ihnen genehmen Stelle aufhalten zu können; andere sehen Tagesziele und verlieren darüber das Endziel des Weges aus dem Auge. Der Bolschewismus in seiner russischen Form ist weit mehr als eine soziale Bewegung, er ist eine Religion; er hat nicht Grundsätze, die verstanden, er hat nur Dogmen, die geglaubt werden müssen. Darin liegt seine Gefahr; denn die Masse denkt nicht, sondern glaubt. Die Aufgabe des Staates auf sozialem Gebiet ist es, das Problem zu meistern, innerhalb der bestehenden und zu erhaltenden Eigentumsordnung die Wirtschaft zur Freiheit und zugleich zu sozialer Gerechtigkeit zu führen, zur organisierten Wirtschaftsfreiheit. —

DIE ETHISCHEN AUFGABEN

Das Verhältnis des Staates zu den ethischen Aufgaben ist ein besonders schwieriges, weil auf diesem Gebiet seine Pflicht, als Ordner im Auftrag der Allgemeinheit zu wirken, mit der Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung des Einzelnen am folgenschwersten zusammenstoßen kann. Es ist nicht angängig, die Rolle des Staates dahin zu begrenzen, daß ihm nur die Sicherung des „ethischen Minimums" zugewiesen ist, er also zum Polizisten zur Verhütung des Bösen wird; sondern der Staat hat positiv für die Entwicklung ethischer Werte die sicheren Grundlagen und fördernde Bedingungen zu schaffen. Die Grenzen zwischen beiden Aufgaben sind fließend; vielleicht kommen wir zu einer gewissen Klärung, wenn wir die praktischen Ergebnisse und Folgeerscheinungen der Kultur in steigendem Maß staatlicher Beeinflussung zuweisen, um ihn von der Entwicklung selbst um so ferner zu halten.

Die historische Betrachtungsweise ist bei der religiösen Frage von ganz besonderem Wert, weil sie allein davor bewahrt, hier, wo das innerste Leben des Einzelnen berührt wird, mit Theorien zu arbeiten. Allein auf diesem Weg können wir uns das Bild einer Zukunftsentwicklung und der Einordnung dieser gewaltigen Macht in das gesellschaftliche und staatliche Leben machen; denn daß es hier nicht beabsichtigt ist, den Wert der verschiedenen Religionsformen gegeneinander abzuwägen, ist selbstverständlich.

Zunächst müssen wir den Unterschied zwischen Religion und Kirche hervorheben. Wenn wir unter Religion die Beziehung des Einzelnen zu übersinnlicher Beeinflussung verstehen, so gibt es so viel Religionen wie Individuen, und die Stufenleiter der religiösen Überzeugungen läuft von der aus Überlieferung stammenden, durch Selbstprüfung, Studium und Erkenntnis gefestigten religiösen Überzeugung bis zur gestaltlosen, unbewußten Unterordnung unter einen außenstehenden Einfluß. Aus dieser Masse der religiösen Einzelempfindungen heraus haben sich, wie das auf allen ethischen Gebieten der Fall ist, durch Zusammenballung und Assimilation bestimmte, nach Zeit und Ort verschiedene Glaubensgemeinschaften gebildet, die dem schranken-

losen religiösen Individualismus die rettende Hand von Dogmen, im weitesten Sinn gesprochen, reichten. Diese Dogmen, sollten sie von Herrschafts- und Hilfskraft sein, mußten ihren geistigen Inhalt durch schirmende und zusammenhaltende Formen schützen. So entstand die Kirche, und sie trat als eine äußere und machtheischende Erscheinung in die Sphäre des Staates. Im Altertum konnte es zu einem tiefergreifenden Gegensatz zwischen Staat und Kirche nicht kommen, weil Glaube und Kult in den Städten und Staaten einheitlich und selbstverständliche Bestandteile des Lebens waren, denen nur außenstehende Religionen, die als Götzendienerschaft, also als Gottlosigkeit, zu betrachten waren, entgegentreten konnten. Priesterherrschaft und Vergottung der Fürsten waren Formen und gaben wohl Anlaß zu Streitigkeiten, nicht zu Religionskriegen. Politische Eroberungen brachten mit dem Herrscher- auch Religionswechsel von selbst mit sich. Rom konnte in seiner staatlichen Machtfülle mit weitgehender Toleranz Religionen und Kulte in sich aufnehmen und schritt nur ein, wenn religiöse Bewegungen drohten, die staatliche Ordnung zu stören. Das Mittelalter zeigt Staat und Kirche in wechselndem Neben- und Ineinander, wobei oft die Kirche die Übergeordnete war oder es zu sein beanspruchte; oft schien das Verhältnis mehr das eines Kirchenstaates, jedenfalls nicht das einer Staatskirche. Diese Begriffe der Staatskirche und damit einer

Staatsreligion im engeren Sinn tauchten erst mit der Schwächung der herrschenden Stellung der katholischen Kirche, dem Aufkommen des Protestantismus und zugleich der allmählichen Bildung von Nationalstaaten auf. Die Zunahme des religiösen Interesses und damit die Auflehnung gegen die Fesselung der inneren Überzeugung in Dogmenform führte zu staatlichen, also kriegerischen Auseinandersetzungen, besonders in Deutschland, wobei sich rein machtpolitische Ziele zu den religiösen gesellten. Die Folge dieses religiösen Freiheitskampfes war die, daß die Religion selbst, also die individuelle Überzeugung, da, wo sie der Fesseln des römischen Dogmas frei wurde, in die des Staates, in Form der Staatskirche geriet. Der Staat ist Wille, und jeder Wille verfolgt mit seinen Äußerungen einen Zweck. Wird die Kirche zum integrierenden Teil des Staates, so wird sie auch zum Ausdruck des Staatswillens, der mit ihr einen Zweck verfolgt. Dieser Forderung muß sich aber die Religion als solche versagen; sie ist Selbstzweck, nicht Zweckmittel. Jede Staatsreligion hat in ihrem Wesen das Streben zur Ausschließlichkeit; das bedeutet, daß sie zu ihrer Erhaltung, zur Ausbreitung ihrer Machtbefugnisse über ihre Glieder die staatlichen Machtmittel in Anspruch nimmt. Das widerstreitet dem Wesen des Staates, der wohl an Erhaltung der Religion, nicht der Kirche interessiert ist. Wäre die Toleranz gegen Andersgläubige nicht eine der grund-

legenden Weltanschauungen unserer Zeit, so hätte sie doch der Staat aus seinem staatlichen Interesse heraus zu üben; dieses erfordert, daß die Verfolgung seines Zwecks, Leben, Gedeihen, Sicherheit, Freiheit seiner Bürger zu sichern, nicht durch Regungen gestört werden, die hiermit nicht im Einklang stehen. Die Freiheit des Kampfes religiöser Überzeugungen untereinander, die der Staat sichert, findet dort seine Grenze, wo dieser Kampf den rein geistigen Boden verläßt und den staatlichen Frieden stört. Diese ausgleichende und beschränkende Rolle ist im Reich bei der kirchlichen Zusammensetzung seiner Mitglieder von ganz besonderer Wichtigkeit. Der lange und nie ganz ausgetragene Streit zwischen den beiden christlichen Konfessionen wirkt bis in unsere Tage hinein, wenn auch seine Formen im allgemeinen angemessen geworden sind und sich von Verfolgungssucht fernhalten. Der Streit religiöser Anschauungen hat wie alle Geisteskämpfe etwas Ideales; Sache des Staates ist es aber, solche Gegensätze von einer Einwirkung auf das politische Leben immer mehr fernzuhalten.

Die Stellung des Staates zur Religion ist eine durchaus positive, wobei wieder auf den grundlegenden Unterschied zwischen Religion und Kirche zu verweisen ist. Die Religion ist eine der starken ethischen Kräfte eines Volkes; sie zu schützen und, wo es nötig ist, zu unterstützen, ihr freie Bahn zur Entwicklung zu schaffen, ist

Aufgabe des Staates. Daß dies auch mit materiellen Mitteln geschieht, ist nach der jetzigen Lage und nach der historischen Entwicklung in Deutschland zulässig und notwendig, wobei aber die Gefahr, die hierin liegt, nicht verkannt werden darf. Wenn der Staat mit seinen Mitteln, d. h. denen der Gesammtheit, eingreift, so ist ihm eine Gegenforderung schwer zu versagen, mit anderen Worten, er wird dazu neigen, die Unterstützten seinen staatlichen Zwecken dienstbar zu machen; damit haben wir die Einmischung des Staates und unausbleiblich auch der Politik in die Religion, die Einrichtung einer Bureaukratie auf einem Gebiet, das dem Wesen dieser widersprechen sollte, und damit den Schritt zu einer staatlichen Religion. Die Versuchung solcher Folgenziehung aus seiner Hilfe muß der Staat unbedingt abweisen; aus der Tatsache, daß der Religionsbeamte das Brot des Staates ißt, darf dieser nicht folgern, daß jener sein Lob zu singen verpflichtet ist. Kein anderes Recht erwächst dem Staat aus seiner Hilfe, als das ihm allen seinen Bürgern gegenüber zustehende, darüber zu wachen, daß der Bestand des Staates nicht angetastet wird. Hieraus ergibt sich, wie weit der Staat von der inneren Entwicklung der Religion, aber auch von ihrer äußeren Entwicklung sich entfernt zu halten hat; Glaubenssätze sind keine Staatsgesetze.

Wenn wir heute von einem christlichen Staat sprechen, so kann das nur in dem Sinn geschehen, daß wir

auf dem Boden christlicher Ethik aufgewachsen sind und die überwiegende Mehrzahl des Volkes sich zu dieser Ethik bekennt. Hieraus folgt, daß der Staat als Ergebnis und Spiegel seiner Teile auch diese Ethik in seinem Handeln zur Erscheinung bringt in dem gleichen Sinn wie er, weil die Mehrzahl seiner Bürger deutsch gesinnt ist, ein deutscher Nationalstaat ist. Nicht folgt daraus, daß die christlichen Kirchen Staatskirchen sind. Das Verhältnis des Staates zur Kirche ist ein durchaus anderes als das zur Religion; es beruht, soweit es den Staat betrifft, durchaus auf praktischen Zweckerwägungen. Die Kirchen, und insbesondere die Weltmacht der römisch-katholischen Kirche, sind, vom Standpunkt des Staates aus gesehen, machtpolitische Zusammenschlüsse zur Betätigung und zum Schutz im gleichen Glauben vereinter Einzelpersonen. Als rein geistige Gebilde haben sie das Recht auf staatlichen Schutz der Freiheit ihrer Betätigung, wie jede andere, den staatlichen Interessen nicht widersprechende, Bewegung; dadurch aber, daß sie durch die Forderung religiöser Gesinnung eine von der Staatsethik als nützlich anerkannte Tätigkeit entfalten und durch ihre Einrichtungen und ihren Einfluß zur Zusammenarbeit mit dem Staat geeignet sind, gewinnen sie das Anrecht auf eine staatliche Berücksichtigung und Förderung. Den einmal bestehenden historisch gewordenen Machtverhältnissen wird der Staat Rechnung tragen, schon weil das religiöse Bedürfnis

weiter Kreise seiner Bürger Rücksicht und Pflege verlangt; andererseits wird der Staat die Verantwortung, die er als Produkt, Vertreter und Lenker aller in ihm vereinigten Interessen, von denen die religiösen ein Teil sind, trägt, auch der Kirche gegenüber nicht aus dem Auge verlieren. Ein Streit zwischen Staat und Kirche ist dann zu vermeiden, wenn beider Wirkungs- und Aufgabenkreise klar abgegrenzt sind, sie eine Einmischung in den Kreis der Anderen vermeiden und beide ihren gemeinsamen Endzweck im Auge behalten, das Wohl der Gesammtheit. Dieses liegt bei beiden, Staat und Kirche, auf verschiedenem Gebiet, ist aber für beide das oberste Gesetz.

In der Erziehung des Menschen ist die Religion nur eine Teilkraft; die anderen erziehlichen Kräfte erfordern gleiche Pflege und Berücksichtigung. Diese Bestrebungen und ihre Ergebnisse haben wir uns gewöhnt unter dem Namen Kultur zusammenzufassen. Die Stellung des Staates zu diesen kulturellen Aufgaben ist eine ähnliche, nicht die gleiche wie die zur Religion. Wenn der Staat der Religion mehr der wohlwollende und helfende Schützer ist, so fällt ihm der Kultur gegenüber eine viel positivere und darum vielleicht noch schwerere Aufgabe zu. Der Kulturstand eines Volkes ist eines seiner entscheidenden Merkmale, sein Kulturbesitz so gut Volksvermögen wie der materielle, so daß dem Staat seinem Wesen nach die Pflicht erwächst, die kulturellen Erscheinungen zu ermöglichen, zu fördern und zu schützen. Die primären Aufgaben des Staates bei der Entwicklung jeder Kultur, die Gewährung der materiellen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Schaffung des nötigen Grades eines allgemeinen Wohlstandes, können hier beiseite bleiben; da aber der Kulturstand des Volkes Selbstzweck des Staates ist, so erfordert und berechtigt die Fürsorge auch seine Macht und Gewalt einzusetzen. Hier aber liegt die Gefahr. Der staatliche Zwang hat seine sehr bestimmte und

früh liegende Grenze bei allen Kulturfragen; geht er über diese hinaus, so leidet die Entwicklung. Ein Kultusminister ist nur zu leicht ein Minister gegen die Kultur. Es ist eben so wie wir im Eingang dieser Betrachtung sagten, daß das rein Praktische dem staatlichen Zugriff offenliegt, das Geistige sich ihm versagt.

Niemand wird an dem Recht des Staates zweifeln, von allen seinen Bürgern ein Mindestmaß an Schulbildung zu verlangen, und um dies zu erreichen, staatliche Zwangsmittel einzusetzen; ebenso wird man ihm die Berechtigung einräumen, für seine Staatsdiener, auch im weiteren Sinn, bestimmte Bildungsvoraussetzungen zu fordern. Diesem Recht steht naturgemäß die Pflicht des Staates gegenüber, diese Bildungsmittel zu schaffen, zu erhalten und hierzu die ihm von der Allgemeinheit zufließenden Staatsmittel zu verwenden. Hieraus folgt, daß solche vom Staat geschaffenen Bildungsanstalten — Staatsschulen — in möglichst großem Umfang auch der Allgemeinheit zugänglich, also letzten Endes unentgeltlich sein sollten. Der Staatsbürger, aus dessen Abgaben der Staat die Mittel erhält, bezahlt gewissermaßen zweimal für das Gleiche, wenn er „Schulgeld" in irgendeiner Form entrichtet. Daß diese Forderung auf finanzielle Schwierigkeiten stößt, ist klar, und sie soll auch nicht als eine Tagesforderung erhoben werden. Es mischt sich noch etwas anderes hinein, nämlich der allgemein gültige Anspruch, daß man mit

Geldhergabe für einen bestimmten Zweck auch Einfluß auf die Verwendung erlangt. Das trifft in erster Linie auf den Staat zu, der mit der reinen Staatsschule auch unumschränkte Staatsherrschaft in ihr verlangen kann, während andererseits durch einen unmittelbaren Beitrag zu den Kosten seiner Bildung dem Zahlenden ein Recht des Einflusses auf die Entwicklung der Anstalt erwächst. Wir dürfen hier so wenig wie irgendwo anders die historische Entwicklung aus dem Auge lassen; diese zeigt, daß höhere Bildung im Allgemeinen mit höherer materieller Lebenslage zusammenhängt. Dieser Zusammenhang ist nicht durch Theorien auszuschalten, wohl aber ist es Aufgabe des Staates, die hierin liegenden Härten, soweit es in seiner Macht und seinen Mitteln steht, auszugleichen. Das liegt in seinem eigenen Interesse und entspricht nicht nur seiner sozialen Aufgabe, sondern verfolgt den ganz praktischen Staatszweck der Hebung der Kultur durch Auswahl und Förderung von Talenten; vielleicht glückt es dem Staat doch einmal, das Genie zu finden. Wenn ihm dann der Staat den Weg zur Höhe frei macht, hat er seine höchste Aufgabe auf diesem Gebiet erfüllt. Da nun aber der Staat nicht auf das Genie, sondern auf den Durchschnitt eingestellt ist, so wird er seine Rechte und Pflichten am weitesten bei den grundlegenden Bildungsmitteln und Anstalten ausdehnen. Dieses Recht des ausschlaggebenden Einflusses auf die Grundschule kann dem

Staat nicht bestritten werden; sie ist die Grundlage der Kultur des Volkes, für die der Staat allein verantwortlich ist. Er bestimmt den Charakter dieser Schule; ohne den Zweck jeder Bildungsstätte, der Hebung der Kultur, aus dem Auge zu lassen, ist die Schule die eines christlichen Staates, d. h. wie wir es versucht haben bei Besprechung der Religion darzulegen, im religiösen, nicht im kirchlichen Sinn. Wieweit sich der Staat bei der Erfüllung dieser Aufgabe der Hilfe der Kirche bedienen kann und will, muß freier Vereinbarung überlassen bleiben, ohne die Verantwortlichkeit des Staates für die Kulturleistung der Schule zu berühren. Im gleichen Maß drückt der Staat als deutscher Nationalstaat der Schule den Stempel des Deutschtums auf. Wir dürfen bei dieser staatlichen Schulomnipotenz deren drei große Gefahren nicht verkennen. Die erste liegt in der Verführung, staatlichen Einfluß in parteipolitische Beeinflussung umzudeuten. Wir werden diesem Bestreben auf kulturellem Gebiet häufig begegnen und es immer verurteilen müssen, wobei wir die historische Gebundenheit nicht zu einer Verpflichtung erweitern wollen, Fehler der Vergangenheit zu konservieren. In Zeiten politischer Neuorientierung besteht immer die Neigung zu einem Terrorismus auf geistigem Gebiet, und oft herrscht unter einer Flagge der Freiheit die größte Seelenknechtschaft; wir brauchen dabei noch nicht einmal an den Sowjetstaat zu denken. Tolerant

sind Regierungen, die sich stark fühlen; Unduldsamkeit ist ein Zeichen innerer Schwäche oder schlechten Gewissens. Historische Beispiele gibt es genug für diese Erkenntnis. Gewiß verlangt Selbstachtung und Selbsterhaltung auch vom Staat, sich gegen Bestrebungen zu schützen, die an seinen Bestand rühren; aber Staatsweisheit ist es, zu prüfen, ob nicht das Wohl des Staates mit dem Wohl der Partei, nicht das Wesen mit der Form verwechselt wird.

Die zweite Gefahr scheint in einem Streben nach Gleichmäßigkeit zu beruhen, nach Reglementarisierung, Schematisierung, der Wonne des Bureaukratismus. Ohne an dieser Stelle auf die Frage von Zentralismus und Föderalismus einzugehen, so ist doch gerade auf diesem Gebiet der Kultur- und Schulfragen die größte Vorsicht erforderlich. Wenn irgendwo, ist hier historische Ehrfurcht geboten. Preußens Volksschule hat lange, und gewiß mit Recht, hoch gegolten; aber wir werden doch heute zugeben müssen, daß die Voraussetzungen der Schulbildung verschieden sind in Masuren und in Württemberg, daß eine Schule in einem pommerschen Dorf andere Methoden und vor allem andere Menschen gebraucht als eine Volksschule in Berlin.

Zum dritten scheint eine Gefahr der Monopolwirtschaft des Staates auf dem Schulgebiet in einer völligen Verkennung des Wertes einer Gleichmachung

aus Gründen sozialen Ausgleichs zu liegen. Wenn der Zweck, den der Staat mit seiner Schulpolitik verfolgt, die Hebung des allgemeinen Kulturniveaus, auch auf anderem, außerstaatlichen Weg erreicht werden kann, so hat der Staat nicht das Recht, dies Bestreben zu verhindern, sondern die Pflicht, es zu fördern. Sein Aufsichtsrecht, daß auf diesem privaten Weg das von ihm verlangte kulturelle Minimum erreicht wird, bleibt unbestritten wie sein Recht, die so erlangten Kenntnisse als ausreichend für von ihm zu vergebende Stellungen anzuerkennen oder nicht. Noch eine andere Pflicht erwächst aus solcher Duldung dem Staat, die mit seinem Recht auf dem Gebiete der Volksgesundheit zu vergleichen ist, nämlich dafür zu sorgen, daß nicht unter irgendeinem gut klingenden Decknamen Raubbau an dem größten Staatsschatz, der geistigen Gesundheit der Jugend, getrieben wird; sie ist kein Experimentierobjekt für Schwärmer.

Greifen wir noch einmal auf die Unterscheidung zwischen den technisch-kulturellen Aufgaben des Staates, die wir auch, um einen beliebten Ausdruck zu gebrauchen, als seine zivilisatorischen bezeichnen können, und seinen rein geistig-kulturellen zurück. Zu den ersteren können wir, um aus vielen nur eins als Beispiel herauszugreifen, die Verkehrsmittel zählen, deren Entwicklung eine Staatspflicht und zugleich eine Leistung des Geistes, also der Kultur ist; aber nicht nur auf dem

unmittelbar nützlichen Gebiet liegt die Aufgabe des Staates, sondern auch in der Pflicht, die zivilisatorische Entwicklung und damit den Wohlstand der Gesammtheit durch seine Mittel zu heben. Hierher gehören die nicht allgemeiner Bildung, sondern praktischer Förderung dienenden vielfachen Schulen aus dem Gebiet der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, der Schiffahrt, ferner Musterbetriebe, Beratungsstellen, ohne hiermit das Gebiet staatlicher zivilisatorischer Tätigkeit zu erschöpfen.

Wenden wir uns nun wieder den kulturellen Aufgaben des Staates im engeren Sinn zu, so werden wir feststellen müssen, daß, je höher wir auf der Kulturstaffel steigen, um so größer die Resignation des Staates sein muß. Das höhere Schulwesen hat sich im Reich so individuell und dadurch so reich entwickelt, daß jeder schematisierende Eingriff von Übel sein muß; auch ihm drohen die drei oben gekennzeichneten Gefahren, in zum Teil erhöhtem Maß, wie z. B. bei der reiferen Jugend die Unterscheidung zwischen staatsrechtlicher Belehrung und unzeitiger parteipolitischer Beeinflussung von besonderer Wichtigkeit ist. Eine Gefahr tritt hinzu. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, durch die Schule auf des Leben vorzubereiten, wird oft übersehen oder verneint, daß die Schule in erster Linie eine kulturelle, in zweiter erst eine praktische Aufgabe hat. Das und daneben eine Abneigung gegen Althergebrach-

tes führt zu einer Bewegung gegen das humanistische Gymnasium, dessen Verschwinden einer geistigen Verarmung gleichzusetzen wäre. Seine unvergänglichen Werte hier näher auseinanderzusetzen, wäre verführerisch, führte aber zu weit. Der Staat wird keinen seiner Bürger zwingen, seinen Sohn den Weg des Humanismus gehen zu lassen, aber er sollte seine schützende Hand über dieses Kulturgut halten.

In erhöhtem Maß fällt dem Staat diese entsagungsvolle Pflicht gegenüber den obersten Kulturstätten, den Hochschulen zu. Er hat sie zu errichten und zu erhalten und muß sie dann ihrer Arbeit und ihrem Wachstum überlassen. Die alten Universitäten sind Produkte ihres Bodens, und jede hat ihre besonderen Lebensbedingungen, die in ihrer Entstehung und Geschichte begründet sind. Das spricht schon für weitgehende Selbstverwaltung und Selbstregierung und gegen Schematisierung von oben. Diese Selbständigkeit sollte in weitgehendem Maß nicht nur der Hochschule als dauernde Einrichtung, sondern auch der sich an ihr freiwillig zusammenfindenden Jugend zugestanden werden. Die deutsche Studentenschaft hat ihre Geschichte und ihr Verdienst, die Mitarbeit am Aufbau, der Erhaltung und Entwicklung des Reiches durch die Aufzucht der Mehrzahl seiner Diener, durch die Pflege kultureller Werte und des nationalen Gedankens, so daß sie nicht vom Staat geleitet zu werden braucht. Alle geistigen

Strömungen des Volkes, also auch die politischen, werden sich an den Hochschulen widerspiegeln; das ist gesund und notwendig, weil sie mit dem Leben der Gesammtheit innig verknüpft bleiben müssen. Der Staat sollte sich hüten, hier richtunggebend einzugreifen und damit die Kulturaufgaben gewidmeten Bildungsstätten zu staatlichen Zweckmitteln zu machen; ihm liegt nur immer wieder die Sorge ob, den Weg freizuhalten für die Entwicklung, die sich ihre Wege selbst sucht. Nur so gewinnt der Staat Kulturleistungen seiner Mitglieder, die ein Teil seines Wesens ausmachen. Das stärkste Argument für eine Freiheit des Lebens der Hochschule liegt in der auf ihr herrschenden Verbindung von Lehre und Forschung, und damit tun wir den Schritt von der Erziehung zur reinen Wissenschaft.

Die reine Wissenschaft versagt sich der staatlichen Beeinflussung völlig. Mehr als irgendwo anders muß sich ihr gegenüber der Staat damit begnügen, die zeitlichen Lebensbedingungen zu schaffen; denn als Erscheinungsform der Zeit kann er tätig nicht teilnehmen an dem überzeitlichen Werden der Wissenschaft, die auch, wahrhaft international, die örtlichen Grenzen des Staates verachtet. Die Pflicht des Staates ist rein ideal; die Früchte seiner Unterstützung reifen nicht auf dem Boden unmittelbarer Staatsinteressen und fallen nicht einseitig ihm, sondern der menschlichen Allgemeinheit zu. Dennoch ist die Förderung freier Wissenschaft eine staatliche und eine nationale Aufgabe; dennoch sprechen wir von einer deutschen Wissenschaft; denn nur im gesicherten, gehüteten und gepflegten Garten auf der Heimaterde wächst der Baum, dessen Früchte dann der Welt gehören.

Gewiß ist aus der Arbeit der Wissenschaft für den Staat direkter praktischer Nutzen zu ziehen; sie gibt die sichere Grundlage für fast alle Fortschritte auf dem zivilisatorischen Gebiet; diese Folgerungen haben aber mit dem Wesen der Wissenschaft nichts zu tun, und nicht um ihrer willen, sondern um ihrer selbst willen arbeitet sie. Es könnte scheinen, als ob die Aufwendung

materieller Mittel der Allgemeinheit für die Entwicklung der Wissenschaft gewissermaßen eine Luxusaufwendung des Staates sei, der diese Mittel doch nur zur Förderung des Gesammtwohls auszugeben berechtigt ist. Zuzugeben ist, daß dem Staat andere, lebenswichtigere Interessen seinem Wesen nach näherstehen, und daß man „erst leben, dann philosophieren" muß. Es sei aber als Beispiel einer Auffassung von den Aufgaben des Staates daran erinnert, daß Preußen in Zeiten tiefsten politischen Niedergangs die Berliner Universität gründete. Das Reich in seiner heutigen Lage wird diesem Beispiel folgen müssen und, soweit es ihm seine Mittel erlauben, auf einem Gebiet, auf dem es keine Fesseln binden, den Anstieg deutscher geistiger Macht fördern.

Die Kunst steht ihrem inneren Wesen nach dem auf den Zweck gerichteten Staatsbegriff an sich völlig fern; aber in ihrem Wert als Kulturgut genießt sie wie die Wissenschaft das Recht auf Förderung. Erdgebundener als diese steht sie den Zeitströmungen näher und wird zum Spiegel dieser Einflüsse. Die verschiedenen Kunstgattungen unterliegen solchen Einflüssen in verschiedenem Grad. Steht die Musik vielleicht solchen Zeitströmungen noch am fernsten, so sind ihnen die bildenden Künste, Literatur und Theater in steigendem Maß ausgesetzt, bis sie zu politischen Kampfmitteln werden können. Wie stark die Einflüsse der äußeren herrschenden Gewalten auf die Entwicklung der Kunst gewesen

ist, wie sie diesen geradezu die Zeiten ihrer größten Blüte verdankt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Andererseits haben Kirche, Monarchen und Republiken die Kunst ihren Zwecken unmittelbar dienstbar gemacht. Kirchen, von deren Wänden Heilige herabsehen und die Musik durchflutete, sollten das religiöse Gefühl heben; außen prunkende und innen mit Kunstwerken geschmückte Paläste sollten die Macht der Herrschenden aufweisen. Wie weit solch kirchlicher oder weltlicher Wille die Kunst beeinflußte, wie weit sie sich aus sich selbst entwickelnd sich der staatlichen Macht für deren Zwecke anbot, ist des Studiums wert. Hier genügt es festzustellen, daß die großen Zeiten aller Kunst wohl die Vorbedingungen für ihre Entwicklung vom Staat empfingen, daß ihnen der Auftrag wurde, der diesem herrschenden Willen entsprach, daß aber die Ausführung selbst dem freien Walten des Künstlers überlassen blieb. Selten, vielleicht niemals, ist die Verbindung zwischen Staat und Kunst enger gewesen als im Italien der Renaissance. Ist es das sichere Machtgefühl des Staates, das dem geistigen und dem künstlerischen Streben volle Freiheit der Entfaltung gibt? Oder ist es die innere Übereinstimmung, die alle Regungen des äußeren und inneren Lebens in einem einzigen rauschenden Hymnus erklingen läßt? Man sollte nicht so abfällig von „höfischer Kunst" sprechen; unter den „Hofmalern" der verschiedensten Zeit fin-

den sich Männer, die es an Können und vielleicht einmal an Ruhm mit den Malern unserer hoflosen Tage wohl aufnehmen können. Sie haben auch ihre Neider gehabt und ihre Nachfolger, die über sie „hinauswuchsen". Man vergesse doch nicht, daß die Kunst eine uneheliche Schwester, die Mode, hat, und daß es mit Kunstwerken geht wie mit alten Möbeln. Eine Generation findet sie schön, eine folgende stellt sie auf den Boden, bis sie die dritte wieder zusammensucht, als historisches Familienstück verehrt oder gut verkauft. Abwarten — Distanz gewinnen — etwas mehr Ehrfurcht und etwas weniger Selbstgefühl! Man kann ja die vorige Epoche beschimpfen, aber sollte sich doch fragen, ob die jetzt herrschende wirklich Besseres schafft. Das alles hat mit Politik aber wirklich nichts zu tun, und doch scheint es so, als ob ein politischer Umsturz auch einen künstlerischen zur Folge haben müßte. Wer auf die Vergewaltigung des Geschmacks und der Kunst in früherer Zeit schilt, sollte sich überlegen, ob wir nicht heute noch viel mehr vergewaltigt werden sollen. Diktatur in Kunstsachen ist stets unerfreulich; es ist aber die Frage, ob in diesen Dingen nicht die Diktatur eines doch immerhin zu beeinflussenden Monarchen erträglicher ist als die eines ganz gewiß unbelehrbaren Geheimrats.

„Freie Bahn dem Tüchtigen" — gewiß; aber auch dem Untüchtigen! Der Weizen wird sich schon von der

Spreu von selbst sondern; aber der Staat soll das Sieb nicht schwingen. Ihm bleiben doch schon Rechte genug und er nähme sich die Republik Florenz zum Vorbild, wo ein Michelangelo Staatsaufträge bekam und in einer Akademie sich die besten Köpfe Italiens sammelten. Mit Dank wird auch heute die Kunst würdige Aufträge annehmen, mit Dank Kunstschulen und Akademien begrüßen, wenn beide der freien Entwicklung den Weg ebnen.

Das Wort ist eine zu mächtige Waffe, als daß man sie im Kampf der Geister in der Scheide lassen könnte; so wird die Literatur unmittelbar in den Streit der Zeit und des Tages gezogen. Nicht einmal die Poesie bleibt der Schlacht fern; Streit- und Kampflieder gehören zu ihren Perlen, und das politische Lied ist nicht stets ein garstig Lied. Die Kirchengesänge der Reformation brachten ihr mehr Anhänger als die neue Predigt. Sehen wir von den eigentlichen politischen Kampfschriften ganz ab, die vielfach durchaus den Ansprüchen eines Kunstwerks genügen, so finden sich, neben der reinen Unterhaltungsliteratur, in den literarischen Erzeugnissen die herrschenden politischen und geistigen Strömungen der Gegenwart ausgedrückt. Am meisten ist dies naturgemäß in der Presse der Fall, soweit sie der eigentlichen Literatur zuzuzählen ist. Hier wird sich der Staat der Vertretung seiner Interessen, am besten nur durch Aufklärung, nicht entziehen können; sonst

sollte er aber dem literarischen Kampfplatz fern bleiben und keinesfalls eine staatlich privilegierte Literatur heranziehen. Hofdichter haben im Gegensatz zum Hofmaler selten Kunst geliefert, und mit Regierungsdichtern wird man keine besseren Erfahrungen machen.

Die Stellung des Staates zur Literatur erscheint im Grundsatz einfach, ist aber in der Auswirkung eine schwierige. Ein Einschreiten der staatlichen Gewalt ist erforderlich, wenn durch literarische Erzeugnisse die Ordnung und Sicherheit des Staates bedroht ist; das erfordert die allgemeine Staatsordnung, der staatliche Selbsterhaltungstrieb, die sich durch Gesetze dokumentieren. Diese stellen sich allen Angriffen auf den Staat entgegen, so daß Sondergesetze gegen Literatur und Presse sich erübrigen sollten. Daß die Anwendung der Gesetze, also die Feststellung der Begriffe Ordnung, Sicherheit, Bedrohung, allen menschlichen Schwächen ausgesetzt bleibt, ist nicht zu ändern; die Art ihrer Anwendung ist ein Teil der Staatskunst.

Hier sei ein Wort über die Zensur eingeschoben. Sie ist in allen kulturellen und ganz besonders in allen künstlerischen Fragen etwas höchst Unsympathisches. Über den Polizisten als Kulturrichter ist schon genug gelacht und gescholten worden; aber eine Zensurbehörde aus sogenannten Sachverständigen erscheint nicht besser. Es ist doch ganz unausbleiblich, daß jeder dieser Kunst- und Sittenrichter seinen Geschmack, seine Zu- und Abnei-

gung, auch seine politische Richtung mitbringt. Was dem einen ein Ärgernis, ist dem anderen nur eine Torheit und dem dritten eine Offenbarung. Sachverständige für das Staatsinteresse sind diese Herren oder Damen doch nicht, und dies allein erlaubt und verlangt das Einschreiten. Man sollte doch meinen, daß von allen den Paragraphen des Strafgesetzbuches einer anwendbar wäre, um den Staat zu schützen; wenn nicht, dann vervollständige man das Gesetz; denn dieser Schutz des Staates in allen seinen Teilen, also auch bei seinen ethischen Aufgaben, ist der einzige Zweck des Gesetzes.

Das vorstehend Gesagte bezieht sich ebenso auf das Theater einschließlich seiner neuesten Abart, dem Film. Der Weg der politischen Ausnutzung der Bühne sei von „Figaros Hochzeit" bis zum „Potemkin" angedeutet. Dagegen, daß sich Gegensätze des politischen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Theater abspielen, wird man nichts einzuwenden haben, auch nicht, wenn sie sich dazu der satirischen oder karikaturistischen Form bedienen; es wäre nur zu wünschen, daß diese zugleich auch eine künstlerische wäre, was zu beurteilen mehr Sache des Publikums als des Staates zu sein scheint. Bei der Wirkung eines Stückes wird doch entscheidend sein, ob es gut oder schlecht ist, und die schlechten oder die nur auf die Tagessensation eingestellten pflegen schnell, auch ohne Beihilfe, in die verdiente Vergessenheit zu

versinken. Dorthin wandern auch theatralische Experimente, die sich allzu absurd gebärden, die sich einen modernen Freiheitsmantel umhängen, unter dem doch nur der Wunsch nach dem „épater le bourgeois" hervorsieht. Der Wert, den die Bühne und mit ihr die Musik, für das kulturelle Leben des Volkes hat, berechtigt den Staat zu aktiver Unterstützung; staatliche und städtische Subventionen von Orchester und Theater, reine Staatstheater geben hiervon Kunde, nicht ohne daß hierbei die Grenze des Luxus gestreift wird. Doch mag auch für solchen staatlichen Luxus der politische Zweck der „circenses" als Grund gelten, wenn der panis wirklich reichlich vorhanden ist. Staatstheater haben ihre großen Gefahren; zuerst die, daß sie langweilig oder als „repräsentativ" angesehen, sehr teuer werden; ferner ist es nicht erwünscht, aber leicht möglich, daß bei der Auswahl der leitenden Männer auf politische Überzeugungstreue gesehen wird, die doch nicht unbedingt mit künstlerischer Berufung zusammenfällt, und endlich liegt die Gefahr vor, daß eine in einem Ministerium sitzende Aufsichtsbehörde die Theaterkunst regiert, ganz gewiß nicht zu ihrem Vorteil. Die glänzende Entwicklung, die die deutsche Bühne in den letzten Jahrzehnten bei allem natürlichen Auf und Ab, und auf ihr besonders die Schauspielkunst, genommen hat, enthebt eigentlich den Staat der Pflicht, ein Staatstheater zu unterhalten, das schon lange keine Muster-

bühne mehr ist. Eine Ausnahmestellung werden wir der Oper zuweisen müssen; denn Frau Musik ist eine so anspruchsvolle Dame, eine so teure Freundin, daß ihr Unterhalt private Mittel übersteigt, und die Rolle der „tüchtigen Kuh, die uns mit Butter versorgt", steht ihr nicht an. Eine Staatsoper ist auch den allgemeinen Gefahren des staatlichen Theaterbetriebes weniger ausgesetzt; um eine Oper dirigieren zu können, muß man ein Künstler sein; wer ihn nach seiner politischen Gesinnung fragt, macht sich ebenso lächerlich wie der, der ihm vom Verwaltungstisch in seine Tempi hineinredet. Der Parteien Gunst und Haß, einschließlich die der Presse, bringt schon genug Kabale, Wirrung und Hemmnis, so daß der Staat sich davon fernhalten sollte.

Wenden wir uns jetzt von den Aufgaben des Staates auf kulturellem Gebiet denen zu, die ihm als Träger nationaler Zivilisation zufallen. Die Grenzen zwischen beiden Gebieten sind keine scharfen, ebensowenig wie sie sich von den eigentlich sozialen Pflichten trennen lassen. Vorausgeschickt sei, daß gerade auf dem Feld der humanitären Bestrebungen privater Initiative ohne bureaukratische Engherzigkeit entgegengekommen werden sollte. Es ist hier leicht, auf andere reichere Länder oder solche mit älterer humanitärer Kultur wie Amerika und England zu verweisen; auch im Reich haben kapitalkräftige Personen oder Vereinigungen in besserer Zeit mit Gründungen und Stiftungen nicht zurückgehalten — noch heute geben Namen und Schilder von solchen karitativen Werken Kunde — aber wir dürfen nicht verkennen, daß, je mehr eine wirtschaftliche Entwicklung die Vereinigung der Mittel in der Hand von Personen verhindert, desto mehr die humanitäre Fürsorge des Staates an ihre Stelle treten muß. Praktisch kann vielleicht auf diesem Weg mehr erreicht werden; aber ob vom ethischen Standpunkt aus nicht diese zwangsweise Unterbindung des humanitären Pflichtgefühls des Besitzenden durch Fortnahme der zu seiner Ausübung bestimmten Mit-

tel durch den Staat zu bedauern und in ihrem Endzweck schädlich ist, unterliegt doch ernster Betrachtung. Man belegt gern solche privaten Leistungen mit dem herabsetzenden Kennwort Almosen, und vergißt, daß man mit seiner Abschaffung oder Ausschaltung auch Mildtätigkeit und Barmherzigkeit als überflüssig und überlebt erklärt. Wer noch den Staat als mit christlichem Geist angefüllt ansieht, wird dieser Auffassung zweifelnd gegenüberstehen und diese reine Staatsfürsorge für etwas kalt halten.

Nur einige der humanitären Pflichten des Staates seien herausgegriffen und die der Pflege der Volksgesundheit an erste Stelle gesetzt. Mit einem gewissen Stolz kann hier der Staat sich rühmen, nicht nur die historische Mission der Kirche und ihrer geistlichen und Ritterorden aufgenommen und mit seinen reicheren Mitteln weitergeführt, sondern auch die kirchlichen Mittel und Einrichtungen sich angegliedert zu haben. Die Pflege der Volksgesundheit ist ein so reines Staatsrecht, daß ganz bestimmte und scharfe, gesetzlich festgelegte Bestimmungen nicht nur in die Freiheit des Bürgers eingreifen, sondern auch die strenge Aufsicht über alle der allgemeinen Gesundheit dienende Einrichtungen verlangen. Hier ist eine Stelle, wo Bildung und Wissenschaft in das unmittelbar staatliche Herrschaftsgebiet münden und ihm zu dienen haben. Die Ausübung der ärztlichen Wissenschaft unterliegt

der staatlichen Kontrolle und Ermächtigung; im Interesse des Gesammtwohls setzt der Staat, auch auf Kosten der persönlichen Freiheit, mit seinen Machtmitteln die Maßregeln durch, die ihm die Wissenschaft auf Grund freier Forschung als zweckmäßig in die Hand gibt.

Wir fingen vielleicht besser als mit der Fürsorge für den Kranken mit der für den Gesunden an. Das Feld der Staatsfürsorge ist hier groß und erstreckt sich auf Wasser-, Kanalisationsanlagen, auf Städte- Straßen-, Wohnungsbau, auf vielfache gewerbliche Vorschriften, auf Schulhygiene und hundert andere Dinge. Eins sei hier herausgegriffen: die Leibesübungen, der Sport, wie wir diese Betätigung noch immer nennen. Er ist sehr modern geworden im neuen Reich, und namentlich die Städte, in ihrer staatlichen Eigenschaft, überbieten sich an Fürsorge für den Sport aller Art, so daß es dem ruhigen Beobachter zweifelhaft scheinen möchte, ob andere öffentliche Pflichten nicht vordringlicher wären, wenn man einmal das Geld nicht im Säckel des Steuerzahlers lassen kann. Vielfach liegen bei den Städten ganz andere als volksgesundheitliche Absichten zugrunde, Hebung des Fremdenverkehrs, Einnahmen aus allerhand Steuerquellen, kurzum fiskalische Wünsche; denn was eine Boxmeisterschaft, ein Tennismatch, ein Fußballkampf mit der Volksgesundheit zu tun hat, ist schwer zu sagen, mit einer Volksunterhaltung desto mehr. Sind

solche Unternehmungen Gewinn bringend, dann überlasse man sie privater Initiative, die sich schon anbieten wird; sind sie es nicht, dann ist die Verwendung öffentlicher Gelder von zweifelhafter Berechtigung. Abgesehen von dem Nachahmen ausländischer Sitten hat die nach dem Krieg einsetzende Sportbewegung ihren den meisten Anhängern unbewußten Grund in dem Gefühl, daß für die fortgefallene allgemeine militärische Körperschulung ein Ersatz geschaffen werden müsse. Bewußt kam bei manchen Stellen die Abneigung gegen diese militärische Ausbildung von Einst dazu und die Absicht, an ihre Stelle etwas weit Besseres, weil Freieres, zu setzen. Beide Beweggründe, der erste aus richtiger, der zweite aus falscher Auffassung heraus, führen zu dem gleichen, durchaus anzuerkennenden Ziel. Die Sportbewegung ist gesund und erfreulich, staatlicher Unterstützung im Interesse der Volksgesundheit wohl wert, aber auch nur um dieser willen. Die Hebung oder Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit ist das Ziel gesunden Volkssportes; hierher ist mit vollem Recht der zur Hebung der Landwirtschaft dienende Pferdesport zu rechnen. Das dem Staat nützliche Ziel ist eine möglichste Verbreitung der Leibesübungen oder, um sportlich zu reden, die Gewinnung einer möglichst guten Durchschnittsleistung. Daß hierzu Wettkämpfe, d. h. Streben nach höheren Einzelleistungen, die zu jeweiligen Höchstleistungen füh-

ren, notwendig sind, hat die Erfahrung gezeigt. Vom Standpunkt der Allgemeinheit sind diese Höchstleistungen aber nicht Selbstzweck. Hieraus ergibt sich der Rahmen, in dem eine Unterstützung des Sportes aus öffentlichen Mitteln zulässig ist. Ob das Reich in seiner jetzigen Lage imstande ist, Mittel zum Wettkampf mit reicheren Nationen auf dem Gebiet des Sports aufzuwenden, erscheint zweifelhaft; daß wir in einer Zeit ganz übertriebener Einschätzung und Ehrung von Einzelhöchstleistungen uns befinden, ist zweifellos.

JUSTIZ

Wir befinden uns nach Angabe des Rundfunks des politischen Schlagwortes in einer Vertrauenskrisis der Justiz. Diese Behauptung beruht auf einem Mißverständnis und beweist den zur Zeit verbreiteten Mangel an historischem Denken, weil der Justiz eine Rolle zugedacht wird, die sie nicht gehabt hat, nicht hat und nie haben wird. Es gibt im Inneren nur die Justiz des Staates, im Äußeren nur die Macht. Gesetz, Recht und Justiz stammen aus der Macht und werden von ihr gemacht. Es ist eine utopische Vorstellung, diese immanente Justiz, die über der Macht, der Zeit, dem Staat steht. Die barocke Darstellung der Justizia als der Frau mit den verbundenen Augen mit Waage und Schwert ist unendlich bezeichnend und richtig, nur nicht in dem gewollten Sinn; sie sieht nicht, was sie wägt, auch nicht wenn in der einen Schale ein zuckendes Menschenherz, in der anderen ein Gesetzesparagraph liegt, und sie sieht nicht, wohin das Schwert trifft; es braucht ja nicht das des Henkers zu sein. Papiernes Recht ist das Recht von gestern, der Extrakt aus einer im Augenblick ihrer Abfassung geltenden Meinung, geformt nach den Bedürfnissen der zur Zeit herrschenden Staats- und Gesellschaftsform, die sich nur aus den Erfahrungen der Vergangenheit gewinnen lassen. Ein Recht, nicht zu schaf-

fen, aber festzulegen, das auch für die Zukunft gilt, dazu gehört Sehergabe. Was hat es für einen Zweck, ein Recht von gestern zu schaffen, wo alles darauf ankommt, das Recht von morgen zu finden? Wo bleibt die Übersinnlichkeit des Rechts, wenn hier nach den Grundsätzen des Kaisers Justinian gerichtet wird und einige hundert Kilometer östlich ein Recht des kommunistischen Staates entsteht? Dies sei alles nur gesagt, um die Klage über die augenblickliche Unsicherheit im Rechtsgefühl zu entkräften. Aus einem toten Paragraphen heraus soll der lebendige Richter Recht sprechen. In unserer Zeit der Umformung politischer Begriffe und Formen ist es ganz natürlich, daß die Rechtsprechung diese Bewegung abspiegelt, daß der eine Richter den gleichen Tatbestand für ein Staatsverbrechen erklärt, den der andere für läßliche Sünde hält. Wir können es uns hier versagen, Beispiele anzuführen, die uns die Prozeßberichte der Zeitungen jeden Tag liefern. Gewiß befinden wir uns in einer Justizkrisis; aber wer wollte leugnen, daß wir uns auch noch in einer Staatskrisis befinden? Ein Staat, dessen innere Struktur der Menge seiner denkenden Bürger Vertrauen und Befriedigung einflößt, findet auch eine Justiz, zu der dieser Bürger Vertrauen hat. Der Staat, der an seinen Bestand und seine Zukunft glaubt, kann Gesetz und Recht in Formen gießen, die diesem Glauben entspringen und dann Aussicht haben, für eine gewisse Zeit unbestrittene

JUSTIZ

Wir befinden uns nach Angabe des Rundfunks des politischen Schlagwortes in einer Vertrauenskrisis der Justiz. Diese Behauptung beruht auf einem Mißverständnis und beweist den zur Zeit verbreiteten Mangel an historischem Denken, weil der Justiz eine Rolle zugedacht wird, die sie nicht gehabt hat, nicht hat und nie haben wird. Es gibt im Inneren nur die Justiz des Staates, im Äußeren nur die Macht. Gesetz, Recht und Justiz stammen aus der Macht und werden von ihr gemacht. Es ist eine utopische Vorstellung, diese immanente Justiz, die über der Macht, der Zeit, dem Staat steht. Die barocke Darstellung der Justizia als der Frau mit den verbundenen Augen mit Waage und Schwert ist unendlich bezeichnend und richtig, nur nicht in dem gewollten Sinn; sie sieht nicht, was sie wägt, auch nicht wenn in der einen Schale ein zuckendes Menschenherz, in der anderen ein Gesetzesparagraph liegt, und sie sieht nicht, wohin das Schwert trifft; es braucht ja nicht das des Henkers zu sein. Papiernes Recht ist das Recht von gestern, der Extrakt aus einer im Augenblick ihrer Abfassung geltenden Meinung, geformt nach den Bedürfnissen der zur Zeit herrschenden Staats- und Gesellschaftsform, die sich nur aus den Erfahrungen der Vergangenheit gewinnen lassen. Ein Recht, nicht zu schaf-

fen, aber festzulegen, das auch für die Zukunft gilt, dazu gehört Sehergabe. Was hat es für einen Zweck, ein Recht von gestern zu schaffen, wo alles darauf ankommt, das Recht von morgen zu finden? Wo bleibt die Übersinnlichkeit des Rechts, wenn hier nach den Grundsätzen des Kaisers Justinian gerichtet wird und einige hundert Kilometer östlich ein Recht des kommunistischen Staates entsteht? Dies sei alles nur gesagt, um die Klage über die augenblickliche Unsicherheit im Rechtsgefühl zu entkräften. Aus einem toten Paragraphen heraus soll der lebendige Richter Recht sprechen. In unserer Zeit der Umformung politischer Begriffe und Formen ist es ganz natürlich, daß die Rechtsprechung diese Bewegung abspiegelt, daß der eine Richter den gleichen Tatbestand für ein Staatsverbrechen erklärt, den der andere für läßliche Sünde hält. Wir können es uns hier versagen, Beispiele anzuführen, die uns die Prozeßberichte der Zeitungen jeden Tag liefern. Gewiß befinden wir uns in einer Justizkrisis; aber wer wollte leugnen, daß wir uns auch noch in einer Staatskrisis befinden? Ein Staat, dessen innere Struktur der Menge seiner denkenden Bürger Vertrauen und Befriedigung einflößt, findet auch eine Justiz, zu der dieser Bürger Vertrauen hat. Der Staat, der an seinen Bestand und seine Zukunft glaubt, kann Gesetz und Recht in Formen gießen, die diesem Glauben entspringen und dann Aussicht haben, für eine gewisse Zeit unbestrittene

Gültigkeit zu behalten. Gelingt dies, dann können solche gesicherten Formen rechtsbildende Kraft bekommen und erziehlich wirkend staatliche Ordnung befördern. Diese Kraft hat das Recht nur, solange es lebendig, d. h. mit dem Denken und dem Leben des Volkes in Übereinstimmung ist, und sie ist dann auch groß genug, die nie vermeidbaren menschlichen Irrtümer und Fehlsprüche zu überwinden. Solange der Staat dieses Recht, das von ihm ausgeht, als gültig betrachtet, stellt er sich auch selbst unter dieses Gesetz, wie er seine Beachtung allen aufzwingt. Staatskunst ist es, rechtzeitig zu erkennen, wenn das Staatsinteresse, das doch nur das Interesse der Gesammtheit ist, eine Änderung erheischt, und dann diese Änderung herbeizuführen. Schwäche ist es, aus falscher Ehrfurcht vor einem nicht mehr dem Staatsinteresse dienenden Gesetz den Staat zu schaden kommen zu lassen. Salus republicae summa lex. Es gibt eine Verantwortung des Staates, die sich hinter keinen Paragraphen verstecken kann.

Die Art, wie Gesetzbücher heute entstehen, berechtigt zu skeptischer Betrachtung. Wir sahen schon, daß zur Gesetzgebung eine Sehergabe gehört. Nun ist diese bei dem einzelnen, persönlichen Gesetzgeber gewiß schon selten zu finden, aber in einer parlamentarischen Kommission wird man sie vergebens suchen. Sollte sie sich dort zeigen, so wird sie gewiß überstimmt werden. Gesetze und Gesetzbücher entstehen heute bei uns im

Streit der politischen Parteien und gewinnen eine Form überhaupt nur auf dem Weg des Kompromisses der Meinungen. Damit verlieren sie die Einheitlichkeit und Geschlossenheit, damit die Kraft, Recht bildend zu wirken und die Zukunft zu beeinflussen. Hinter einem Gesetzbuch muß ein klarer Staatswille stehen, der sich in einer zur Gesetzgebung berufenen Persönlichkeit verkörpert, die sich ihre ergebenen Helfer und Mitarbeiter sucht. So entstand das römische Recht, so das Preußische Landrecht, so der Côde Napoléon. Unsere Zeit erscheint zur Schaffung grundlegender Rechtsformen ganz besonders ungeeignet, denn es ist kaum erwünscht, daß ein Gesetzbuch, das für längere Zeit wirksam sein soll, die Parteizerklüftung und die Unsicherheit der Staatsauffassung dieser Tage abspiegelt. Vielleicht wäre es angezeigt, eine Weile lang nach englischem Muster sparsam auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu sein. Daß der politische Umsturz eine Unsicherheit auf dem Gebiet der Rechtspflege hervorgerufen hat, ist unbestreitbar und vielleicht unvermeidlich. Das liegt nicht allein in dem Einfluß der politischen Richtung des Richters auf die Ausübung seines Amtes, die zu leugnen oder auszuschalten gleich unmöglich ist, auch nicht in der Beeinflussung der Rechtshandhabung durch die herrschende Parteiregierung, sondern diese Unsicherheit zeigt sich in der häufigen Anwendung von Amnestien und Gnadenerlassen, die tatsächlich oft das ein-

zige Mittel sind, um unter politischem Einfluß begangenes Unrecht wieder gutzumachen, die aber selbst wieder unter solchem Einfluß stehen. Sie zeigt sich in dem Erlaß von Ausnahmegesetzen, die die Kontinuität der Rechtsprechung ebenso gefährden wie die Gleichheit vor dem Gesetz; sie zeigt sich endlich in der Nichtanwendung gesetzmäßig bestehender Strafmittel. Solche Unsicherheiten scheinen immer noch einer unzeitgemäßen und uneinheitlichen Neukodifizierung des Rechts vorzuziehen; trotzdem sollte man bei Ausnahmegesetzen stets prüfen, nicht ob sie verlängert werden müssen, sondern ob sie nicht aufgehoben werden können. Der Staat braucht die Möglichkeit, Ausnahmegesetze erlassen und Ausnahmestrafen verhängen zu können; beide müssen aber Ausnahmen bleiben und dürfen nicht zu verschleierten Dauereinrichtungen werden. Besondere „Staatsschutzgesetze" sind ein Zeichen staatlicher Schwäche; denn alle Gesetze haben die Aufgabe, den Staat in allen seinen Teilen und Formen zu schützen.

DER APPARAT

Die Frage, wie und mit welchen Mitteln der Staat die ihm zufallenden Aufgaben lösen soll, wie er also regiert wird und selbst regiert, ist nicht durch eine theoretische Erörterung und Konstruktion, sondern nur aus historischer Betrachtung heraus zu beantworten. Es gibt wohl allgemeine Grundsätze für die Form einer Staatsverwaltung, aber keine absolut, d. h. für alle Zeiten und Völker gültige und brauchbare Form. Ein Regierungsapparat, der nach Theorien aufgebaut ist, die, oft ausländischen Ursprungs, mehr auf philosophischen Begriffen als auf den Erfahrungen der Geschichte ruhen, wirkt auf den lebendigen Leib eines Volkes als Zwangsjacke. Die Form der Staatsverwaltung soll ihrem Zweck entsprechen. Wenn dieser, in einem Satz gesagt, die Förderung des Wohls des Einzelnen und der Gesammtheit ist, so tritt bei uns noch eine Aufgabe vordringlich hervor, die Erhaltung des Reichs. Daß das Reich erhalten wurde nach allem, was geschehen, erhalten bis heute, ist fast ein Wunder, das nur aus der Geschichte zu erklären ist, das aber zugleich die Warnung in sich birgt, da man nicht auf seine Wiederholung rechnen kann, dafür zu sorgen, daß nicht in der Gegenwart und Zukunft dieses Reich „auseinanderregiert" wird. Deutschland hat den Weg zur staatlichen Einheit

langsamer zurückgelegt als viele seiner Nachbarn. C. F. Meyer läßt seinen Hutten das durch die Worte ausdrücken: „Wann andere welken, werden wir ein Staat." Vierhundert Jahre nach Huttens Tod sind wir noch immer stark mit diesem Werden beschäftigt, und doch sind wir in dieser Zeit auf dem Weg zur staatlichen Einheit vorwärtsgekommen.

Wenn man diesen Zeitraum überblickt, so sieht man zuerst fast nur dem widersprechende Tendenzen und Ereignisse: andauernde Kriege Deutscher gegen Deutsche, Bündnisse mit dem Ausland, einzelstaatliche und Hausmachtpolitik, Absplitterung uralter Reichsteile — und doch bleibt das Band des Reichs stark genug, um die verbleibenden zusammenzuhalten; selbst wenn es ganz zerrissen scheint, knüpft es sich doch, bald loser, dann stärker wieder. Sinkt auch die Zentralregierungsmacht immer mehr, so bilden sich doch deutsche Staaten heraus, deren Zahl im Abnehmen, während die Bedeutung und Ausdehnung der lebensfähigen unter ihnen im Zunehmen ist. Diese Entwicklung vollzieht sich langsam, aber unaufhaltsam, bis ihr äußere Ereignisse gewaltsam Förderung leihen. Den Stößen Napoleons ist das Reich nicht mehr gewachsen; die alte Form zerbricht; aber zugleich macht die Einigung den gewaltigen und sehr gewaltsamen Schritt vorwärts im Jahr 1803 durch die Mediatisierung des größten Teils der Kleinstaaten und ihre Einverleibung in die großen,

zukunftsreichen. Wir erkennen hier in dieser politischen, anscheinend zum Teil willkürlichen Regelung eine vollkommen organische Entwicklung, die Einteilung der deutschen Staaten in drei Kategorien: in die großen, lebensfähigen, die eine Zukunft haben und daher die kleinen von selbst an sich ziehen, in die mittleren, die durch Zusammenhang und Zuwachs groß genug erscheinen, um in der Gegenwart noch eine Existenzberechtigung zu haben, und in die große Zahl der lebensunfähigen Zwergstaaten, die der Aufsaugung durch die großen anheimfallen. Die Jahre 1815 und 1866 führten mehr gewaltsam als organisch, aber doch in der gleichen Richtung auf dem Weg der Vereinheitlichung weiter. Das Jahr 1871 konnte diesem Beispiel nicht folgen, da das neue Reich ein Bund der Fürsten war; wohl aber brachten sie im Interesse der Stärkung der Zentralgewalt Opfer an staatlicher Souveränität, so daß weniger in der Form als im Inhalt das Reich einen starken Schritt vorwärts zum deutschen Staat machte. Wir erkennen in diesen Zugeständnissen an das Reich, wenn auch in jetzt geänderter Form und Zuweisung, wieder eine Einteilung in die drei Klassen, von denen die erste durch die Präsidialmacht, Preußen, gebildet wird, während eine zweite sich größere Souveränitätsrechte bewahrt, als die der dritten Stufe. Wie weise diese Organisation war, sehen wir daraus, daß sie dem Wesen nach den Umsturz von 1918 überstanden

und uns das Reich erhalten hat. So war es verständlich, daß die neue Weimarer Verfassung an dieser Einzelstaatlichkeit nicht entscheidend rührte, obwohl, nachdem man mit der Fürstensouveränität so gründlich aufgeräumt hatte, die Gelegenheit günstig war, auf dem Weg historischer und organischer Entwicklung fortzuschreiten und offenbar nicht mehr existenzberechtigte Kleinstaaten den lebensfähigen einzugliedern. Wenn diese Scheu, an dem sturmerprobten bismarckischen Bau in dieser Beziehung zu rühren, verständlich war, so war klarer noch die Unfähigkeit, ihn im Sinn des Schöpfers organisch weiterzuentwickeln. So entstand eine verfassungsmäßige Neuordnung, die aus blasser Theorie, unklarem und schwächlichem Streben nach dem Einheitsstaat und vor allem aus Preußenhaß sich entwickelte. Preußen zu zerschlagen, es in seine Teile aufzulösen, ging nicht gut an, wenn man Lippe und Lübeck als Glieder des Reiches bestehen ließ; so nahm man ihm wenigstens die ihm historisch, logisch, organisch, ja sogar nach demokratischem Recht gebührende Führerschaft im Reich. Der eingeschlagene Weg zur Vereinheitlichung war so falsch wie möglich; statt auf dem Weg des Aufsaugens der kleinen Staaten fortzuschreiten, suchte man dem stärksten, zukunftsreichsten die Luft abzuschneiden. Die Folge ist, daß nach zehn Jahren, in denen Preußen seine Lebenskraft nachdrücklich erwiesen hat, die Frage „Preußen und Reich" die

brennendste des Verfassungslebens ist. Sie wird genügend diskutiert, nur leider meist ohne jedes Gefühl für historische Schicksalsgebundenheit, für nicht sentimentale, sondern praktische Ehrfurcht vor dem Gewordenen und dem Werdenden, so daß man sich dazu versteigt, selbst den Namen Preußen zu verleugnen, als ob das neue Reich sich dieses Namens zu schämen hätte. Man wagt dem Staat Friedrichs des Großen vom Schreibtisch aus seine „deutsche Mission" vorzuschreiben und schmiedet das Schlagwort von dem Preußen, „das im Reich aufgehen müsse", ja, man will historisch gewordene preußische Provinzen zu „Ländern" machen, ohne ihnen damit Staatssouveränität zu geben, wie ein Oberbürgermeister eine Straße umnennt. Dieses vielgeschmähte, vielgefürchtete, vielbewunderte Preußen ist ein Gebilde vollkommen eigener Prägung; es ist nach Werden und Charakter der Staat deutscher Art, das Bild des Staates an sich. Nicht nach fremden Vorbildern gewachsen, nicht aus einer geschlossenen Stammesgemeinschaft hervorgegangen, sondern geschaffen und entwickelt aus dem Staatsgedanken selbst, der alle seiner magischen Anziehungskraft unterliegenden Teile sich organisch angliederte, ohne ihre Eigenart zu zerstören, sondern sie nutzbar machte zum Wohl des Ganzen, der dem reichen, aber weichen und vielspältigen deutschen Kulturleben die Strenge der Pflichtauffassung verband, der einzige deutsche Staat, der es ver-

stand, neuen Boden dem Deutschtum zu gewinnen, der soziale Staat, im besten Sinn, der, wenn er die Hingabe des Einzelnen für den Staat unerbittlich forderte, doch die staatliche Macht jederzeit in den Dienst am Volk stellte. Dieser Staat kann nicht immer sympathisch sein, wie das Streben hiernach auch nicht Aufgabe des Staates ist; aber er hat alle Rechte, nicht nur auf Bestand, sondern auf Wachstum und auf die Führerschaft im Reich. Der Weg des Fortschritts zur staatlichen Vereinfachung geht nimmermehr über die Zertrümmerung des Staates Preußen, sondern muß, wenn er ohne Schaden für den Bestand des Reichs beschritten werden soll, den historischen Richtlinien folgen. Nachdem der Augenblick, in dem neben allen schweren Vergewaltigungen auch die der Einverleibung kleiner Gebiete durch größere ertragen worden wäre, vorübergegangen ist, muß die Weiterentwicklung eine ruhige, aber zielbewußte sein. Wieder gelangen wir zu der Dreiteilung der Einzelstaaten: Preußen, das nicht nur seine Existenzberechtigung, sondern auch seine Zukunftsmöglichkeit bewiesen hat, kann und muß die ihm geographisch und politisch zufallenden kleinen Staaten allmählich in sich aufnehmen und sich eingliedern; es kann dies ohne jede Anstrengung und Aufgabe seiner Eigenart tun, es muß es, weil es in seiner historischen Aufgabe liegt und zum Wohl des Reiches dient. Die zweite Gruppe bilden die deutschen Staaten, die nach

ihrer Größe und staatlichen Struktur berechtigten Anspruch auf ein staatliches Eigenleben im Rahmen des Reiches haben, die dritte die Kleinstaaten, deren weitere Erhaltung weder in ihrem eigenen noch im Interesse des Reiches liegt, sondern als historische Reminiszenz nur noch ein nicht zu verantwortender Luxus ist. Das Ziel, das dieser Entwicklung gesteckt wird, ist ein weites, und wir werden ihm nur Schritt für Schritt näherkommen; die Entwicklung selbst ist aber zwangsläufig, sie zu beschleunigen und zu erleichtern ist Aufgabe der Staatskunst. Die Vorbedingungen für diese Gestaltung sind veränderlich und diese selbst ist daher wohl dem Ziel, nicht der Form und der Zeit nach festzulegen. Als eine Unmöglichkeit erscheint es, ein neues Staatenschema, das politischer Doktrinarismus erfunden hat, dem Reich auf dem Weg parlamentarischer Vergewaltigung aufzuzwingen. Solche Versuche könnten das Gegenteil erreichen und statt den Verband zu festigen, ihn lockern oder sprengen. Wir müssen im Gegenteil suchen, die bismarckische Konstruktion zeitgemäß weiterzuentwickeln; das bedeutet, den föderalistischen Grundgedanken des Reiches beibehalten überall dort, wo er noch lebensfähig ist, seine Formen aber dort, wo sie sich überlebt haben, zugunsten fortschreitender Vereinfachung und Festigung fallen lassen. Es soll hier nicht ein Vorschlag für eine Änderung der Reichsverfassung zum Zweck der Begünstigung dieser

Entwicklung gemacht werden, noch für eine Neuformung des Regierungsapparates. Beide durchzuführen, sollte nicht allzu schwer sein, wenn das Ziel erkannt ist, die Notwendigkeit und die Vorteile einer Vereinfachung klarliegen. Voraussetzung ist, daß dabei nicht nach Theorien verfahren, sondern dem Gang der Entwicklung dahin gefolgt wird, daß die Neuordnung den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Je größer der im festen preußischen Staatsverband vereinigte Teil des Reiches wird, um so näher kommen wir dem Ziel der Einheit, und um so unbesorgter kann, ohne diese erstrebte Einheit zu gefährden, den anderen Staaten jede wünschenswerte Selbständigkeit gelassen werden.

Der föderative Charakter des Reiches entspricht nicht nur der historischen Entwicklung, sondern ebenso dem Grundsatz größtmöglicher Ausnutzung aller in ihm ruhenden Kräfte zum Wohl des Ganzen. Kommen wir diesem Ziel auf dem Weg der Großstaatlichkeit näher, so ist dieser zu gehen, ebenso wie der der staatlichen Selbständigkeit der Glieder des Reiches, wo dieser der bessere scheint. Der gesunde Föderalismus erfordert, daß nur das dem Reich gegeben wird, was ihm gebührt, dies aber auch ganz und unbestritten, und daß alles, was nicht zur Einheit des Reiches unbedingt erforderlich ist, dem Einzelstaat verbleibt. Über diese Abgrenzung können die Meinungen auseinandergehen; aber am wenigsten Reibungen werden entstehen, wenn dem Schwächeren, also dem Einzelstaat, möglichst viele Sonderwünsche erfüllt werden, während es ein dauernder Anlaß zu Unzufriedenheit und Streitigkeiten ist, wenn die Glieder den Eindruck haben, daß das Reich über die einmal gezogenen Grenzen hinaus die Erweiterung seiner Machtbefugnisse anstrebt. Das Reich sollte, solange seine unbestreibaren Rechte und Notwendigkeiten nicht berührt sind, nicht widerstrebend, sondern gern dem Einzelstaat möglichst viel Pflichten und Lasten zuweisen und ihn Freud und Leid seiner

Selbständigkeit genießen lassen. Es ist das richtige, wenn der Staat zum Reich kommt mit der Bitte: nimm mir diese oder jene Last ab, und nicht, wenn das Reich zum Staat sagt: gib mir das oder das, was ihm lieb ist. Volenti non fit injuria. Daher sollten Sonderheiten, selbst wenn sie innerlich nicht einmal berechtigt sind, ruhig geschont werden, auch wenn das Bild dadurch etwas farbenfroher wird und der dem Bureaukraten und Doktrinär teuren Eintönigkeit ermangelt. Namentlich auf kulturellem Gebiet sollte liebgewordener Gewöhnung Rechnung getragen werden, auch wenn Einheitsstaat an sich noch keine Unterdrückung kultureller Eigenart zu bedeuten braucht, wie Preußens Beispiel beweist, das auch nicht Ostpreußen und das Rheinland schematisch ausglich und vergewaltigte, sondern beide im Rahmen des Staates und zu seinem besten sich entwickeln ließ. Doch diese Frage gehört mehr zum Begriff der Selbstverwaltung als des Föderalismus. Viel einschneidender ist die finanzielle Lösung. Ohne daß empfohlen werden sollte, das Rad der Entwicklung rückwärts zu drehen, sei nur ganz leise daran erinnert, daß die bismarckische Konstruktion die Matrikularbeiträge der Staaten an das Reich enthielt. Nachdem man diese Einrichtung unter dem Schlagwort: „Das Reich darf nicht Kostgänger der Einzelstaaten sein", totgeschlagen hatte, ist man bei der Neuordnung mit der für die damaligen Verhältnisse und

Persönlichkeiten kennzeichnenden Leichtherzigkeit zu einem Zentralismus gekommen, der in den Städten des Reiches das Zwinguri der Finanzämter aufrichtete, gerade kein geeignetes Mittel, um das Reich beliebt zu machen. Daß die gefundene Lösung keine ganz glückliche gewesen ist, scheint sich heute zu erweisen. Jetzt sind jedenfalls die Staaten die stets unzufriedenen Kostgänger des Reiches und wirtschaften ganz naturgemäß mit dem ihnen vom großen Vater zugewiesenen Taschengeld viel freigebiger, als wenn sie sich selbst das Geld verschaffen müßten. Der Irrtum liegt darin, daß man ein Finanzsystem, das nur für einen völlig geschlossenen Einheitsstaat paßt, auf das Reich übertrug, ohne daß man dieses zum Einheitsstaat machen konnte oder wollte. Fehler sind leicht gemacht und schwer verbessert; aber man sollte auf einem als falsch erkannten Weg auch nicht weitergehen, nur weil man nicht den Mut hat, einen neuen zu suchen.

Die Beantwortung dieser Fragen, die wir unter dem Titel „Reich und Länder" zusammenfassen, ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft. Wir haben aus der historischen Entwicklung die Zunahme der einigenden Kraft des Reichsgedankens feststellen können; aber die Reichseinheit ist heute doch noch keine unbestrittene Selbstverständlichkeit, nicht nach außen und nicht nach innen. Die Sorge für sie steht im Vordergrund aller die Weiterentwicklung betreffenden Über-

legungen. Nach außen hin darf es schlechthin keinen noch so kleinen Riß in der Einheit geben, auch nicht der Form nach. Ängstlich hierauf zu halten, dazu zwingen uns die Erinnerungen an die deutsche Vergangenheit, aber auch noch bestehende, sehr verschiedene Strömungen und Neigungen, die alle Momente der Schwäche sind, und Schwäche macht ängstlich. Daß von außen versucht wird, jede solche Schwäche auszunutzen, jeden Riß in der Einheit zu vergrößern, ist gewiß. Daher sind alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Beziehungen nach außen ergeben und ergeben können, unbedingt und allein Sache des Reiches; das bezieht sich im wesentlichen auf die Leitung der Außenpolitik in allen ihren Erscheinungsformen, also über das rein Ressortmäßige hinaus, vor allem einschließlich des äußeren Machtmittels des Reiches, der Wehrmacht. Der föderalistische Grundgedanke des Reiches darf keinen Zweifel darüber lassen, daß hinter dieser Außenpolitik die Einheit des Reiches steht. Sobald hieran ein Zweifel möglich ist, wird der Föderalismus zum Schaden. Damit aber die Gesammtheit geschlossen nach außen zusammenstehen kann, bedarf sie der inneren Freiheit, und aus dieser Freiheit heraus freiwilliger Zusammenarbeit aller Teile.

Wir sehen somit die gesunde Weiterentwicklung der Bildung des Reiches in folgender Bahn: Unbedingte Aufrechterhaltung der Reichseinheit nach außen. Wei-

terentwicklung Preußens seiner historischen und natürlichen Aufgabe entsprechend; ein dieser Bedeutung entsprechender Einfluß Preußens auf die Reichspolitik, die jeden Gegensatz zwischen Reich und Preußen ausschließt. Allmähliche Angliederung der kleineren, nicht mehr existenzberechtigten Einzelstaaten, unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Vorteile, an die großen Staaten. Selbständigkeit der noch bestehenden lebensfähigen Einzelstaaten neben Preußen nach festen Vorschriften, die wohl der Revidierung, nicht der Durchlöcherung unterliegen, auf allen Gebieten, auf denen nicht die Sicherheit des Reiches berührt wird.

Dem Begriff der Selbstverwaltung sind wir in dem vorstehenden Abschnitt schon in dem Sinn begegnet, daß sie einer über das notwendige Maß hinausgehenden Vereinheitlichung entgegenzuwirken berufen ist. Das ist eine ihrer Aufgaben. In dem Wesen des Staates liegt ein Streben nach Vereinfachung und nach Schematisierung zur Zusammenfassung der staatlichen Funktionen sowohl zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit wie zur Erleichterung bureaumäßiger Kontrolle. Solche Bestrebungen sind mehr als natürlich, sie sind in bestimmten Grenzen auch berechtigt und vorteilhaft; aber sie dürfen nicht dem Wesen des Staates widersprechen, der nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse seiner Bürger seine Form sucht und annimmt. Wir müssen mit dem Einzelwesen anfangen, in dessen Leben, also in seine individuelle Selbstverwaltung der Staat nur im Interesse des Ganzen eingreifen darf; denn die Beschränkung dieser Individualität ist unerwünscht, wie seine Vernichtung auch die des Staatsbegriffs ist. Erweitern wir das Individuum zur Familie, die Familie zur Gemeinde, so bleibt doch die Forderung nach möglichst geringem Eingriff von außen, nach möglichst ungestörter Eigenentwicklung die gleiche. Nur dort, wo die gemeinsamen

Interessen der wachsenden Gemeinschaft eine Regelung erfordern, bildet sich die Notwendigkeit autoritativen Eingriffs heraus. So bildet sich der Staat aus der Menge sich selbst verwaltender Glieder, und er nimmt diesen nur das an Rechten und Pflichten ab, was er zum gemeinsamen Besten für sich beanspruchen muß. Diese Entstehungsgeschichte ist bei jeder Gliederung der staatlichen Verwaltung im Auge zu behalten; nicht der a priori vorhandene Staat vereinigt in sich alle Gewalt, von der er nur nach Bedarf Teile abgibt, sondern seine Gewalt entsteht erst durch Abgabe von Rechten und Pflichten seiner Teile an ihn. Je mehr von beiden der übergeordnete Staat den Teilen überlassen kann, um so sicherer werden diese Teile nach ihrer Natur und Eigenart verwaltet werden, um so lebendiger, weil historisch geworden, bleibt ihr Eigenleben.

Der zweite große Vorzug der Selbstverwaltung ist die in ihr liegende Erziehung zur Selbstverantwortung. Wir könnten wieder bei den Einzelindividuen anfangen und die gleiche Wahrheit durch alle Gemeinschaften verfolgen, daß das Vertrauen auf die eigene Kraft und das Eintreten für die Folgen des eigenen Tuns die Grundlagen jeder Leistung sind. Wer für sich und die Seinen schafft, wer die Erfolge und Mißerfolge eigenen Handelns selbst spürt und übersieht, arbeitet erfolgreicher als der, dem die Aufgabe von oben gestellt wird. Erst allmählich erweitert sich diese Selbstverantwor-

tung zu der Mitverantwortung für die anderen, die Seinen, im wachsenden Rahmen, bis aus dieser die Mitverantwortung für den Staat, die höchste Bürgertugend entsteht. Je mehr dem Einzelwesen an Freiheit bleibt, um so williger opfert es ihren notwendigen Teil dem Wohl der Gesammtheit. Die soziale Aufgabe des Staates, die Hilfe für den Schwachen, wird weit besser wahrgenommen, wenn zuerst den Nahestehenden, unter gleichen Bedingungen Lebenden die Pflicht der Hilfe zufällt, als wenn der Staat allein im Besitz der Mittel dazu ist.

Der dritte Vorzug der Selbstverwaltung liegt auf finanziellem Gebiet. Wieder erscheint es wünschenswert, dem Einzelnen und den Gemeinschaften möglichst viel an Mitteln zu belassen und ihnen nur zu nehmen, was die Staatsaufgaben verlangen, und nicht den umgekehrten Weg zu gehen, möglichst viel für den Staat zu nehmen, damit dieser es wieder verteilt. Nur mit dem eigenen Geld arbeitet der Einzelne und die Gemeinschaft sparsam. Je weiter die verwendende Stelle von der aufbringenden entfernt ist, um so unlieber wird gegeben; je mehr der Staat an sich zieht an Mitteln, um so größer werden die Ansprüche an ihn, die er nie zur vollen Befriedigung der Zahler wird befriedigen können. So wird der Staat bei Übermaß seiner Ansprüche zum Nehmer von Freiheit und Geld und zum knausrigen Gewährer unbefriedigender Wohltaten.

Aus dem vorstehend kurz geschilderten Aufbau des Staates durch die verschiedenen sich selbst verwaltenden Teile sollte sich die Gliederung seiner Verwaltung naturgemäß ergeben. Es ist viel von einer Vereinfachung und Einschränkung des Regierungsapparates heute die Rede; aber die Vorschläge gehen meist nicht von der Grundlage aus, von den Aufgaben des Staates, und fragen nicht, ob nicht bei diesen die Einschränkung beginnen muß. Gewiß läßt sich auf dem Weg der Verminderung einzelstaatlicher Gebilde eine Ersparnis an Verwaltungsstellen erzielen; diese wird aber aufgehoben, wenn gleichzeitig der sich in seiner Ausdehnung vergrößernde Staat immer mehr Aufgaben an sich und in der Zentrale zusammenzieht. Wenn der Staat sich darauf beschränkt — wir haben bei Besprechung seiner kulturellen Aufgaben Beispiele angeführt und haben gleiches bei der Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie gesehen —, Richtlinien zu geben, zu überwachen, auszugleichen und auszuhelfen, wenn er sich aber nicht berufen glaubt, auf diesen drei erwähnten Gebieten selbst zu schaffen oder auf ihnen Führer zu sein, so verschwinden schon eine Reihe von Aufgaben mit ihren Folgen an Kräfte- und Geldaufwand. Leider

ist die Entwicklung der letzten Jahre den entgegengesetzten Weg gegangen. Immer mehr Pflichten hat der Staat sich auferlegt, in der falschen Auffassung, daß er für die Wohlfahrt seiner Bürger unmittelbar zu sorgen hätte, während seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß sie durch eigene Kraft zu dieser Wohlfahrt gelangen können und sie dann in dieser Wohlhabenheit zu erhalten und zu schützen. Die stets wachsende Zahl von Gesetzen und Verordnungen erfordert einen sich stetig vergrößernden Apparat zur Überwachung ihrer Ausführung und weiter zur Überwachung der Überwachenden. Das Streben, dem Staat für seine Aufgaben möglichst viel Mittel zuzuführen, sie also dem Einzelnen zu entziehen, führt zu dem Heer von Beamten, deren Aufgabe es ist, diese Mittel einzuziehen, zu verwalten und wieder zu verteilen, anstatt diese Mittel möglichst dort zu belassen, wo sie aufgebracht werden, sei es bei dem Einzelnen, sei es bei der unteren Gemeinschaft. Die Folge der herrschenden Verhältnisse ist eine ins Groteske gehende Vermehrung der Zahl der Staatsbeamten und Angestellten, die sich zum großen Prozentsatz letzten Endes nur gegenseitig regieren und kontrollieren, also für eine Werte schaffende Arbeit ausfallen. Diese Beamtenschaft wird den Folgen der Übersteigerung der Aufgaben des Staates um so mehr unterliegen, als sie, wenn sie sich nicht vollkommen nutzlos vorkommen soll, die Auffassung gewinnen

muß, um ihrer selbst willen da zu sein. Die Aufgabe des Staatsbeamten erfordert, richtig erfaßt, einen hohen Grad idealer Gesinnung, sie verlangt die Hingabe der einzelnen Arbeitskraft für die vom Staat vertretenen und im Staat verkörperten Zwecke der Allgemeinheit. Mit Recht lohnte der Staat diese seine unmittelbaren Diener weit weniger durch materielle Entschädigung, als durch das Ansehen der Stellung und die Sicherung der Existenz. Dies setzte voraus, daß die Zahl beschränkt blieb wie der Aufgabenkreis; nur dann konnte der Beamte im Gefühl der Notwendigkeit die Freude an seiner Arbeit, nur dann konnte er bei dem Bürger das Ansehen finden, das ihm zustand und das zugleich dem von ihm vertretenen Staat galt. Mit einer sich steigernden Vermehrung der Beamtenschaft mußten beide Voraussetzungen mehr und mehr schwinden. Der Umstand, daß der Beamte die Früchte seiner Arbeit im allgemeinen nicht sieht, ja, daß seine Arbeit zum großen Teil gar nicht berufen und befähigt ist, Früchte zu erzeugen, rückt ihn schon an sich dem schaffenden Leben fern, ein Umstand, der sich zur Gefahr auswächst, wenn Übermaß an Instanzen und Übertreibung der Zentralisierung immer mehr zunimmt. Dann tritt an die Stelle des im Sinn und Auftrag des lebendigen Staatswesens wirkenden Beamtentums die starre, leblose Bureaukratie, die um ihrer selbst, nicht um des Einzelnen willen arbeitet, die ihre Aufgabe in der Beobachtung der

Durchführung von ihr selbst geschaffener Gesetze und Verordnungen sucht, ohne von ihrer Wirkung etwas gewahr zu werden, die oft sich selbst unbewußt und durch die Gewohnheit verführt, sich und anderen eine Arbeit schafft, um die eigene Daseinsberechtigung zu erweisen. Ganz schlimm wird es, wenn der Staat einer solchen Bureaukratie produktive Aufgaben glaubt zuweisen zu sollen; sie werden nie erfolgreich gelöst werden; schon schlimm genug, wenn nur die produktive Arbeit anderer von ihr gehemmt wird; denn es ist unausbleiblich, daß dieses durch keine Erfahrung und Sachkenntnis getrübte Verordnen, hinter dem die Macht des Staates steht, und diese sich daraus ergebende Gottähnlichkeit der Behörde zu einem Hemmnis statt zur Förderung gesunder Entwicklung wird. Die Gefahr der Allmacht einer nicht für die Folgen ihres Tuns nach außen hin verantwortlichen, das Ganze nicht übersehenden und am Gedeihen des Ganzen nicht unmittelbar beteiligten Bureaukratie darf nicht unterschätzt werden. Wer aus ihr heraus an leitende Stelle gelangt, ist mit dem Fluch der Routine belastet, auch wenn er die Sachkenntnis des Ressorts mitbringt; auch dann und gerade dann wird er, besonders wenn überragender Geist ihn aus der Kollegenmasse heraushob, mit dem Widerstand dieser hinter ihm Zurückgebliebenen zu rechnen haben, und er muß schon viel Energie und Einsicht besitzen, wenn er dies Schwergewicht aufheben und seinen Willen durch-

setzen will. Doppelt tritt das zutage, wenn an die Spitze einer Verwaltung eine Persönlichkeit kommt, welche mit dem Mechanismus des Amtes, mit der Geheimsprache der Schreibstuben, dem Zusammenhang der Koterien nicht vertraut ist; der starke Wille, die besten Absichten werden allmählich an den täglichen Schwierigkeiten erlahmen. Er wird es selbst kaum merken, wie seine Gedanken sich verändern, bevor sie Gestalt annehmen, und wie ihm als seine Gedanken dafür die seiner Geheimräte präsentiert werden. Kommt nun noch hinzu, daß für die Besetzung leitender Stellen neben oder gar vor der Eignung die politische Gesinnung mitspricht, daß eine Neubesetzung durch Änderung der parlamentarischen Lage an sich schon häufig erfolgt und oft, ehe dem Inhaber Zeit gelassen wurde, sich einzuarbeiten, geschweige denn durchzusetzen, so ist es kein Wunder, daß die Übermacht der Bureaukratie seit dem Umsturz im Reich bei allen Regierungsstellen zugenommen hat.

Dem Beamtentum droht heute noch eine andere Gefahr, die der politischen Beeinflussung. Es erscheint natürlich, daß ein Staat sich für seine unmittelbaren Diener überzeugte Anhänger dieses Staates wünscht und aussucht; nur liegt die Gefahr vor, daß der Staat mit der Staatsform und mehr noch mit der Partei verwechselt wird. Mit Vorliebe beruft man sich heute, wenn der Vorwurf der Beamtenwahl nach politischen Gesichts-

punkten erhoben wird, auf den gleichen Gebrauch unter dem vergangenen Regime. Man kann bei diesem eine gewisse Einseitigkeit in der Auswahl seiner Vertreter zugeben; man kann aber nicht, wenn man ihm aus solcher Einseitigkeit einen schwerwiegenden Vorwurf macht, ihn, gewissermaßen aus Revanchegefühl heraus, in gesteigertem Maß dann selbst begehen. Ein glänzender Beweis, wie wenig diese Einseitigkeit den Wert des Beamtentums beeinträchtigt hatte und wie bewußt dieses den Staat selbst über die Staatsform stellte, ist die ruhige Fortsetzung der Pflichterfüllung durch die alten Beamten bei dem Umsturz, die allein die Fortführung der Staatsgeschäfte sicherte und wesentlich zum Wiederaufbau beitrug. Diese Beamtenschaft diente eben dem Staat, nicht der Partei. Vielleicht stünde manches auch heute im Land besser, wenn man diese Auffassung sich noch mehr zunutze gemacht hätte, als dem begreiflichen, aber unpraktischen Wunsch: ôte toi de là, que je m'y mette nachzugeben. Es ist eine Folge des parlamentarischen Systems und steht doch eigentlich ganz im Widerspruch zu ihm, wenn angestrebt wird, alle erreichbaren Posten mit Anhängern oder Zugehörigen der gerade regierenden Parteien zu besetzen, wie dies bei einzelnen für politisch besonders wichtig gehaltenen Beamtenkategorien in Preußen zur Zeit geschieht. Da die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nun einmal wandelbar sind und das zur Machtkommen einer

anderen Partei trotz aller Vorsichtsmaßnahmen möglich bleibt, so müßte doch damit gerechnet werden, daß eine neue und andere Parteiregierung alle diese nach politischen Gründen ausgesuchten Beamten entfernte und durch ihre Anhänger ersetzte. Da dies natürlich unmöglich ist und bei der Veränderlichkeit der parlamentarischen Lage leicht zu dauerndem Wechsel, der jede Arbeit unmöglich machte, führen würde, erscheint diese nach politischen Gesichtspunkten vorgenommene Stellenbesetzung als eine dem parlamentarischen Gedanken durchaus widersprechende, rein im Parteiinteresse vorgenommene Vergewaltigung, um sich auch bei einem Wechsel der Regierung eine Machtposition zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die stete Vermehrung des abhängigen Beamtentums zusammen mit seiner Auswahl nach parteipolitischem Maßstab oder seiner mit gleichem Ziel erfolgenden Beeinflussung eine besondere Bedeutung. Das erklärt auch das Bestreben, die Einflußsphäre des parteipolitisch regierten Staates immer mehr zu erweitern; denn je mehr die staatlichen Aufgaben dezentralisiert bleiben oder werden, je mehr sie der Selbstverwaltung zufallen, um so mehr werden sie nach sachlichen Gesichtspunkten erledigt werden und um so mehr werden sie der Parteileitung entzogen, um so größer wird dann endlich die Stetigkeit der Verwaltung sein. Mögen in dem nach gesunden parlamentarischen Grundsätzen regierten Staat auch die verant-

wortlichen obersten Stellen nach der politischen Konstellation wechseln, sie sollten in ihren Verwaltungen einen erfahrenen Beamtenstand finden, dem der Staat mehr gilt als die Partei.

Der Hauptgegner einer gesunden Selbstverwaltung ist das Parlament. Das ist durchaus erklärlich und natürlich, solange sein Anspruch besteht zu regieren. Dazu ist es weder bestimmt noch befähigt. Alle Gewalt geht vom Volk aus. Das ist in gewissem Sinn mehr als eine Redensart, ein Schlagwort; denn in letzter Wurzel geht jede Gewalt vom Volk aus, auch die Despotie, die sich auf den stärkeren Teil des Volkes stützen muß, um zu herrschen, freilich nicht auf den an Zahl nach stärksten, aber an Kraft und Wert. Wenn diese Gewalt vom Volk ausgeht, so kann es sie doch nicht ausüben. Dafür bedarf es Beauftragter, Vertrauensmänner, eines oder mehrerer, einer Regierung; auch der erbliche Herrscher ist der Vertrauensmann seines Volkes, wie der auserwählte Präsident, eine dem Willen des Volkes entsprechende Regierung es sein kann. Dieser Wille des Volkes muß in irgendeiner Form zum Ausdruck kommen und diese Form ist das Parlament; so ist es oder sollte es sein: ein Spiegel des Volkswillens. Gewiß kein reiner Spiegel, oft trübe, oft ein Hohlspiegel voll Verzerrungen. Es kann aus freier Wahl des Volkes hervorgehen; es kann auch ganz anders entstehen. Aber wen wählt das freie Volk? Eine bestimmte Zahl erwählt einen Vertreter, einen Vertrauensmann. Aber haben

diese Hunderttausend wirklich Vertrauen zu dem bestimmten Mann? Kennen sie ihn, wissen sie, wie er zu den einzelnen politischen, wirtschaftlichen Fragen steht, über die zu urteilen er abgesandt wird? Ganz gewiß nicht. Und was sind das für Fragen? Sind sie vorauszusehen bei der Wahl, hat jeder der Hunderttausend auf sie eine klare Antwort, haben diese Hunderttausend über sie alle unter sich die gleiche Meinung und die gleiche wie der gewählte Vertrauensmann?

Am stärksten käme noch der Volkswille zum Ausdruck, wenn die Wahl zum Parlament als Antwort auf eine einzige, bestimmte, ganz einfache, jedem Wähler verständliche Frage von überragender politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung erfolgte — daher auch das Suchen nach einer wirksamen Wahlparole; sonst bliebe, wenn wirklich der Volkswille zum Ausdruck kommen soll, doch nichts anderes übrig, als zu entscheidende Fragen zur unmittelbaren Volksabstimmung zu bringen, ein Verfahren, das dann allerdings das Parlament als herrschende Macht gründlich beseitigte und das doch auch kein getreues Bild des Volkswillens ergäbe; denn dieses Volk hat mehr zu tun, als sich mit politischen Fragen zu beschäftigen, und ist im Grund viel lieber gut regiert, gleichviel von wem und in welcher Form, als daß es viel Lust hätte, selbst zu regieren. Dies ist alles nötig zu erkennen, um sich von dem Irrtum freizumachen, im Parlament ein richtiges Abbild

eines Volkswillens zu haben. Nur aus diesem Irrtum aber schöpft es seinen Anspruch auf Regierungsgewalt. Einen Volkswillen in allen Einzelfragen der Gesetzgebung und Regierung gibt es überhaupt nicht, so wenig man ihn in den großen Schicksalsfragen leugnen kann und darf; in diesen aber ist der Wille des Ganzen meist dem Einzelnen unbewußt, darum nicht weniger mächtig. Ihn zu erkennen, zu lenken, ihm Form zu geben, dazu bedarf es nicht unbedingt eines Parlaments, obwohl es für solche Zwecke nützlich sein kann, wenn es mit leidlicher Richtigkeit tatsächlich die Volksstimmung wiedergibt. Um dies zu erreichen, hat man verschiedene Wege des Wahlverfahrens eingeschlagen. Die vor dem Krieg bei uns bestehende Regionalwahl, die eine absolute Mehrheit aus dem Wahlbezirk herauspreßte, kam der Idee der Vertrauensmännerwahl noch am nächsten; je größer aber die Wahlkreise wurden — und das war notwendig, wollte man nicht die Zahl der Abgeordneten ins Uferlose anschwellen lassen — um so ferner stand der Kandidat dem Wähler. Örtliche Einflüsse und örtliche Interessen spielten bei der Wahl eine ganz natürliche Rolle; aber schließlich kamen doch eine Anzahl Männer ins Parlament, die vielleicht vom Gesamtorganismus des Staates nicht viel verstanden, aber wußten, wo im Wahlkreis der Schuh drückte. Ein großer Vorwurf, der diesem Wahlsystem gemacht wurde, war der, daß die oft großen Minderheiten zu

keinem Willensausdruck kamen. Ob das Unglück wirklich so groß war, mag dahingestellt sein; meist glich es sich bei dem Gesammtergebnis aus. Das neue Proportionalwahlsystem machte diesem Zustand ein Ende, zugleich aber durch seine gekünstelte, vermeintliche Gerechtigkeit auch dem Rest des Vertrauensverhältnisses zwischen Wähler und Gewähltem. Das Parlament wurde auf diesem Weg nicht zum Spiegel des Volkes, sondern zum Abbild der augenblicklichen Stärke der Partei. Gewählt wird nicht ein zum Mitregieren geeigneter Mann, sondern ein Parteiprogramm, eine Liste. Das Parlament setzt sich somit zusammen aus einigen wenigen Führern der Parteien, die in ihrer Person eine bestimmte Anzahl Stimmen verkörpern; bei Abstimmungen genügte eigentlich die Anwesenheit der Führer oder von Vertretern, deren Votum einfach mit der Zahl ihrer Fraktionsangehörigen multipliziert würde und die logische Konsequenz wäre, daß diese Parteimitglieder gar nicht zu existieren brauchten, sondern das der Parteivertreter nach den für seine Parteiliste abgegebenen Wählerstimmen zu bewerten wäre. Wir haben den absoluten Triumph der Zahl, die zugleich diesen Parlamentarismus ad absurdum führt. Mit der Feststellung solcher Auswüchse und Fehler des parlamentarischen Systems kann nichts gegen seine Brauchbarkeit für das politische Leben eines Volkes oder gegen die Nützlichkeit der Arbeit, die von den Abgeordneten geleistet

wird, bewiesen werden, ebensowenig wie zu leugnen ist, daß die Bildung von Parteien die natürliche Folge der Beteiligung des Volkes am politischen Leben ist. Die Gefahr liegt darin, daß ein auf Parteiprogramm hin gewähltes und von Parteiführern gelenktes Parlament sich in Einzelheiten der Gesetzgebung betätigt, die nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten zu behandeln sind, und daß den Parteiinteressen, die letzten Endes immer auf Erhaltung, Gewinnung oder Vermehrung der Macht gerichtet sind, wirkliche Volksinteressen untergeordnet werden. Die Folge ist, daß für das Ganze wichtige wirtschaftliche und kulturelle Mächte im Parlament nicht zu ihrem Recht kommen, weil ihnen, um sich zur Geltung zu bringen die Macht fehlt, die hier nur in der Zahl liegt. Die absolute Herrschaft der Zahl, der Mehrheit, führt in ihrer Ungeistigkeit weit ab von einer gesunden Entwicklung der Volkskräfte; sie führt ab von der wirklich idealen Demokratie, wenn man unter ihr die Herrschaft der Interessen des Gesammtwohls versteht; denn sie vergewaltigt immer einen Teil des Volkes, so der Landbevölkerung durch die städtische, der Gebildeten durch die Ungebildeten, der Besitzenden durch die Wenigerbesitzenden — oder auch einmal umgekehrt.

Auf das gesunde Maß zurückgeführt, hat das Parlament die Aufgabe, durch freie Rede, woher sein Name kommt, den Inhaber der Staatsmacht zu beraten, da-

durch, daß es ihm die Wünsche, die Kenntnis der Bedürfnisse und Verhältnisse der Regierten übermittelt, mit ihm sich über die aufzulegenden Lasten und Pflichten einig zu werden, ihn auf Mißgriffe und Mißbräuche aufmerksam zu machen und dadurch eine erwünschte Kontrolle der Tätigkeit der Beamtenschaft zu leisten. Je sachverständiger und sachlicher, im Sinn der Gesammtinteressen das Parlament diese Tätigkeit ausübt, um so mehr steigt seine Macht, um so mehr muß und wird die Staatslenkung bereit sein, sich den vom Parlament vertretenen Wünschen anzuschließen. Je mehr die politische Bildung eines Volkes zunimmt, um so begreiflicher und berechtigter wird sein Interesse daran, auf die Staatslenkung Einfluß zu gewinnen, bis eine solche ohne die Zustimmung des im Parlament vertretenen Volkes nicht bestehen kann. Ob das Parlament zu allen Zeiten die wirklich legitimierte Vertretung des Volkes ist, das zu beurteilen und zu prüfen ist Aufgabe der Staatsleitung, wozu ihr noch andere Mittel zur Verfügung stehen müssen als das arithmetische. Wenn eine gute, also erfolgreiche Regierung für ihr Tun sich auf das Vertrauen des Volkes stützen muß, so darf diese Forderung nicht übertrieben werden, daß sie für alle Einzelheiten der Zustimmung der Mehrheit des Parlaments bedarf. Als Grundsatz erscheint festzustellen, daß eine Staatslenkung sich in allen lebenswichtigen Fragen in Übereinstimmung mit der gewähl-

ten Volksvertretung befinden soll und daß beide das Recht haben, eine solche Übereinstimmung herbeizuführen, sei es durch eine Änderung in der Leitung, sei es durch eine des Parlaments. Die eigentliche Regierungsarbeit ist nicht die Aufgabe des Parlaments, dazu ist es in seiner nach politischen Gesichtspunkten erfolgten Zusammensetzung und bei seiner Beherrschung durch Parteidogmen nicht in der Lage. Der Parlamentarismus, der auf dem Weg der Ausschüsse, die aus einer oder mehreren Parteien gebildet werden, zuletzt die Regierung als Parlamentsexekutivausschuß formt, um diese dann mit einem gewissen logischen Recht durch die Parteiführer lenken und anweisen zu lassen, geht irre. Die Regierung, ganz gleich auf welchem Weg sie gebildet ist, ob auf dem absoluten, konstitutionellen oder parlamentarischen Weg, muß als selbständiger Teil der Staatsgewalt dastehen, dem Gesammtstaat verantwortlich und dem Parlament nur insoweit, als dieses die Gesammtstaatsinteressen mit Sicherheit vertritt. Ein unmittelbarer Eingriff des Parlaments in die Verwaltung oder gar die Justiz verhindert jede geordnete Staatsverwaltung.

Daß das Parlament stets nach einer Erweiterung seiner Machtbefugnisse strebt, ist selbstverständlich, weil menschlich; dieses Streben zeigt sich in ruhigen Zeiten am meisten; denn bei Sturm überläßt das Parlament im Gefühl der eigenen Ohnmacht, zu herrschen und zu re-

gieren, die Führung gern der Straße oder dem Diktator; solche Stürme nicht heraufzubeschwören, liegt also im eigensten Interesse des Parlaments. Der Zusammenbruch einer Exekutive, wie wir ihn erlebt haben, hat naturgemäß zu einem Anwachsen der Macht des Parlaments geführt; doch dieses selbst sollte seine Macht nicht überspannen, sondern sich mit der ihm zufallenden Rolle begnügen, eine Staatslenkung, hinter der das Vertrauen des Volkes steht, zu stützen, zu beraten und zu beobachten; dann ist es in der Lage, einer schrankenlosen Herrschaft der Bureaukratie des Staates entgegenzuarbeiten, aber nicht, wenn es an deren Stelle eine Parteibureaukratie setzt.

Wir bezeichneten im Eingang dieses Abschnittes das Parlament als den Feind der Selbstverwaltung; das ist es dann, wenn auf allen Gebieten die Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen und die Kontrolle ihrer Durchführung zur Sache des Parlaments gemacht werden, seiner Einwirkung schließlich kein Mensch und keine Sache im ganzen Staat entzogen bleibt, alles nach politischen, also Parteigesichtspunkten beurteilt wird. Dagegen hilft nur die Verteilung der Gewalten und Aufgaben auf Stellen, welche den Dingen näherstehen und sie nach ihrem Wesen, nicht nach ihrer politischen Außenseite beurteilen. Damit ist durchaus nicht die Forderung erhoben, bei diesen Stellen die Mitarbeit und den Einfluß der Regierten auszuschalten und

alles einer provinziellen, kommunalen oder sonstigen Verwaltungsbureaukratie zu überlassen. Nur ist hier die Gefahr der Entscheidungen nach parteipolitischen Gesichtspunkten weniger groß, wenn die rein politischen und grundlegenden wirtschaftlichen Fragen dem Zentralparlament vorbehalten bleiben und vor das Forum der Unterversammlungen die Fragen kommen, die praktische Erfahrung und Sachkenntnis erfordern. Es ist zu prüfen, ob für solche Geschäftsparlamente nicht auch verschiedene Wahlarten angezeigt wären, nicht im Sinn einer Staffelung des Wahlrechts, aber der Sicherung der Vertretung der hier berührten wichtigen Interessen.

Die politische Geschichte des Reiches in den letzten zehn Jahren und der Ausblick in seine Zukunft legen das Bedürfnis nach größerer Ruhe der Entwicklung klar zutage. Daran, daß diese Entwicklung eine unruhige war, die Zukunft dunkel und sorgenvoll ist, fällt dem herrschenden Parlamentarismus ein großer Teil der Schuld zu. Die Aufgabe ist daher dahin gestellt, anzustreben, unseren politischen Verhältnissen größere Stabilität zu verleihen. Dazu führen viele Wege, es seien nur einige angezeigt: größere Unabhängigkeit der Exekutive von wechselnden Parlamentsmehrheiten, Gegengewicht gegen das rein unter politischem Einfluß stehende Parlament in einem die Gesammtinteressen dauernd vertretenden Oberhaus, Verlegung der Einzelarbeit und sachlicher Behandlung erfordernder Arbei-

ten, soweit sie nicht von grundsätzlichem und allgemeinem Charakter, von der Zentralstelle und aus der politischen Atmosphäre in die verantwortlicher Selbstverwaltung.

DIE MACHTMITTEL

„Die stärksten Fundamente aller Staaten sind gutes Militär und gute Gesetze. Da es gute Gesetze ohne ein solches nicht geben kann, diese aber auch zugleich nötig sind, so will ich hier nur von dem Militär- und Waffenstande handeln", spricht Niccolo Machiavelli in seinem noch heute kurzweiligen und lehrreichen Buch vom Fürsten. Diese Zusammenstellung von Militär und Gesetz, oder anders ausgedrückt: von Macht und Recht, gibt die erschöpfende Antwort auf die Fragen nach Friedenssicherung und Rüstung, schafft die Klarheit im Handgemenge der Schlagworte von Pazifismus und Militarismus. Das Recht und das Gesetz bedürfen der Macht, die hinter ihnen steht, im innerstaatlichen wie im zwischenstaatlichen Verkehr; oft muß die Macht auch dem Recht vorausgehen, um ihm Eingang und Anerkennung erst zu schaffen. Immer ist die Macht rechtsbildend; denn der Starke nimmt vom Schwachen keine Gesetze an.

Wenn Machiavelli in den eben angeführten Worten vom Militär spricht, so meint er damit die bewaffneten Machtmittel des Staates, sowohl die zum Zweck des Schutzes der Grenzen und zur Durchführung der Außenpolitik wie die zur Sicherung der inneren Ordnung. Beschäftigen wir uns zunächst einmal mit diesem

zweiten Zweck, der polizeilichen Aufgabe. Der Staat, gleichviel ob er auf dem fundamentum majestatis beruht oder durch consensu omnium oder der majoritatis gebildet ist, bedarf der Macht; die Macht ist sein Wesen. Alle seine im Interesse des Gesammtwohls erlassenen Gesetze, ergangenen Anordnungen finden irgendwelchen Widerstand, der sich der Autorität des Staates unterwirft, wenn hinter dem Gesetz die Macht steht, oder der von dieser Macht gewaltsam gebrochen wird. Dieses Recht des Staates verneinen, heißt ihn selbst verneinen. Diese Anwendung der Gewalt des Staates kann aus dem Selbsterhaltungstrieb heraus zur Notwehr werden, die das Recht in sich selbst trägt. Von der Ausübung dieser autoritativen Macht und zugleich gesetzmäßigen Gewalt hängt das Wohl aller Staatsbürger ab, und doch ist das ausübende Organ, die Polizei, nie beliebt; das Freiheitsgefühl des Einzelnen lehnt sich gegen den Zwang auf und erkennt aus Mangel an Verständnis für den Staatsbegriff nicht, daß nur unter der Herrschaft des Staates die Entwicklung der Freiheit des Einzelnen möglich ist; erst die von der Macht auferlegte und von ihr geschützte Ordnung beendet den nackten Kampf der Einzelwesen gegeneinander und damit die Herrschaft des physisch und moralisch Stärkeren. Der Staat, der seine Gesetze gibt und ihre Befolgung durch seine Machtmittel erzwingt, ist in wahrem Sinn sozial und demokratisch;

deswegen ist weder der Staat noch seine Polizei sozialdemokratisch oder sollte es wenigstens nicht sein. In solcher Möglichkeit einer parteipolitischen Stellungnahme und in der berechtigten oder nicht berechtigten Furcht vor ihr liegt ein Teil der Ablehnung und Auflehnung gegenüber dem Staat und seinen Ordnungsorganen, ein Hinweis, wie notwendig in einem geordneten Staatswesen das Streben nach Überparteilichkeit des Staates ist. Daß dies nie vollkommen erreicht werden kann, ist die Folge der Tatsache, daß Recht und Gesetz aus der Macht stammt und der Staat in seiner Form und seiner Äußerung den in ihm herrschenden Machtverhältnissen entspricht. Trotzdem bleibt unter allen Formen die Forderung nach der Überparteilichkeit zum Wohl der Gesammtheit bestehen, und je mächtiger und sicherer die Staatsgewalt steht, um so leichter kann sie, ohne sich selbst zu gefährden, allen Interessen Rechnung tragen. Die energische Auflehnung gegen „polizeiliche Übergriffe" kann sehr gesundem Empfinden der persönlichen Würde oder verletztem Rechtsgefühl entspringen; aber sehr verwerflich ist es, jede polizeiliche Handlung unter die Lupe feindlicher Kritik zu nehmen und nicht zu verstehen, daß, wo zum Heil des Ganzen gesägt wird, auch einmal individuelle Späne fallen. Hinter solchen Kritiken steckt selten mehr als Popularitätshascherei und die Feindschaft gegen alles Autoritative und alles Mächtige, also gegen

den Staat. Der „Blaukoller", wie man einst in behaglicheren Zeiten in Berlin die Abneigung gegen die gute Polizei bezeichnete, mag auf der Straße eine entschuldbare Schwäche sein, im Redaktionsstuhl ist er ein gewissenloser Versuch zur Zersetzung der Staatsautorität. Trotzdem sollte diese weitverbreitete Abneigung gegen polizeiliche Eingriffe zu denken geben, und zwar in einer schon mehrfach erwähnten Richtung, nämlich der einer Prüfung, ob nicht zuviel vom Staat ge- und verordnet wird. Die Staatsautorität fordert, daß Gesetze und Bestimmungen beachtet werden; um dies zu überwachen, bedarf der Staat seiner Organe; auch wenn sie nicht Polizei heißen, Uniform und Gummiknüppel tragen, ihre Beliebtheit wird deshalb nicht steigen. Nun ist es gewiß kein Ziel des Staates, unter allen Umständen und bei allen Menschen beliebt zu sein; aber in zu großer Unbeliebtheit liegt auch eine Gefahr für den Staat, und zu viele und zu starke Reibungen zeigen doch, daß etwas im Mechanismus nicht in Ordnung ist. Die ausgesprochen zentralistische Richtung im Reich hat eine merkwürdige, herostratisch anmutende Neigung, alles das, was den Staat unbeliebt macht, für das Reich zu fordern, so die finanzielle Gesetzgebung und so auch die Polizei. Es ist schwer, einzusehen, welchen Nutzen es für die Reichseinheit haben soll, wenn ein Ostpreuße auf Weisung aus Berlin in München den Verkehr regelt oder wenn jedes vielleicht notwendige,

aber jedenfalls ärgerliche: „Es ist verboten" unter dem Reichsadler steht. Gerade der Teil der Polizei, der im täglichen Verkehr mit dem Volk steht, sollte möglichst seine Sprache sprechen und seine Eigenarten kennen, während andere Polizeizweige, wie z. B. die Kriminalpolizei, möglichst zentralisiert, ja sogar bis zu gewissem Grad international sein müssen, aber nicht aus irgendwelchen politischen Gründen, sondern allein ihres Zweckes wegen. Der Wunsch der Zentralisten nach einer Übernahme der Polizei durch das Reich entspringt, soweit er nicht theoretischer Natur ist, dem Streben, der Zentralstelle ein politisch einheitlich zu beeinflussendes und zu gebrauchendes Machtmittel in die Hand zu geben. Solange das Reich ein Föderativstaat ist, erscheint dieses Streben unklug. Es zeigt sich auch hier der Vorteil einer verständigen Teilung der Gewalten und der Überlassung vieler Teile der Staatsverwaltung an die unteren Stellen. Daß in einem geschlossenen Einheitsstaat wie z. B. Preußen die eigentliche Sicherheitspolizei so organisiert sein muß, daß sie nötigenfalls einheitlich verwendet werden kann, ist selbstverständlich, ebenso daß die Polizeien der Länder nach gleichen Grundsätzen aufzustellen sind, um sich gegenseitig unterstützen zu können. Gerade die Polizeifrage ist geeignet, die Schäden, ja die Unmöglichkeit vieler kleiner Staatsgebilde im Reich zu beweisen und zugleich den

Vorteil einer Dezentralisierung nach sachlichen Richtlinien.

Für die Aufrechterhaltung und Sicherung der beim Reich liegenden Staatsautorität verfügt dieses über die ihm allein und unbeschränkt unterstehende Wehrmacht. Nicht in dem Sinn, als ob sie eine Reichspolizei wäre. Die Aufgabe des Schutzes der inneren Ordnung und der Gesetze fällt grundsätzlich der Polizei zu, und es ist eine fehlerhafte Auffassung von der Aufgabe der Wehrmacht, sie als Reserve der Polizei zu betrachten. Darüber, daß das Heer das letzte und stärkste Mittel des Reiches ist, um seine innere Aufgabe zu erfüllen, darf kein Zweifel bestehen; aber das Vorhandensein des Heeres sollte genügen, die erforderliche Ordnung zu garantieren, eine army in being im innerpolitischen Sinn. Es ist für das Heer durchaus unerwünscht, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung eingesetzt zu werden; das entzieht es seiner eigentlichen Aufgabe, der Vorbereitung und der Bereitschaft für eine Verwendung nach außen, für welche es des Vertrauens des Volkes und seiner freudigen Unterstützung dringend bedarf, die es durch eine Verwendung als Polizei gefährden kann. Trotzdem muß das Heer bereit sein, diese undankbare Aufgabe auf sich zu nehmen und ihre Folgen zu tragen, wenn die Staatsnotwendigkeit es fordert. Undank erntet es auf alle Fälle und von allen Seiten, von den Teilen, denen es ge-

holfen hat, weil es nur dem Staat, nicht einem Teil des Volkes dient und sich nicht als Parteitruppe verwenden läßt; die, gegen die es auftreten mußte, bewahren ihm langen Haß. Die Polizei kann sich am wenigsten ein Eingreifen des Militärs wünschen; denn mit diesem ist die polizeiliche Autorität am Ende, und es dauert lange, bis sie für sich allein wiederhergestellt wird. Alles sollte möglichst lange den Einsatz der bewaffneten Macht hinausschieben; denn damit ändert sich die Lage durchaus. Wenn die Polizei bisher mit ihren verschiedenen Mitteln und mit möglichst geringer Störung des öffentlichen Lebens die Ordnung wiederherzustellen strebte, so müssen mit Einsatz des Militärs als der letzten staatlichen Macht alle Rücksichten hinter der einen Notwendigkeit zurücktreten, das gesteckte Ziel unter allen Umständen zu erreichen; ein Fehlschlag kann das Ende des Staates bedeuten. Die Erfüllung der Aufgabe liegt jetzt nur in militärischer Hand und ist nur mit militärischen Mitteln zu erreichen. Die Verwendung der Truppe zur Wiederherstellung der Ordnung ist immer eine Art Krieg, und zwar die allerunglücklichste und eine dem Soldaten höchst unsympathische Art; sie erfordert auch die Mittel des Krieges. Es ist daher durchaus richtig und notwendig, daß dieses höchste Machtmittel in der Hand des Reiches allein ruht.

Die Wehrmacht ist das sinnfälligste Symbol der Reichseinheit. Wie nach außen hin das Reich als unteilbares Ganzes erscheint, dessen innere Struktur diese Einheit nicht schwächen, sondern steigern soll, so müssen auch die nach außen wirkenden Organe diesen Reichscharakter tragen, so die diplomatische Vertretung des Reiches und die Wehrmacht. Ihre Notwendigkeit für ein gesundes Staatsleben braucht hier nicht unter eingehenden Beweis gestellt zu werden; ein Blick im Kreis zeigt uns die gerüstete Umwelt und die überall herrschende Überzeugung, daß trotz und neben allen Verträgen jeder selbstbewußte Staat sich für die eigene Sicherheit zuerst auf die eigene Kraft stützen muß. Das Recht auf Selbstverteidigung, das staatliche Notwehrrecht, ist auch im Zeitalter des Kelloggpaktes unerschüttert, ja, wird von diesem grundsätzlich anerkannt. Die Möglichkeit, sich für die Ausübung dieses Rechtes vorzubereiten, ist ein Lebensbedürfnis eines Staates. Daß Deutschland dieses Recht und diese Möglichkeit verwehrt sind, daß ihm damit eine dem Staat seiner Struktur nach gebührende Eigenschaft genommen ist, sei auch hier ausdrücklich festgestellt. Wenden wir uns trotzdem dieser Wehrmacht des Reiches zu, um nur einige Gedanken von allgemeiner Gültigkeit auszusprechen.

Wesen und Aufgabe des Heeres — wobei hier Land- und Seemacht in gleicher Weise verstanden ist — eignen sich ganz besonders zu historischer Betrachtung, ja, zwingen zu ihr, wenn beide richtig erkannt werden sollen. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Aufgaben des Heeres und dadurch auch sein Wesen sich im Lauf und Wechsel der Zeiten wenig grundsätzlich ändern konnten und geändert haben und damit, trotz aller äußeren Verschiedenheiten, auch das Verhältnis zum Staat das gleiche geblieben ist. Die Eigentümlichkeit des Heeres als Staatseinrichtung liegt darin, daß es, während alle anderen ihre Tätigkeit auf die Dauer und die Regel richten, sich auf den Ausnahmefall einstellen muß. Das ergibt bei dem einen Heer doch zwei verschiedene Erscheinungsformen, das Heer im Frieden und das Heer im Krieg, und beide haben ihre verschiedenen Lebensbedingungen, stellen verschiedene Anforderungen, bergen verschiedene Gefahren. Das Heer im Frieden befindet sich in einem dauernden Vorbereitungs- und Erwartungszustand. Dieser ist von ihm selbst und auch vom Staat nicht immer leicht zu ertragen. Im Wesen dieses Heeres und gerade eines guten liegt eine gewisse Ungeduld, ein begreiflicher und natürlicher Betätigungsdrang, ohne daß ihm damit das Recht zufiele, auf die Verwirklichung solcher Wünsche zu dringen. Dieser Zustand wirkt sich mehr aus bei einem länger dienenden Berufsheer, besonders wenn ihm Ab-

wechslung und Betätigungsmöglichkeit im Kolonialdienst fehlt, als bei einem in seinem Stand schnell wechselnden Dienstpflichtheer. Andererseits bietet ein Berufsheer, von dem auch in dem Volks- und Milizheer, soll es brauchbar sein, immer ein mehr oder weniger großer Kern stecken muß, die Möglichkeit, es bei längerer Dienstzeit nicht nur zu einem militärisch hochwertigen und in sich festgefügten Instrument zu machen, sondern es auch zu einer in Staatsgesinnung erzogenen festen Stütze der Staatsgewalt nach innen und außen heranzubilden. In der Masse des Milizheeres bleibt der staatliche Indifferentismus oder politische Parteigeist bestehen in dem Maß, wie er im ganzen Volk herrscht, und nur der kleine Berufskern kann es zum vorbildlichen und erziehenden Element in der Stunde der Gefahr machen. Die Stellung des Berufsheeres zum Staat bedarf sehr sorgfältiger Erwägung und steter Pflege. Das Heer hat seine ganz eigenen Lebensbedingungen und einen Charakter, der es von allen anderen Staatseinrichtungen unterscheidet; diese Eigenschaften bedürfen der Berücksichtigung, wenn zu fordern ist, daß das Heer kein Staat im Staat, aber ein Abbild des Staates ist. Entscheidend ist, daß das Heer das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Staat hat; dazu muß der Staat diesen für ihn lebenswichtigen Diener auch entsprechend behandeln. In seinem Heer ehrt der Staat sich selbst, und nichts ist gefährlicher, als,

vom falschen Pazifismus angekränkelt, dem Heer die ihm zukommende Stellung im Staat, auch äußerlich, zu mindern. Mit menschlichen Schwächen muß der Staat stets rechnen, und so sollte er weder mit äußeren Ehren noch mit materiellen Aufwendungen für sein Heer geizen und ganz besonders ihm die Mittel gewähren, nach eigenem Ermessen an seiner Ausbildung und Vervollkommnung arbeiten zu können.

Das Heer im Krieg lebt und handelt unter anderen Voraussetzungen. Die zur Zeit brennende Frage, ob aus dem Verlauf des letzten Krieges die Lehre zu ziehen sei, daß die Zeit der Massenheere sich ihrem Ende nähere und wieder kleinere, hochwertige Heere fordere, soll hier nicht vertieft und nicht entschieden werden. Ob das Friedens- oder Berufsheer demnach in erster Linie zur Entscheidung berufen ist oder ob es den Kern für das vorbereitete Aufgebot der dienstfähigen Nation abgibt, kann hier dahingestellt sein. In beiden Fällen ist das Ziel das gleiche, die Überwindung des Feindes, und ebenso die Aufgabe, zur Erreichung dieses Ziels eine möglichst geeignete Waffe herzustellen und zu führen. Wie man also auch die Frage nach der Form dieses Instruments, also die nach dem Übergang vom Friedens- zum Kriegsheer beantwortet, ob man mehr Wert auf Qualität als auf Masse legt, die Forderung, daß der Staat Vertrauen auf sein Heer setzt, bleibt dieselbe. Die Zeiten reinen Söldnertums, in denen der Staat an den

Erfolgen seines Heeres nur politisch, nicht national beteiligt war, sind lange vorbei; auch Berufsheere sind ebenso Bestandteile des Volkes wie die eigentlichen sogenannten Volksheere. Daß diese Heere nach bestem Wissen und Können der Sachverständigen des Staates organisiert, ausgerüstet und ausgebildet sind, daß nicht in der Entscheidungsstunde die Reue zu spät kommt über mangelnden Opfersinn und fehlende Einsicht, ist für das Vertrauen, mit dem der Staat sein Heer in den Kampf schickt, selbstverständliche Voraussetzung. Zu diesem Vertrauen bedarf es noch anderer innerer Voraussetzungen. Die Geschichte ist nicht nur eine Quelle der Erkenntnis, sondern auch der Stärke. Aus dem historischen Wissen oder dem historischen Gefühl heraus entwickelt sich der nationale Gedanke, der in dem nationalen Heer besonders vertreten ist. Das verpflichtet und berechtigt das Heer, die Tradition zu pflegen, die soldatische und die nationale Tradition. Aus dieser Tradition schöpft es das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit und gegenüber dem Staat, der seinem Wesen nach ein Nationalstaat ist. Diese Eigenschaft der Hingabe an den Staat und die nationale Verantwortung gleichzeitig, die bei dem staatlichen Berufsheer vorhanden und die Voraussetzung seiner Leistungen in Frieden und Krieg ist, kann nie in gleichem Maß vom ganzen Volk erwartet werden; um so weitere Kreise desselben vom gleichen Gedanken durchdrungen

sind, um so mehr wird auch ein aus ihm sich rekrutierendes Volksheer vom gleichen Verantwortungsgefühl getragen sein. Das Berufsheer ist der starke Träger des nationalen Gedankens, und es erwartet, erhofft, daß im Kriegsfall ein national wollendes Volk hinter ihm zur Unterstützung steht.

Die besondere Eigenart des Heeres, das unter ihm eigenen Lebensbedingungen steht, der Standeszusammenschluß, der ihm eigen ist, und die notwendige Zusammenfassung des Heeres in der Hand des Reiches könnten eine Gefahrenquelle für die erforderlichen innigen Beziehungen zwischen Volk und Heer sein. Die Erfahrung gibt solchen Befürchtungen nicht recht. Die Gefahr einer zu großen Zentralisierung ist keine politische, sondern eine für das innere Leben des Heeres; doppelt groß ist sie bei einem kleinen Heer, das scheinbar über das nötige Maß der Gleichheit und Einheit in allem Entscheidenden hinaus von einer Stelle zu leiten ist. So notwendig und förderlich der einheitliche Geist im Heer ist, so leicht verflüchtigt er sich auf dem Weg der Bureaukratie, um an seine Stelle Schreibwesen, Besserwissen, Cliquenwirtschaft treten zu lassen. Völlig unbeschadet seiner Einheitlichkeit kann das nationale Berufsheer mit der Bevölkerung in dauernder, das Vertrauen fördernder Verbindung bleiben, wenn seine Teile durch ihren möglichst dauernden Aufenthalt in bestimmten Teilen des Reichs Gelegenheit haben, sich

dieses Vertrauen zu verdienen; dann werden auch die Bewohner des Landes sich zur Einreihung in „ihre" Regimenter drängen. In diese entstandene oder in guter Entwicklung befindliche Verwandtschaft zwischen Land, Stadt und Heer sollte nicht aus bureaukratischen, der Psychologie ermangelnden Erwägungen eingegriffen werden. Schon der kluge Machiavelli lehnt fremde Söldner, die für das Land kein Interesse haben und deren Schicksal dem Volk gleichgültig, in seinem Buch „Vom Fürsten" ab und fordert heimische Truppen. Im einheitlichen Preußenheer wurde die Stammeszusammengehörigkeit gepflegt, weil man wußte, daß jeder beim Fechten und Sterben gern Heimatlaute hört. In der englischen Armee gilt Regimentstradition und Heimatsgefühl als unerläßliche Lebensbedingung. Mit Stolz und Trauer las man in Wien vom Siegen und Sterben des Hausregiments „Deutschmeister" Nr. 4, in München vom Leibregiment. In diesen wechselseitigen Beziehungen liegt der echte und gesunde Militarismus, den ein Staat von Selbstgefühl nicht entbehren kann.

AUSSENPOLITIK

Unter den Gasgranaten der Schlagworte gibt es eine von gelegentlicher Wirkung, die vom Primat der Außenpolitik, während von dem überwiegenden und oft weit verderblicheren Einfluß der Innenpolitik auf die äußere viel weniger gesprochen und weit mehr unter ihrem Druck gehandelt wird. Die Wechselwirkungen zwischen beiden liegen klar; die Innenpolitik hat erst den festen Staat selbst zu schaffen und zu erhalten, dessen Macht nach außen vertreten und im Interesse des Staates zur Anwendung gebracht werden soll. Zeitlich gebührt daher der Innenpolitik der Vorrang; sachlich ist eine kraftvolle und erfolgreiche Außenpolitik die Folge und die Krone einer innerpolitischen Stärke. Die Innenpolitik schafft durch Hebung des Wohlstandes und der Leistungsfähigkeit eines gesunden, zufriedenen und einheitlich national gesinnten Volkes die Voraussetzung dafür, daß die Außenpolitik die im Inneren gewonnenen Kräfte in den Wechselbeziehungen der Nationen zum Vorteil des Staates zur Geltung bringt. Ideal gedacht könnte es bei gleichem Ursprung und gleichem Ziel keine Gegensätze bei der Tätigkeit auf den verschiedenen Feldern der Politik geben, und doch sind solche anscheinend unvermeidlich. Sehen wir von kleineren, auf menschlichem und persönlichem Gebiet

liegenden Quellen und Unstimmigkeiten ganz ab, so finden wir, daß der Gefahrenpunkt in einer verschiedenen Auffassung des Begriffs des Nationalstaates liegt. Wirtschaftliche Bindungen, die Gleichheit oder Ähnlichkeit sozialer Interessen, Übereinstimmung in Ansichten und Wünschen bei politischer Gestaltung und Machtverteilung führen zu einer horizontalen, internationalen Auffassung eines überstaatlichen Gebildes im Gegensatz zu dem vertikal aufgebauten Nationalstaat. Aus der ersten Auffassung ergeben sich naturgemäß andere Folgen für die Führung der Außenpolitik als aus der rein nationalen. Innerpolitische und weltanschauliche Gegensätze ringen nicht nur im Innern, sondern auch im Äußeren um die Führung. Man kann nicht mit Sicherheit behaupten oder hoffen, daß ein absolutistisch oder ein kommunistisch regiertes Reich eine in den Formen vielleicht sehr verschiedene, aber im Wesen gleiche, unbedingt deutsche Politik führen würde. Beide würden sich nach gleichgesinnten Bundesgenossen in der Welt umsehen, um den Kampf der Parteigrundsätze und Weltanschauungen gegeneinander zu führen, während doch dem deutschen Rechtsradikalen der deutsche Kommunist weit näherstehen müßte als der italienische Faschist, dem deutschen Kommunisten umgekehrt der deutsche Kapitalist näher als der Sowjetgenosse. Solange wir diese nationale Denkungsweise und Geschlossenheit, bei aller Berechtigung und

Freiheit des Kampfes innerer Gegensätze, nicht haben, ist eine erfolgreiche Außenpolitik nicht zu führen. Wir haben absichtlich starke Gegensätze gegeneinander gestellt, um das Ziel einer gesunden Zukunftsentwicklung dadurch klarer zu machen; daß noch zahlreiche andere Bindungen laufen, kann niemand bestreiten. Sie sind alle nicht aus der Welt zu schaffen und haben, da sie einmal da sind, auch ihre logische und natürliche Berechtigung; es kommt nur auf das Maß ihres Einflusses auf die staatliche Entwicklung im Inneren und besonders nach außen an. Es wäre ganz abwegig, auf allen Gebieten, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, eine Internationalität verurteilen und bekämpfen, ja auch nur ihre Vorteile verkennen zu wollen. Je mehr im heutigen Europa und auch in der übrigen Welt der Internationalismus in vielen Schichten, auf vielen Gebieten zunimmt, um so notwendiger ist es, sich in dieser Bewegung national zu behaupten. Dem Beobachter kann es nicht entgehen, daß sich in der Welt in vollem Gegensatz zu den internationalen Bestrebungen, die freilich viel mehr von sich reden machen, ein starker Nationalismus entwickelt, der oft ganz neue Züge trägt. Er ist oft aus anderen, rein politischen und egoistischen Gründen entstanden, stellt sich aber doch als eine vielfach unbewußte, in sich aber gesunde Reaktion gegen Übertreibungen des Internationalismus dar. Der Gegensatz dieser beiden Strömungen

sollte dem Staatsmann zu denken geben. Dort, wo die nationale im Inneren erstarkt, wird die Außenpolitik ihr, ob sie will oder nicht, Rechnung tragen müssen; denn ein scharfer Gegensatz könnte ihr gefährlich werden. Eine kluge Diplomatie wird aus der nationalen Strömung Vorteil und Kraft ziehen können. Bewegungen, die aus dem Inneren des Volkes kommen, muß die Staatsleitung rechtzeitig erkennen und zu lenken suchen; gelingt ihr das nicht, so liegt die Gefahr vor, daß die Bewegung in ein radikales Fahrwasser gelangt und versucht, die Regierung des Staates an sich zu reißen, die sie doch nicht führen kann. Es wäre gefährlich, solche Beeinflussung nur innerpolitisch zu versuchen und daneben eine Außenpolitik unberührt von solchen Vorgängen führen zu wollen. Sie kann mehr als alle zur Entwicklung gesunden Nationalgefühls beitragen; das hat uns Bismarck gezeigt, und im Hinblick auf ihn könnte man sich das Wort vom Primat der Außenpolitik eine Weile wohl gefallen lassen.

Der Weg zu Paneuropa scheint gegenüber der heute herrschenden Stimmung, vor allem aber bei der augenblicklichen Kräfteverteilung, noch weit; man wird sich bei nüchterner Betrachtung unter diesem Gebilde nicht mehr als einen Zweckverband zur Ausnutzung einer günstigen Konstellation auf kurze Sicht vorstellen können. Es liegt in ihm die Gefahr, daß der wirtschaftlich Starke durch den politisch Stärkeren unterdrückt wird;

denn in diesem Konzern regiert wie in jedem die Macht. So wird solches Bündnis dem Schwächeren immer gefährlich sein, und er kann und wird leicht, da solche Vereinigungen bei aller friedlichen Umkleidung doch stets einen Gegner voraussetzen, gegen den man sich zusammenschließen soll, in eine falsche, seinen nationalen Interessen abträgliche Front gedrängt. Vorübergehende und einseitige Vorteile können solche Bindungen haben; doch bei aller Wichtigkeit der Wirtschafts- und Tagesfragen darf eine Außenpolitik doch die in der Ferne liegenden Folgen ihrer Maßnahmen nicht aus dem Auge verlieren, soweit sie sich dem politischen Sehwerkzeug entschleiern. Ein Paneuropa hat wie ähnliche Organisationen doch den Sinn und die Voraussetzung der Erhaltung der augenblicklichen Lage, liegt also im Interesse derjenigen, die dieses Europa und die Welt von heute für die politisch erreichbar besten halten; aber der Staat, der solche Fesseln freiwillig übernimmt, sollte vorher überlegen, ob er damit nicht nationale Hoffnungen begräbt oder wenigstens sich den Weg zu ihrer Erfüllung erschwert. Fehler im politischen Leben sind ebenso leicht gemacht wie schwer verbessert. Gewiß werden Verträge, Bündnisse, Pakte, Konzerne nicht für die Ewigkeit geschlossen, und die Einschränkung des rebus sic stantibus ist bei allen selbstverständliche Geheimklausel; aber eine Lösung solcher Ehen, auch wenn sie im guten erfolgt —

und meist erfolgt sie im bösen —, birgt stets ihre Gefahren in sich, geringere vielleicht als die Fortsetzung solcher Einigung über den für einen Partner günstigen Zeitpunkt hinaus, wofür die jüngste Geschichte einige lehrreiche Beispiele aufweist.

Unter den sich auch auf diesem Gebiet tummelnden Schlagworten gibt es das von der Wirtschaft, die Politik oder unser Schicksal ist. Wie alle Schlagworte, ist auch dieses die Prägung einer Teilwahrheit. Gewiß ist die Wirtschaft oder anders ausgedrückt der materielle Wohlstand der Glieder des Staates und das Funktionieren der ihm dienenden Organe ein Gegenstand der Staatsfürsorge; sie ist also in diesem Sinn Objekt der Politik, wenn sie auch durch ihr Anrecht auf Berücksichtigung ihrer Interessen und den Anspruch auf Gehörtwerden zum mithandelnden Subjekt wird. Immer bleibt sie ein Teil und zugleich eine Dienerin des Staates, und zwar eines Nationalstaates, und erst in zweiter Linie Teil und Dienerin der Weltwirtschaft. Die wirtschaftliche Aufgabe der Außenpolitik ist es, durch die Beziehungen zu anderen Ländern die nationale Wirtschaft zu fördern, während andererseits die Wirtschaft ihre internationalen Verbindungen zur Stärkung des Staates auszunutzen hat. Die Gefahr einer zu großen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den verschiedenen Ländern ist zweifellos dort gegeben, wo sie zu einer Bindung der Politik wird und sich diese unterordnet. So ist es nicht zu verkennen, daß die international verknüpften Geldmächte und Geldinteressen im

Begriff sind, einen überstaatlichen Einfluß zu erwerben. Ein solcher Einfluß wäre an sich nichts Neues in der Geschichte, nur daß er sich bisher auf Einzelfälle beschränkte, während er heute nach Weltwirkung zielt. Im Interesse des internationalen Geldes können Kriege ebenso gut verhindert wie entfesselt werden. Sich solcher internationalen Beeinflussung zu entziehen ist Aufgabe der nationalen Staatsleitung. Zu den auf diesem Gebiet liegenden Aufgaben der Außenpolitik gehören die Handelsverträge; von ihrer Bedeutung für den Schutz und die Förderung der heimischen Wirtschaft ist in anderem Zusammenhang gesprochen worden; hier mag auf eine weitverbreitete Überschätzung ihrer Wirkung auf die politischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten hingewiesen werden. Wie alle Verträge dem Wechsel unterworfen, sollten sich die des Handels den fluktuierenden Zuständen der Wirtschaft, nicht den veränderlichen politischen Beziehungen anpassen.

Bündnisse zwischen Staaten sind ganz vom Standpunkt der Machtpolitik zu betrachten und haben, was auch sonst in den Verträgen stehen mag, ihren Hauptwert, oft ihren einzigen Wert in ihren militärischen Klauseln. Ob diese Defensiv- oder Offensivcharakter haben, ist ziemlich gleichgültig, da nach Gefallen der eine in den anderen sich verwandeln läßt, um den erwünschten Vorwand zur Einhaltung oder zum Bruch der Bündnispflicht zu geben. So sehr ein Staat auf internationales Vertrauen Wert legen muß, so wird er doch bei richtiger Auffassung seiner Pflicht den casus foederis nach dem eigenen Vorteil, nicht nach dem des Partners auslegen; auch hierfür brauchen wir nach Beweisen aus der jüngsten Geschichte nicht zu suchen. Militärbündnisse werden selten aus einem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis allein heraus abgeschlossen; solche Bündnisse werden wohl von dem Schwachen gewünscht, weil er mit Recht in dauernder Sorge vor einem stärkeren Nachbar lebt, nur sind solche Garantien ohne Gegenleistung schwer zu erlangen. Sie kann jedoch aus einem, wenn auch geringen Kräftezuwachs bestehen, durch den auch der schwächere Staat dem stärkeren Bundesgenossen eine von ihm angestrebte Überlegenheit zuführt. Hieraus ergibt sich schon, daß

ein solches Bündnis einen bestimmten Fall und einen bestimmten Feind im Auge hat. Der Wert eines Staates als Bundesgenosse drückt sich am einfachsten in der Zahl seiner Bataillone und Kanonen aus, daneben noch in seiner geographischen Lage zu dem hypothetischen Feind und in der Übereinstimmung von wirtschaftlichen oder politischen Zielen, Wünschen und Abneigungen. Von dem Interesse, das der Starke an diesen Werten des Schwächeren nimmt, wird es abhängen, ob das Bündnis beiden Teilen gleiche Vorteile gewährt und gleiche Sicherheit oder ob der Schwächere nur der Vasall des Starken ist, den man gegebenen Falls auch fallen lassen kann.

Eine besondere Form des internationalen Verkehrs ist die Neutralität. Sie kann vertragsmäßig allgemein garantiert, sie kann ad hoc erklärt sein; beide Arten haben das gemeinsam, daß sie nicht immer respektiert werden. Es mag manchem verlockend erscheinen, daß ein Staat erklärt: Mich gehen die Händel dieser Welt nichts an; nur wird ihm das wenig helfen, wenn die großen Gegensätze um ihn aufeinanderstoßen. Für einen kleineren, abseits gelegenen Staat mag solche grundsätzliche Neutralität, auch ohne besondere Erklärung, möglich sein; ein Großstaat gäbe mit solchem Verhalten seine Existenzberechtigung auf. Gewiß ist es einem Staat unbenommen, sich gegenüber dem Streit anderer für neutral zu erklären; aber er kann auf die

Anerkennung und Berücksichtigung solcher Erklärung nur rechnen, wenn hinter ihr der Wille und die Kraft stehen, sie zu verteidigen.

Der wehrlose und in Entwaffnung gehaltene Staat ist nicht bündnisfähig, weil er an Macht nichts zu bieten hat; er ist auch nicht Herr seiner Entschlüsse, weil er selbst den zum Frieden nicht die Macht hat zu sichern. Das große Friedensmanifest des Kelloggpaktes muß das Recht auf Selbstverteidigung, das Recht der staatlichen Notwehr anerkennen; dem Reich ist die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes und damit das Recht selbst genommen.

„Civis Romanus sum" — „Don't hurt the flag" — stand hinter diesen stolzen Worten Recht und Vertrag? nein: die Macht. Es ist wahrlich heute nicht leicht, deutsche Außenpolitik zu führen. Nur über ihr Ziel sollte kein Zweifel sein; es ist die Wiederaufrichtung Deutschlands als Machtstaat.

Diesem Ziel deutscher Außenpolitik stellt sich der Vertrag von Versailles entgegen, weniger noch er selbst als die Auslegung, die unter Wahrung eines Scheins von Recht der Stärkere dem Wehrlosen aufzwingt. Wir sollten uns vor zwei Dingen hüten, vor der Vorstellung, als ob es in unserer Macht und unserem Belieben läge, diesen Vertrag einfach zu ignorieren, während doch nicht das aus der erpreßten Unterschrift sich ergebende Recht, sondern allein die Logik des verlorenen Krieges uns zu seiner Erfüllung und zum Anerkenntnis seiner Auslegung zwingt. Der zweite Irrtum liegt darin, dem Vertragsgegner aus diesem Vertrag und aus der Ausnutzung seiner Machtposition bei der Auslegung und Durchführung moralische Vorwürfe zu machen. Das hat die große Gefahr, daß wir uns einbilden, mit Berufung auf Recht und Billigkeit etwas zu erreichen, während doch die internationale Themis immer noch das Schwert des Brennus respektiert und als letzten Urteilsspruch immer das „Vae victis" fällt. Sehen wir doch einmal den Inhalt des Friedensvertrages auch mit den Augen unserer Gegner an. Aus dem Körper der unterlegenen und zusammengebrochenen Mächte sind neue Staaten, zum größeren Teil künstlich und gewaltsam, gebildet, andere bestehende vergrößert; beide verdan-

ken ihre Existenz oder ihren Zuwachs nur dem Bestreben der ausschlaggebenden Macht, die bisherigen Rivalen und Gegner zu schwächen, die eigene Stellung zu stärken. Dieses Kriegsziel ist jedenfalls für den Augenblick voll erreicht; die neuen Staaten genießen das Wohlwollen und die Unterstützung ihrer Väter. Von diesen selbst zieht sich Amerika, der eigentliche Sieger, mit dem Erwerb unbestreitbarer wirtschaftlicher und finanzieller Hegemonie aus den europäischen Nachkriegshändeln zurück, um seine Übermacht in rein amerikanischem Interesse auszunutzen. England hat seinen Zweck, die Beseitigung einer unbequemen Konkurrenz auf wirtschaftlichem und maritimen Gebiet erreicht; ob es Grund hat, seiner Erfolge restlos froh zu sein, ist seine eigene Sache. Bleibt Frankreich, das nur den einen Gedanken hatte, hat und haben muß, Deutschland für ewig — und da es ein Ewig in der Geschichte nicht gibt — auf möglichst lange unschädlich zu machen. Viel, sehr viel hat Frankreich auf diesem Weg durch den Friedensvertrag erreicht, und die in ihm durch die störende Mitarbeit des Bundesgenossen verbleibenden Lücken hat es durch die Auslegung des Vertrages auszufüllen versucht und versucht es mit Erfolg noch heute; den vielen Franzosen, die nicht den Ehrgeiz hatten und haben, zugleich gute Europäer zu sein, gingen die Bestimmungen des Vertrages lange nicht weit genug. Wenn wir das von Frankreich Erreichte

und Nichterreichte prüfen, so finden wir, daß das eine, die Zerspaltung des Reichs trotz aller Mittel, die oft nicht gar zu weit vom Erfolg waren, bisher nicht erreicht ist. Die Rheingrenze, die Foch forderte, wurde nicht erreicht; aber das Bestreben nach verzögerter und zögernder Räumung, die Rheinlande doch unter Kontrolle und Einfluß zu halten, ist weder aufgegeben noch aussichtslos. Deutschland ist auf unbestimmte und unbestimmbare Zeit nicht nur militärischer Angriffskraft, sondern auch der Verteidigungsfähigkeit, nicht nur Frankreich selbst, sondern auch dem sprungbereiten östlichen Bundesgenossen gegenüber beraubt. Der Erfüllung einer oberflächlichen, nicht zu definierenden, allgemeinen Verpflichtung zur Selbstabrüstung im Interesse allgemeiner Friedenstendenzen entzieht sich Frankreich im wohlverstandenen Bedürfnis der Selbsterhaltung. Unter Frankreichs Führung wird Deutschland eine Tributzahlung auf zwei Menschenalter auferlegt, viel weniger zur Stärkung der in günstigster Entwicklung befindlichen französischen Wirtschaft, als zur Niederhaltung deutscher wirtschaftlicher Erstarkung auf eine menschlich scheinbar absehbare Zeit. Es ist gut, sich diese nicht anzuzweifelnde Lage, die der Vertrag von Versailles geschaffen hat, vorzuhalten; denn allein aus ihr lassen sich Grundlagen für eine deutsche Politik ableiten. Diese Grundlage ist der Kampf gegen den Vertrag, der Deutschland die Zukunft sperrt und sperren soll. Für solchen Kampf Vorschläge zu machen

und Ratschläge zu geben, ist ein müßiges Unterfangen; denn seine Form hängt von vielen und wechselnden Vorbedingungen ab; von den inneren haben wir gesprochen und die äußeren sind nicht vorauszusehen. Man braucht vom Rechtsgefühl der Welt gar nichts zu erwarten, um doch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß Unsinniges kein langes Leben hat. Der Vertrag ist Menschenwerk, also trotz allem Raffinement Stückwerk, ein Werk politischer Psychose. Diese Erkenntnis wird sich durchsetzen, nicht aus moralischen, sondern aus praktischen Erwägungen heraus. Der Vertrag ist auf falschen Voraussetzungen aufgebaut; falsch ist die Annahme, daß man ein Volk wie das deutsche auf Generationen ungestraft versklaven kann, falsch eine Grenzziehung, die Zusammengehöriges willkürlich trennt; die ans Groteske streifende Einrichtung des polnischen Korridors wird schon in England als widersinnig erkannt. Die Friedensverträge haben an Stelle eines Europas, in dem einige große Gegensätze bestanden, die Jahrzehnte lang durch die Staatskunst überbrückt werden konnten, ein neues Europa gesetzt, in dem es eine Reihe von Brandherden gibt, die kaum zu bewachen sind, eine Reihe ungelöster Probleme, die friedlich zu lösen schwer, wenn nicht unmöglich ist. Diese Verträge gehen auf dem einen oder anderen Weg ihrer Auflösung entgegen, und diese Auflösung ergibt das Kampffeld der deutschen Außenpolitik, die für diesen Kampf der Macht bedarf, die zu schaffen ihre erste Aufgabe ist.

Die Begründung der Friedensbedingungen mit Deutschlands „Schuld am Krieg" wird einer späteren Zeit schwerlich verständlich sein; denn die Begründung ist schlecht, so schlecht, daß nicht einmal die Männer, die die These aufstellten, an sie wirklich geglaubt haben können, und schlecht, weil ihre Unhaltbarkeit ohne große Mühe aktenmäßig nachzuweisen war. Das ist nun geschehen, natürlich von den Urhebern noch nicht zugegeben, und es hat sich doch an den Friedensverträgen und ihren Folgen nichts geändert. Das ist ganz selbstverständlich; denn nicht verletztes Rechtsgefühl suchte Sühne und Strafe des Schuldigen, sondern der Sieger zog seine Folgerungen aus seiner Macht. Diese Position war so gut und stark und ist es heute noch, daß auch schlechte Gründe ihr nicht schaden können. Die Sieger haben für ihre These natürlich gute Gründe gehabt; sie schufen sich, schon vorher Meister der Propaganda und Massenpsychologie, ein populäres Mittel, um ihren eigenen Völkern gegenüber die Friedensbedingungen zu begründen und die bequeme Grundlage für die Abweisung aller Beschwerden und Vorstellungen des Besiegten. Ob ihre Kenntnis der deutschen inneren Verhältnisse so weit ging, daß sie mit der Behauptung von Deutschlands Schuld am Krieg ein wirksames Element der Zwietracht in Deutschland

selbst schaffen wollten, ist schwer zu sagen; der Erfolg gab ihnen recht; denn die von außen kommende Anschuldigung wurde im Reich zum inneren Kampf aufgegriffen. Die gestürzte Regierung, das „fluchwürdige alte Regime", mußte am Krieg und damit an seinem schlimmen Ausgang schuld sein; warum hatte man es sonst gestürzt? Der vielfach unternommene Versuch, die Regierung als die allein Schuldige hinzustellen im Gegensatz zu dem für ihr Tun nicht verantwortlichen Volk, hat keinen Erfolg gehabt; der Gegner ließ sich auf derartige Unterscheidungen, die er mit Recht als innere deutsche Angelegenheit ansah, nicht ein. Der Kampf gegen die Behauptung der deutschen Schuld am Krieg liegt tatsächlich in erster Linie auf dem inneren Feld, ohne seine Bedeutung für eine spätere Außenwirkung zu verkennen; nicht als ob unmittelbare Folgen für die Auswirkung des Friedensvertrages dadurch zu bewirken wären; aber als Vorbereitung für eine Änderung desselben, wenn die Machtverhältnisse andere geworden sind und nach einer Begründung für solche Revision verlangen. Hat man das eine dem Weltgewissen plausibel gemacht, warum sollte es nicht glücken, wenn einmal andere Luft weht, es auch das Gegenteil glauben zu machen? Es wird nötig sein, daß der Deutsche sich bei seinem Kampf gegen die Schuldlüge vor einem hütet, was dieser Behauptung selbst schadet, nämlich vor dem Pharisäertum, das in ihr steckt.

Der Kampf geht gegen eine historische Unwahrheit,

die uns zum Schaden ausgenutzt wird, aber nicht gegen einen moralischen Vorwurf, der selbst berechtigt gar keiner wäre. Das deutsche Volk wäre berechtigt gewesen, vor seine Regierung zu treten und ihr zu sagen: „Du hast einen Krieg angefangen und hast ihn verloren. Hättest du ihn gewonnen, hätten wir Triumphpforten gebaut; aber du hast ihn verloren, also durftest du ihn nicht anfangen. C'est plus qu'un crime, c'est une faute. Man darf nur glückliche Kriege anfangen." Solche Rede hätte Sinn gehabt, wenn sie auch von einer falschen Voraussetzung ausging; denn die deutsche Regierung hatte den Krieg nicht angefangen; aber sie hatte vielleicht Fehler gemacht. Für den Sieger lag es nahe, zu sagen: „Du hast angefangen, Du mußt bezahlen." Das ist schließlich altes Kriegsrecht, und wir dürfen doch nicht vergessen, daß auch bei uns für den Fall unseres Sieges solche Zahlungsforderungen bestanden. Wir hätten dem Friedensinstrument dann vielleicht einen sachlicheren, weniger moralisch stilisierten Unterbau gegeben — doch das ist mehr Geschmacksache. Wir lehnen daher die Behauptung der deutschen Schuld am Krieg nicht als Vorwurf, aber als Unwahrheit ab, ohne in den Fehler zu verfallen, andere vor ein Gericht ziehen zu wollen, die vielleicht weit mehr als die deutschen Staatsmänner für den Ausbruch des Krieges verantwortlich sind, die aber zu ihrer Verteidigung nur ihre Überzeugung anzuführen brauchen, daß sie im Interesse ihres Landes gehandelt haben.

DER STAATSBÜRGER
SEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Der Staat ist zugleich der Hort und der Feind der persönlichen Freiheit, deren Beschränkung und Sicherung seine Aufgabe, sein Wesen ist. Der Kampf zwischen Freiheit und Staat ist die Geschichte der inneren Entwicklung aller Staaten. Der Ausgang liegt bei dem Einzelwesen mit seinem Naturrecht auf Freiheit, nicht bei dem Begriff des Staates mit seinem Recht auf Macht. Ebenso ist das Endziel der Einzelne, nicht der Staat. Sehen wir hier von der Freiheitsbeschränkung jedes Menschen durch die Natur ebenso ab wie von der Willensbeschränkung einer Prädestination, so bleibt für die politische Entwicklung die Forderung der Freiheit, die sich in dem „Kampf ums Dasein" und aus ihm sich entwickelnd in dem „Vorrecht des Stärkeren" ausdrückt. Hier finden wir die beiden großen Gegensätze zwischen der politischen Freiheit des Einzelnen und dem Staatsbegriff, hier also auch den Weg zu ihrem Ausgleich. Wir sehen hier zugleich die beiden verschiedenen Auffasungen vom Staat als einer Schutzorganisation für die freie private Betätigung und als einer Zusammenfassung aller solchen Tätigkeiten zu staatlichen Zwecken. Der Streit zwischen beiden Auffassungen ist alt und ebenso Gegenstand blutiger Auseinandersetzungen wie der Anhäufung von Gelehrsamkeit

geworden. Wenn man von starren Theorien, von Welt- und Wirtschaftsauffassungen ganz absieht, und wenn man den Staat nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Wohl seiner Teile auffaßt, so kommt man zu der Einsicht, daß allein praktische Erwägungen ausschlaggebend, und daß diese dem steten Wechsel unterworfen sind. Wenn man von dem Recht auf Freiheit des Einzelnen ausgeht, so ergibt sich die Staatsaufgabe, es nur so weit zu beschränken, als es im Interesse der Gesammtheit notwendig ist. So einfach dieser Satz ist, so schwierig ist seine Anwendung; denn in dem Maß der Beschränkung liegt die politische Aufgabe. Immerhin sollte die Wahrheit dieses Satzes zum Maßhalten in staatlichen Eingriffen und Zwangsmaßnahmen Anlaß geben. Der „Kampf Aller gegen Alle" als die natürliche Folge staatenlosen oder staatsschwachen Zusammenlebens ist vom Staat so weit einzudämmen, daß er nicht zur Unterdrückung der Freiheit der Mehrzahl führt, andererseits auch nicht so weit, daß er die Entwicklung, Tatkraft und Verantwortung des Einzelnen lähmt. Je mehr innerhalb der vom Staat errichteten Dämme sich Selbsttätigkeit und Verantwortungsgefühl entwickeln, um so besser für ihn. Die Notwendigkeit, die Dämme zu erkennen, heißt Staatsgesinnung; die Stärke und Ausdehnung zu bemessen, heißt Staatskunst. Nur der Staat, der seinen Bürgern alle für das Gesammtwohl erträglichen Freiheiten läßt und schützt, hat An-

spruch auf den willigen Verzicht eines Teils dieser Freiheiten. Wenn die Bibel fordert, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, so darf das nicht dahin verkehrt werden, dem Staat zu geben, was nicht des Staates ist. Das Maß der Abgabe an Freiheit wird nach Zeit und Land verschieden sein. Ausnahmezeiten erfordern Ausnahmeverfahren. So kann Mißbrauch der Freiheit zu ihrer vorüber-, aber weitgehenden Beschränkung führen; so ist in einem Land das Gefühl persönlicher und politischer Freiheit mehr entwickelt als in einem anderen, so unterwirft sich wieder in einem dritten ein Volk willig stärkster staatlicher Bevormundung. Das deutsche Ziel, das zu erreichen Wert, Geschichte und Eigenart des Volkes verlangt, und zu dem alle Wege der Politik, auch Umwege, führen müssen, ist die Gemeinschaft freier und verantwortlicher Bürger, deren politische Einsicht und nationale Erziehung dem Staate das gibt, dessen er zum Wohl des Ganzen nach Innen, zur Macht des Reiches nach Außen bedarf. Diese Steuer, die der Staat von der Freiheit des Einzelnen erhebt, hat er zu erheben, um diese Freiheit nach Innen und Außen zu sichern. —

Der Steuerpflicht der persönlichen Freiheit folgt die des bürgerlichen Gutes nach den gleichen Grundsätzen. Der Ausgang ist auch hier von dem Recht auf Erwerb, Erhaltung, Verwendung und Vererbung des persönlichen Besitzes zu nehmen und von der Pflicht des Staates, diesen Vorgang zu ermöglichen, zu erleichtern und zu schützen. Die weitere Entwicklung des Staatsbegriffs führt dazu, im Interesse des Ganzen einem schrankenlosen Erwerbssinn Grenzen zu ziehen und den für seine Zwecke erforderlichen Teil des Gutes in Anspruch zu nehmen — aber nur diesen Teil! Die Überspannung der staatlichen Anforderungen führt zu einem reichen Staat mit armen Bürgern, also zu dem Gegensatz eines gesunden Staatsbegriffs. Der Staat als solcher ist nicht reich oder arm, sondern ihm fließen nur die Mittel zu, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt bedarf, und diese Mittel zieht er aus dem Gut seiner Bürger, gleichviel ob dies durch unmittelbare Anforderung oder auf den hundert verschlungenen Wegen des Fiskalismus geschieht. Der Staat, an sich vollkommen unproduktiv, lebt von dem durch die Arbeit seiner Bürger geschaffenen Gut; macht er diesen die Schaffung dieses Gutes durch die übermäßige und dauernde Fortnahme seiner Erträge unmöglich oder

nicht mehr lockend, unterbindet er Fleiß, Sparsamkeit, Selbsttätigkeit, Schaffenslust, Verantwortungsgefühl, so sieht er sich selbst bald am Ende. Vor einer Steigerung der Inanspruchnahme des bürgerlichen Gutes hat der Staat zu prüfen, ob nicht statt dessen der Kreis seiner Aufgaben zu verengern wäre. Das Reich befindet sich in einer schwierigen Lage. Nachdem es durch seinen Staatsbankerott auf dem Weg der Inflation und Deflation einen großen Teil seiner Bürger restlos um ihr Gut gebracht und damit den Grundsatz von dem Schutz des Privateigentums durch den Staat auf das schwerste erschüttert hat, sieht es sich jetzt gezwungen, für die zu leistenden Tributzahlungen an das Ausland, aber zugleich durch eine Ausdehnung seiner staatlichen Aufgaben und die dadurch erwachsenden Kosten mittels einer sich bis zur Vermögenskonfiskation steigernden Besteuerung die Neubildung, aber auch die Erhaltung von Privatbesitz zu verhindern. Daß hier zum Teil Zwangsläufigkeiten vorliegen, kann man zugeben; aber die Folgen einer Finanzpolitik, die bestrebt ist, möglichst viel, nicht möglichst wenig aus dem Volk herauszuholen, muß auf die Dauer für den Staat selbst nicht nur materielle und wirtschaftliche, sondern im weiteren Sinn politische und moralische Folgen haben. Die Kriegs- und noch mehr die Nachkriegszeit hatte schon die Begriffe von Mein und Dein getrübt, nament-

lich dem Staat gegenüber, und die Inflationszeit mußte unter dem Beispeiel, das der Staat gab, die Grundlagen der Geschäftsmoral stark erschüttern; der jetzige Fiskalismus führt zu einer Steuerscheu und, was weit schlimmer ist, zu immer weiter sich verbreitender Staatsverdrossenheit. Die Folgen sind kaum zu schwer zu bewerten und werden doch anscheinend vielfach verkannt. Der unvermeidliche Rückgang der Staatseinkünfte, der zwangsmäßig aus der zunehmenden Verarmung der Bürger entsteht, und durch den zunehmenden Widerstand gegen eine Besteuerung, die von der Menge als ebenso unerträglich wie in ihren Zwecken sinnlos empfunden wird, noch verschärft wird, ist die nächstliegende Folge. Die Gewißheit, daß körperliche und geistige Arbeit, Erfindungsgeist, Tatkraft nicht oder nur zum geringen Teil dem Schaffenden zugute kommen, sondern der Mehrertrag nicht erkennbaren oder nicht gebilligten Staatsnotwendigkeiten zugeführt wird, setzt schon einen nicht überall zu erwartenden Idealismus voraus, um eine Leistung zu erzielen, die mehr als den nötigsten Lebensbedarf deckt. Die dem Staat obliegende Aufgabe, seine Bürger zur Arbeit und Höchstleistung anzuhalten und zu erziehen, wird in ihr Gegenteil verkehrt. Man rechne nicht zu sehr auf eine ideale Staatsauffassung; der Besitz ist es, der den Bürger am festesten mit dem Staat verknüpft, gleichviel ob dieser Besitz groß oder klein ist. Diese ganze besitzende

Schicht des Volkes ist die sichere Grundlage des Staates und bildet seine Kraft gegenüber staatsfeindlichen Gewalten innen und außen. Krieg und Nachkriegszeit haben Millionen zu Besitzlosen schon gemacht, die Entwicklung ist im Fortschreiten, und damit sinkt die Staatsidee und die Staatskraft.

Steuerzahlen ist gewiß nicht populär; aber in einem Volk wie dem deutschen mit seinem hochentwickelten Staatsbegriff ist die Opferwilligkeit, was Freiheit und Gut betrifft, groß genug, um dem Staat zu geben, was des Staates ist. Das hat uns das Jahr 1914 bewiesen; nur muß der Staat eins sein mit dem Bürger und nicht sein Feind.

Die Sicherheit, die der Bürger als sein Recht fordert, die der Staat als seine Pflicht gewährt, ist eine Machtfrage, eine Frage der Autorität des Staates. Sie erstreckt sich auf den Schutz von Leben, Gesundheit, Besitz, doch auch auf Freiheit und Ehre. Theoretisch garantieren diese Sicherheit die Gesetze, praktisch der Staat durch seine Machtmittel. Wir haben auf diese schon einen kurzen Blick geworfen; hier sei nur darauf hingewiesen, daß diese Sicherheit die Voraussetzung der Freiheit im Staat ist, nur durch Beschräkung des Einzelnen, also wieder durch Opfer und Abgabe gewonnen werden kann. Die Schranken, die gegen Angreifer auf diese Sicherheit errichtet werden, behindern auch den Wohlgesinnten und Anhänger der Ordnung in seiner Bewegung. Die Forderung der Sicherheit wird oft übertrieben, und damit werden Anforderungen an den Staat gestellt, die er nicht erfüllen kann, und deren Erfüllung außerhalb seiner Aufgabe liegt. Staatskräfte können nur in beschränktem Maß gegen Naturkräfte zum Schutz angerufen werden, und wir werden hier als Ziel des staatlichen Wirkens es ansehen, daß seine Bürger „nicht sicher zwar, doch tätig frei dort wohnen" können. Nicht in jeder Gefahr sollte der Mann nach der Mutter Staat schreien, sondern zunächst versuchen, sich

selbst und dem Nachbar zu helfen. Zu weit gehender Staatsschutz erzieht ein schwächliches, unselbständiges Volk. Innerhalb der festen, aber weiten Schranken staatlicher Sicherung muß der Selbstsicherung und dem Zusammenschluß in gleicher Weise Gefährdeter voller Spielraum verbleiben. Gesetz, Sicherheit und Ordnung werden am besten durch das Ansehen der Autorität, durch einen aus freiwilliger Unterordnung und Furcht gemischten Bürgersinn gewährleistet, weit besser als durch dauernde Überwachung; aber daneben ist es doch gut, sich auf einsamem Weg auf die eigene Faust verlassen zu können, besser als auf den Gendarm im nächsten Dorf.

Die Sicherheit nach außen ist noch weit mehr als die innere eine Frage der staatlichen Macht. Gewiß ist der einzelne Bürger im Ausland nicht vogelfrei, gewiß bestehen zwischen den einzelnen Staaten Abmachungen über Rechtssicherheiten; aber wie wenig Privateigentum im Krieg geschützt ist, haben wir nur allzu deutlich erlebt, weil wir die Unterlegenen waren, und die Behandlung, die Deutsche heute noch täglich jenseits der Grenzen erfahren, ist die Folge der geringen Angst, die man dort vor dem Reich hat. Es gehört viel Wagemut für den Deutschen dazu, ins Ausland zu gehen, heute, wo die Flagge ihn nicht mehr deckt.

Nehmen wir zunächst einmal den Begriff des Mitredens möglichst eng und wörtlich, also als Meinungsäußerung, und gehen davon aus, daß ein gesunder Staat das Mitreden wünschen muß, weil es ein Zeichen lebendiger Anteilnahme am staatlichen Leben ist. Daraus folgt, daß der Staat die Freiheit dieser Äußerung zu befördern und zu sichern hat und dies ohne eigene Gefährdung tun kann, wenn er selbst stark ist und sich in Übereinstimmung mit seinen Bürgern in den Lebensfragen befindet. Die Voraussetzung dieser Freiheit der öffentlichen Meinung ist, daß sie sich nur im Interesse der Allgemeinheit, von Reich und Volk, äußert, auch wenn über diese Interessen Meinungsverschiedenheiten bestehen. Bei der Austragung solcher Differenzen darf die Gefahr dieser Öffentlichkeit nicht aus dem Auge verloren werden, weil durch sie dem Ausland Waffen gegen den eigenen Staat geliefert werden können. Die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung ist für den Staat nur bei einer Selbstbeschränkung ihrer Vertreter und Organe erträglich. Wo sie fehlt, muß der Staat als Wahrer der allgemeinen Interessen diese Freiheit eindämmen und auch auf diesem Gebiet Opfer, hier der Freiheit, fordern. In Zeiten der inneren oder äußeren Gefahr, in denen eine Schwächung des Staates

vorauszusehen und unbedingt zu verhindern ist, ist eine Beschränkung der öffentlichen Meinung unvermeidlich. Daß sie maßvoll und vorübergehender Natur sein muß, geht aus der allgemeinen Wahrheit hervor, daß im öffentlichen und staatlichen Leben der Kampf etwas Naturgemäßes ist, und daß seine Äußerung zu unterdrücken, die Gefahr der Stagnation oder der Explosion mit sich bringt.

Wenn wir vom Mitreden sprechen, so führt uns das Wort schon zum Parlament, das hier weniger als gesetzgebender und mitregierender Faktor, sondern als Stätte der Meinungsäußerung betrachtet werden soll. Unter diesem Namen ist auch die Beteiligung an der Selbstverwaltung von seiten der Verwalteten zu begreifen. Gegen den Parlamentarismus richten sich heute viele Angriffe; sie treffen weit mehr seine Auswüchse und seinen Mißbrauch als sein Wesen. So dürfen wir auch hier nicht das Wort „parlare", wie es gern geschieht, mit Schwatzen, sondern mit Raten ins Deutsche übertragen. Es liegt nun auf der Hand, daß solcher Rat, soll er nicht wirklich zum Schwatzen herabsinken, Gehör und auch praktische Berücksichtigung verlangt; auf diesem Weg kommt es zu einem natürlichen Einfluß des Parlaments auf die Regierung oder Verwaltung, weil diese im Interesse der Sache sich bemühen werden, diesem Rat zu folgen, besonders wenn er aus einem sachverständigen Kreis kommt, der an den Folgen der

Maßnahmen selbst und unmittelbar beteiligt ist. Dieser sachverständige und selbstinteressierte Rat bildet das erwünschte Gegengewicht gegen die dem Leben fernerstehende und es nach formalen Regeln beurteilende Bureaukratie. Das Tätigkeitsfeld für ein praktischen Zwecken dienendes Mitreden des Bürgers liegt weit mehr bei den vielen, wirklich Arbeit leistenden Stellen der Selbstverwaltung und den unteren Staatsverwaltungsstellen als bei den großen Zentralparlamenten, in denen weit mehr eine Parteibureaukratie als ein zum Mitreden befähigtes Volk zu Wort kommt. Übersehen wir bei dieser kurzen Betrachtung über das Mitreden nicht, daß nicht Reden, sondern Handeln erst das wahre Verantwortungsgefühl weckt. Daher gebührt dem Handelnden vor dem Ratenden der Vorrang; daher muß aus dem Rat die Tat hervorgehen, auf die der Rat nun keinen Einfluß mehr hat und keinen suchen darf, weil er dem Handelnden die Verantwortung nicht abnehmen kann.

DIE SPITZE DES STAATES

Der Staat stellt sich, architektonisch betrachtet, als eine Pyramide dar, dem Sinnbild sich selbst tragender Kraft, bei dem zur harmonischen Gestaltung ebenso die Breite der Basis wie die getragenen und selbst tragenden Zwischenschichten wie die abschließende Spitze gehört. Dabei ist es gleichwertig, ob aus der breiten Unterlage heraus sich durch sinnvolle Überlagerung höherer und engerer Schichten der Bau bis zum Schlußstein entwickelte, oder ob dieser Stein zuerst da war und zu seiner Erhebung und Sicherung die ihn tragende und sich verbreiternde Basis geschaffen wurde. Gegenüber diesem Prinzip des zugleich tragenden und sich zur beherrschenden Spitze entwickelnden Staatsaufbaus spielt die Einzelform nicht die entscheidende Rolle. Diese Formen unterliegen der historischen Entwicklung und sind an sich nicht gut oder schlecht; man könnte sie dem architektonischen Grundgedanken gegenüber als wechselnde Stilformen bezeichnen, von denen nur zu verlangen ist, daß sie diesen Grundgedanken nicht verderben.

Für alle Formen der Staatsleitung lassen sich gewichtige Gründe anführen, und neben Gründen stehen ebenso gewichtige Empfindungen; bestimmend für die Form ist die Geschichte und die Eigenart von Land

und Volk. Umbildungen der Form werden, da sie mit dem Abbruch der alten meist, nicht immer verknüpft sind — denn auch eine organische Weiterbildung ist denkbar —, selten ohne Kämpfe abgehen. Die Form ist, wie dies bei allen Kampfobjekten der Fall, ein Ergebnis der Machtverhältnisse innerhalb des Staates und, wie wir erlebt haben, bisweilen auch der äußeren. Wollte man im Gegensatz zu dieser Auffassung von der historischen und nationalen Gebundenheit der Verfassungs- und Staatsformen eine ideale Forderung aufstellen, so würde man über die Mehrzahl der zur Zeit in der Welt bestehenden Formen den Stab brechen müssen; denn gerade in der Gestaltung der Staatsspitze zeigen die verschiedenen Völker in unserer Zeit kaum jemals gekannte Verschiedenheiten. Sie aufzuzählen und zu bewerten ist nicht Aufgabe und Absicht; wohl aber ist es von Bedeutung, sich über das Grundprinzip, das durch alle Formen und Zeiten hindurchgeht, klar zu werden. Dieses Grundprinzip finden wir im Wert und der Bewertung der Persönlichkeit. Wir können in diesem Zeitalter des Sieges demokratischer und pseudodemokratischer Ideen und Formen uns unmöglich dem Eindruck verschließen, daß aus der Not, in die die schrankenlose Übertreibung dieser Ideen und ihre Folgen die Völker hineingeführt haben, und aus Schwierigkeiten und Kämpfen nach innen und außen, die die Unfähigkeit der Lenkung durch die Masse beweisen, das Verlangen

nach persönlicher Führerschaft sich entwickelte. Selbst da, wo diese Notwendigkeiten nicht zur Form der Diktatur geführt haben, sehen wir die Zunahme der Bedeutung von Persönlichkeiten, die Verdienst oder Zufall an führende Stellungen brachte und die auch unter demokratischer Form doch monarchische Befugnisse ausüben. Der Herrscherstab mag oft schnell in andere Hände übergehen; es bedarf oft gar nicht der Hingabe an eine bestimmte Person, es genügt das Bedürfnis nach Führung überhaupt. In der Masse wohnt stets, ihr selbst meist unbewußt und selten zugestanden, das Gefühl der Unfähigkeit zur Führung, und in Stunden der Gefahr steigert sich dies Gefühl zur Angst. Massenangst führt zur Panik, zum Chaos oder — zur Führerschaft.

Die Spitze ist, gleichviel wie ihr historischer Werdegang war, ein organischer Teil des Staates, so mit ihm verwachsen, daß sowohl der königliche Ausspruch, der sich als den Staat selbst bezeichnet, wie der andere, der den König den ersten Diener dieses Staates nennt, ihre Berechtigung haben. Die Spitze, mit den Schicksalen des Volkes und des Staates auf das innigste verbunden, wird zur Personifizierung der Gesammtheit. Hieraus ergibt sich als erste für uns selbstverständliche Forderung der nationale Charakter dieser Spitze. Erst die historische Entwicklung des nationalen Gedankens hat dieser Forderung ihre Selbstverständlichkeit verliehen; sie war nicht immer vorhanden, wohl aber bietet die Geschichte Beispiele in Menge dafür, daß nur die aus dem lebendigen Körper ihres Volkes erwachsenen Männer zu erfolgreichen Führern wurden. Die Aufgabe, die dem Führer zufällt, ist eine rein nationale, nur auf die Förderung des Wohls und der Stärke seines Volkes abzielende, die einer nationalen Einseitigkeit nicht ermangeln kann und nicht ermangeln soll. Gegenüber den zunehmenden internationalen Verflechtungen gleicher Interessen ist die Vertretung des Staates als Nation erste Aufgabe der Staatsspitze.

Wenn wir in den vorstehenden Abschnitten mehr-

fach auf die Eigenart solcher internationalen Verbindungen, auf ihre Vorteile und Gefahren hingewiesen haben, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß an einer Stelle dieses Staates solche Sonderinteressen ihren nationalen Ausgleich finden. Es liegt im Begriff einer Staatsspitze, daß sie sich von allen den Kräften und Strömungen, die im Volk leben, getragen und mit ihnen verbunden fühlt, daß sie aber zugleich von ihnen auf eine Höhe beherrschenden Überblicks gehoben ist. Das erste erfordert nicht nur die selbstverständliche Hingabe an das Amt, sondern auch die Kenntnis der verschiedenen mit sich ringenden Kräfte im Staatsgebäude und die Gabe ihrer richtigen Einschätzung für das Gesammtwohl, das Gefühl für das wirklich Lebensfähige und Zukunftsreiche. Neben dieser Kritik an Richtungen und Männern steht die Erkenntnis, daß die Spitze von ihnen allen getragen wird, sie alle ihre Vertretung, Vollendung und Führung dort zu finden den Anspruch haben. Wenn wir noch einmal das anfangs gebrauchte Bild der Pyramide heranziehen wollen, so ist es die Wesensart des Bauwerks, daß der Schlußstein von den Teilen einer tragenden Schicht gleich weit entfernt ist, und daß alle Teile in gleicher Weise den Schlußstein tragen. Übertragen wir das Bild auf das ethische Gebiet, so ergibt sich für die Spitze die Pflicht gleicher Fürsorge für alle Teile des Volkes, und für sie die Pflicht der bewußten, tragenden Einordnung in das Staatsgefüge.

Die Freiheit des Überblicks von der Spitze aus darf weder durch die Fesseln einer Interessenverbindung noch durch den Nebel eines Parteiprogramms behindert sein. Beide Forderungen sind nicht so einfach und so selbstverständlich, wie sie auf den ersten Blick erscheinen; die erste ist es wohl, was rein materielle Beziehungen zu wirtschaftlichen Mächten betrifft, aber nicht wenn man an eine innere Gebundenheit an bestimmte soziale Schichten denkt. Gewiß ist von keinem Mann in keiner Stellung die Verleugnung einer grundsätzlichen Anschauung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu verlangen; aber die Aufgabe der Staatsspitze ist es doch, allen im Volk vorhandenen Strömungen gerecht zu werden und zu versuchen, sie zum Wohl des Staates zu lenken, so daß eine berechtigte Abwehr für sie nur dann in Frage kommt, wenn solche Strömungen sich gegen das Leben des Staates selbst richten. Ebenso wichtig ist die Forderung nach dem Hervorragen der Spitze über die Parteipolitik. Parteien sind natürliche politische Kampforganisationen, und es mag ebenso natürlich erscheinen, wenn der Führer einer im Staat obsiegenden Partei auch an die Spitze des Staates tritt. Das birgt die große Gefahr in sich, daß dann dieser Spitze die ausgleichende und alle Kräfte zusammenfassende Eigenschaft fehlt und dort ein Parteiführer steht, wo der Platz eines Staatsführers ist. Einer wirklich staatsmännischen Persönlichkeit mag die er-

forderliche Umstellung gelingen und damit das Durchringen aus der Parteigebundenheit zur Erfassung der Aufgabe als Vertreter der Gesammtheit; immer wird er auf seinem Weg Steine begreiflichen Mißtrauens finden, während die Stellung vor allem Zutrauen zur Persönlichkeit, nicht zu dem Vertreter eines Parteiprogramms fordert.

Die Grenzen, in denen sich die Persönlichkeit der Staatsspitze auswirkt, ergeben sich in ihren großen Linien aus dem vorstehend Gesagten; sie müssen jedenfalls so weit gezogen sein, daß sie dieser Auswirkung Raum geben und andererseits so eng, daß die Persönlichkeit innerhalb ihrer Aufgabe gehalten wird. Diese Grenzen hängen in ihrer besonderen Linienführung ebenso von der historischen Entwicklung des Landes wie von seiner nationalen Eigenart ab und sind daher rein theoretisch nicht vorzuzeichnen. Praktisch bedürfen sie einer Festlegung, die in ihrer Form den augenblicklichen Bedürfnissen entspricht; hieraus ergibt sich, daß sie nicht für alle Fälle feststehen dürfen, sondern je nach der politischen Lage der Abänderung unterliegen müssen. Es kommt weit weniger auf eine gesetzliche oder verfassungsmäßige Festlegung aller Rechte der Staatsspitze an als auf die Persönlichkeit, welche den ihr zugewiesenen Raum ausfüllt. Es ist immer mißlich, wenn in Stunden innerer und äußerer Gefahr nach Formeln gesucht werden muß, um Notwendigkeiten eine gesetzliche Unterlage zu schaffen. Solche Notwendigkeit kann in der Anwendung der Macht der Staatsspitze bestehen; entscheidend ist, daß sie in diesem Augenblick in der Lage und berechtigt ist, diese

Macht innerhalb der gesetzmäßigen Grenzen ihrer Befugnisse anzuwenden, und daß sie hierbei ebenso von dem Vertrauen des Volkes getragen ist, wie sie das Vertrauen besitzt, daß sie in ruhigen Zeiten sich selbst in ihren Machtäußerungen einschränkt. Zu große Einschränkung der Rechte der Staatsspitze beweisen ein Mißtrauen des Volkes in die eigene Staatsform und ihre oberste Vertretung; sie wird gewissermaßen als ein notwendiges Übel geduldet und nur noch zu den notwendigen repräsentativen Verpflichtungen herausgestellt. Daß hierin eine völlige Verkennung der staatlichen Notwendigkeiten und damit der der Staatsspitze zufallenden Rolle liegt, haben wir in den vorstehenden Zeilen zu beweisen versucht. Ein erwachsenes und selbstbewußtes, politisch erzogenes Volk sieht in dem Staatsoberhaupt die eigene Vertretung, einen Teil seines Selbst und zugleich die Personifizierung dieses Staates, in dem es Freiheit, Sicherheit und nationalen Zusammenschluß gefunden hat. Mag eine Verfassung den Rechten der Staatsspitze im Einzelnen weitere oder engere Grenzen ziehen, immer muß ihr zweierlei gesichert sein, die Möglichkeit des Überblicks über das Gesammtleben des Volkes mit der, von diesem Überblick aus Richtung gebend und ausgleichend einzuwirken, und das Recht, in der Stunde der Gefahr Führer des Volkes zu sein. Vertrauen einerseits und Verantwortlichkeitsgefühl andererseits ziehen bessere Grenzen als Gesetzesparagraphen.

Die erste Pflicht des Staatsoberhauptes ist die gesteigerte und wörtlich auf die Spitze getriebene Verantwortungsbereitschaft. Lassen wir uns nicht irremachen durch den Grundsatz demokratischer Verfassungen, daß die repräsentative Spitze des Staates keine parlamentarische Verantwortung trägt, sondern bei ihren Handlungen jederzeit der „konstitutionellen Bekleidungsstücke" bedürfe. Den Vorteil dieser parlamentarischen Garderobe hob schon Bismarck mit leichter Ironie und gleicher Überzeugung für den König, den er deckte, hervor; es bedarf also keiner neuen Beweise für die Notwendigkeit dieser Sicherung der Spitze vor den Einwirkungen des politischen Tageskampfes. Das hat mit der wahren Verantwortung nichts zu tun, gleichviel ob sie die Dei gratia oder die Populi vox auferlegte; sie wiegt in beiden Fällen gleich schwer. In beiden ist es gleich selten, daß die Berufung ein Genie trifft, das außerhalb des Maßes steht; aber die Verantwortung ist es, die dem Mann der Vorsehung den besten Teil seiner Führerberufung aufzwingt. Die Verantwortung, von der hier die Rede ist, ist riesengroß gegenüber einer parlamentarischen. Bei ihr soll sich der Träger einer wechselnden Mehrheit stellen und sich deren Willen fügen oder ihn meistern. Er mag gestürzt

werden oder freiwillig zurücktreten, er entsagt mit dem Amt der Verantwortung. Das ist dem Oberhaupt des Staates nicht gestattet. Seine Verantwortung besteht in erster Linie vor dem eigenen Gewissen. Reden wir nicht von dem Forum der Geschichte; wer daran denkt, ist der Gefahr ausgesetzt, aus Eitelkeit, um des Nachruhms willen zu handeln; der verantwortliche Führer des Staates fühlt sich nur sich selbst und, was dasselbe ist, seinem Volk verantwortlich. Er kann irren; aber er irrt reinen Herzens; nur kann er niemand anders in der Welt mit der Schuld seines Irrtums belasten. Hierin liegt das Wesen seiner formalen Verantwortungslosigkeit, daß sie zugleich höchste, weil unteilbare Verantwortungspflicht bedeutet. Aus dem Aufbau des Staates ergibt sich eine Fülle von Teilverantwortungen, die alle dem Wohl des Ganzen zustreben; ihnen gegenüber muß es eine Stelle geben, in der sie zusammenlaufen, an der sie, die durch Teilung schwächer geworden sind, wieder die Kraft der Einheit gewinnen. So bedarf ein politisch mitarbeitendes, seine Interessen bewußt vertretendes, also im besten Sinn demokratisches Volk der führenden Macht der Persönlichkeit.

Jede große menschliche Aufgabe enthält die Forderung, für sie Opfer zu bringen; solches Opfer verlangt auch das Volk von seinem Führer. Persönliche Gefühle spielen keine Rolle gegenüber dem Staatsbegriff, dessen Verkörperung die Staatsspitze ist. In ihr

finden wir den Begriff zur Persönlichkeit gewandelt, den Willen nur dem einen Gesetz unterstellt:

Salus rei publicae summa lex.